

BERICHT

**„AUDIOVISUELLE MEDIEN UND BEHÖRDEN“
- Aufgaben und Herausforderungen für Regulatoren in
der sich wandelnden Medienlandschaft Europas -**

26. und 27. November 1998

in Wien



Bundeskanzleramt

**Eine Veranstaltung des Bundeskanzleramts
mit Unterstützung der Europäischen Kommission**

Vorwort der Veranstalter:

In Zusammenarbeit mit der Generaldirektion X der Europäischen Kommission wurde während der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft das Expertenseminar **„Audiovisuelle Medien und Behörden - Aufgaben und Herausforderungen für Regulatoren in der sich wandelnden Medienlandschaft Europas“** am 26. und 27. November 1998 in der Wiener Hofburg durchgeführt.

Die Nutzung der digitalen Technologie eröffnet insbesondere im Medienbereich aufgrund der neuen Kommunikations- und Informationsdienste bislang nicht bekannte Anwendungs- und Nutzungspotentiale. Demgemäß erschien es angebracht, sich vor dem Hintergrund der Debatte um die Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie mit Fragen der Vollziehung, wie sie Regulierungsbehörden im Medienbereich künftig - aber auch schon gegenwärtig - zu lösen haben - im europäischen Kontext im Rahmen einer Expertenkonferenz näher auseinanderzusetzen. Dies insbesondere deshalb, weil die Thematik bereits auf der vom Ratsvorsitz des Vereinigten Königreiches, welcher der österreichischen Präsidentschaft vorangegangen war, durchgeführten audiovisuellen Konferenz in Birmingham angerissen worden und zugleich ein wichtiges Anliegen im Grünbuch der Kommission zur Konvergenz gewesen war.

In diesem Sinne brachte die Konferenz Experten der europäischen Regulierungsbehörden, der Industrie, der Europäischen Kommission und Wissenschaftlern zusammen, um sowohl praktische Erfahrungen im Zusammenhang mit der Regulierung auszutauschen als auch theoretische Vorstellungen hinsichtlich der künftigen Regulierung zu entwickeln. 230 Fachleuten aus den genannten Bereichen haben an der Veranstaltung teilgenommen. Der vorliegende Bericht soll einerseits der Dokumentation der Konferenz aber auch als Grundlage für die weitere Diskussion dienen.

Abschließend möchte sich das Bundeskanzleramt sowohl bei den Referenten als auch den Teilnehmern des Seminars sehr herzlich für die rege Beteiligung bedanken. Weiters gilt unser Dank der Generaldirektion X der Europäischen Kommission, die dieses Projekt finanziell und organisatorisch unterstützt hat und dem Österreichischen Rundfunk (ORF), der im Rahmen einer Präsentation seiner Aktivitäten im Bereich der digitalen Technologie sowie seiner On-Line Aktivitäten aufgezeigt hat, welche weitreichenden Perspektiven durch die technologische Entwicklung bereits heute erkennbar sind.

Sektionschef

Dr. Wolf OKRESEK

(Leiter des Bundeskanzleramtes/Verfassungsdienst)

Grußworte:

Der Einsatz der digitalen Technologie zeitigt ungeheure Implikationen auf nahezu alle Bereiche unseres Lebens und wird den Alltag in den post-industriellen Gesellschaften einschneidend verändern. Die neuen Kommunikations- und Informationsdienste, insbesondere das INTERNET, ermöglichen bereits heute einen Informationstransfer in Bruchteilen von Sekunden von einem Ort der Welt zu einem tausende Kilometer entfernten. Neue Anwendungs- und Nutzungsmöglichkeiten sind im Entstehen und die Konvergenz der bislang getrennten Branchen Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie zeichnet sich vielfach bereits ab. Damit stellen sich freilich eine Reihe von sehr konkreten Fragen von gesamteuropäischer Bedeutung, unter anderem der für die Entwicklung der Informationsgesellschaft wesentliche Aspekt, wie man angesichts der Dynamik der Entwicklung im Medienbereich die bestehende Rechtssicherheit auch in Zukunft gewährleisten kann. Eine für alle beteiligten Kreise - Wirtschaft und Industrie, Konsumenten und Arbeitnehmer, aber auch die befaßten Behörden - sinnvolle und wohlausgewogene Regulierung stellt daher ein zentrales Anliegen in diesem Zusammenhang dar.

Als Bundeskanzler und für Medienfragen zuständiges Regierungsmitglied ist es mir daher ein besonderes Anliegen, daß wir uns - in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion X der Europäischen Kommission - diesen Fragen durch ein Expertenseminar von einer möglichst praxisbezogenen Seite annähern. Ich bin davon überzeugt, daß diese Veranstaltung, die audiovisuelle Behördenvertreter, aber auch von deren Entscheidungen Betroffene, zusammenbringt, wichtige Impulse für die künftige Organisation und Struktur der audiovisuellen Medienregulierung setzen wird.

Bundeskanzler

Mag. Viktor Klima

Die aufgrund des verstärkten Einsatzes digitaler Technik bedingten großen Veränderungen im europäischen Medienumfeld werden seit geraumer Zeit im Rahmen der Europäischen Union mit großer Aufmerksamkeit bedacht. Die Kommission hat in ihrem Grünbuch zur Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie mögliche ordnungspolitische Auswirkungen thematisiert und auf der in Zusammenarbeit mit dem britischen Ratsvorsitz durchgeführten audiovisuellen Konferenz in Birmingham „Herausforderungen und Chancen des digitalen Zeitalters“ beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe intensiv - und fruchtbar - mit den ordnungspolitischen Fragen. Wenn auch der derzeitige Regelungsbedarf im audiovisuellen Sektor auf Gemeinschaftsebene mit den vorhandenen rechtlichen Instrumentarien, allen voran der neuen Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ , abgedeckt erscheint, kommt der regelmäßigen Überprüfung der einschlägigen Regelungen - insbesondere im Lichte der technologischen Entwicklung - eine zentrale Bedeutung zu. Zur Gewinnung entsprechender Erfahrungswerte stellt die Arbeit der mit dem Vollzug dieser Vorschriften befaßten Behörden ein wesentliches Element dar. Auf europäischer Ebene kommt dem verstärkten Informations- und Meinungs austausch und der Intensivierung der Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden eine bedeutsame Funktion zu.

Die Europäische Kommission freut sich die Initiative des österreichischen Ratsvorsitzes zu unterstützen, ein Expertenseminar „Audiovisuelle Medien und Behörden - Aufgaben und Herausforderungen für Regulatoren in der sich wandelnden Medienlandschaft Europas“ durchzuführen. Diese Veranstaltung knüpft hervorragend an vorangegangene Initiativen an und die Kommission hegt die Hoffnung, daß dieses Expertenseminar gerade den unmittelbar mit oder von der Behördenarbeit betroffenen Kreisen ausreichend Gelegenheit bietet, praktische Erfahrungen aber auch Visionen über die Rolle der audiovisuellen Medienbehörden heute und in Zukunft auszutauschen.

Mitglied der Europäischen Kommission
Marcelino Oreja

Inhaltsverzeichnis:

Einleitungsreferat von Staatssekretär Dr. Peter WITTMANN

7

„Kultur- und sozialpolitische Auswirkungen der Konvergenz im Hinblick auf die Medienregulierung - auf nationaler und auf Gemeinschaftsebene“

Referent: Univ. Prof. Francis BALLE (IREC)

11

„Neue Herausforderungen für audiovisuelle Regulierungsbehörden“

Referent: Michael REDLEY (ITC)

23

Diskussionsbeiträge (BRD, United Kingdom, Portugal)

36

„Erwartungen der Rundfunkveranstalter an die Regulierungsbehörden der Zukunft“ - aus der Sicht der privaten Rundfunkveranstalter

Referent: Jan MOJTO (ACT)

44

„Erwartungen der Rundfunkveranstalter an die Regulierungsbehörden der Zukunft“ - aus der Sicht der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter

Referent: Prof. Albert SCHARF (EBU)

58

„Überlegungen der Europäischen Kommission zu den Regulierungsbehörden der Zukunft“

Referent: Spyridon A. PAPPAS (GD X)

67

„Typologie möglicher Organisationsstrukturen der Regulierungsbehörden“

Referent: Univ. Prof. Dr. Michael HOLOUBEK (WU-Wien)

76

Appendix:

Grußworte von Greger Lindberg (EPRA)

89

Referat von Gerhard WEIS (Generalintendant des ORF)

92

Lebensläufe und Kontaktadressen der Referenten

96

Teilnehmerliste
101

STAATSSSEKRETÄR DR. PETER WITTMANN

„Meine Damen und Herren!

Als für Kultur und audiovisuelle Medien zuständiges Mitglied der österreichischen Bundesregierung ist es mir eine besondere Ehre und große Freude, Sie hier im Redoutensaal der Wiener Hofburg begrüßen zu können. Wie Sie vielleicht wissen, wurde dieser Trakt der Hofburg vor einigen Jahren durch einen Brand nahezu völlig zerstört. Die zuständigen Stellen haben sich sofort entschlossen, diesen Prunksaal in alter Pracht und Herrlichkeit wieder herzustellen - freilich mit neuester Technologie und modernen Fresken. Ich denke, die Symbiose aus alt und neu ist hier hervorragend gelungen.

Meine Damen und Herren!

Die Verschmelzung von Bestehendem mit Neuem bzw. die Integration neuer Elemente in bestehende Strukturen wird uns auch im Rahmen der heutigen Veranstaltung immer wieder beschäftigen. Die digitale Revolution hat bereits und wird in Zukunft noch viel stärker die technischen Möglichkeiten nicht nur im Medienbereich radikal beeinflussen. Trotzdem wird dieser technologische Schub in seiner gesellschaftlichen Wirksamkeit nicht revolutionär vollzogen werden, also nicht ein bestehendes System radikal durch ein anderes ersetzen, sondern in evolutionärer Weise Neues mit Altem zu verbinden trachten. Betrachten wir etwa die Entwicklungen im Rundfunkbereich: Gegenwärtig haben wir in den meisten europäischen Staaten ein duales System von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und von privaten kommerziellen Anstalten, die sich in einem publizistischen und ökonomischen Wettbewerb befinden. Neben den großen frei empfangbaren öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehkanälen versuchen sich verschiedene verschlüsselte Fernsehdienste am Markt zu behaupten. Im analogen Bereich hatten wir aufgrund der Frequenzknappheit eine technologische Schranke, die durch die digitale Technologie aufgebrochen und in

Hinkunft die Frequenzproblematik de facto obsolet machen wird. Wir werden folglich eine Fülle von individualisierten und höchst spezialisierten Programmangeboten empfangen können. Werden damit zugleich aber auch die großen „general-interest“-Programme vom Markt verschwinden? Ganz im Gegenteil: Die Fragmentierung der Programmangebote wird das Bedürfnis der Konsumenten nach Inhalten über die alle miteinander reden, weil sie von allen wahrgenommen werden können, nicht auslöschen können - im übrigen wäre es demokratiepolitisch eine Katastrophe, würde es nur noch viele miteinander kaum kommunizierende Teilöffentlichkeiten geben.

Meine Damen und Herren!

Trotz dieses Nebeneinanders von traditionellen und neuen Medien stellen sich freilich aufgrund der technologischen Entwicklungen bislang nicht bekannte Fragen an die Regulierung der Medien.

Viele werden jetzt etwa an das INTERNET denken, das von manchen schon zum Medium des nächsten Jahrtausends apostrophiert wird und das in der Tat aufgrund seiner globalen Dimension eine enorme Herausforderung darstellt. WEB-TV, also die Ausstrahlung von Rundfunk im Netz, steckt noch in den Kinderschuhen, trotzdem sollten wir uns schon jetzt den damit zusammenhängenden Fragen stellen. Im konkreten Fall den Haftungsfragen: Bekanntlich kooperieren im INTERNET Anbieter von Infrastruktur, von Diensten, von Zugangsmöglichkeiten und von Inhalten und sie können diesbezüglich von verschiedenen Ländern aus tätig sein. Folglich wird etwa das Prinzip des Ursprungslandes, das sowohl nach internationalem als auch nach gemeinschaftlichem Recht im Zusammenhang mit Rundfunk von Bedeutung ist, kaum anzuwenden sein.

Darüber hinaus stellt sich beim INTERNET die Problematik insofern völlig neu, weil auf ein und derselben Plattform verschiedenste Dienste sowohl für

Individualkommunikation als auch für Massenkommunikation noch dazu von ein und derselben Person angeboten wie nachgefragt werden können - aus jedem beliebigen Ort der Welt. Hier könnte man sich etwa eine inhaltliche Trennung vorstellen, etwa nach Art der Dienstangebote. Je nachdem, ob es sich um einen Informationsdienst, einen für die Bildung der öffentlichen Meinung relevanten Dienst oder um einen reinen Datendienst (Wetterberichte, Verkehrsmeldung etc.) handelt, wird man unterschiedliche regulatorische Bemühungen zu setzen haben. Sie sehen, daß - abgesehen von der Schwierigkeit der Definition und Kategorisierung der Dienste - damit freilich die Probleme erst beginnen, denn vorstellbar sind auch Mindeststandards, die von allen Kategorien zu erbringen wären.

Meine Damen und Herren!

Der Titel dieser Veranstaltung lautet „Audiovisuelle Medien und Behörden“. Daß Fernsehen und Hörfunk sich dem Regime der behördlichen Regulierung zu unterziehen haben, ergab sich bisher nicht nur aufgrund der frequenztechnisch bedingten Verteilungsfunktion der knappen Übertragungsressourcen, sondern wurde regelmäßig mit sonstigen wesentlichen ordnungspolitischen Überlegungen begründet. Rundfunk ist nun einmal ein Massenmedium, das in seiner Intensität und in seinem Beeinflussungspotential mit keinem anderem Massenmedium vergleichbar ist. Dementsprechend besteht auf europäischer Ebene ein gemeinsamer Grundkonsens in Form der kürzlich novellierten Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“, durch welche zu garantieren ist, daß Fernsehprogramme, wo immer sie in der europäischen Union ausgestrahlt werden, gewisse Mindeststandards einzuhalten haben, wie insbesondere in den Bereichen des Jugend- und Konsumentenschutzes oder zur Verhinderung von Gewalt und Rassismus. Auch für die nicht oder noch nicht zur Europäischen Union zählenden Staaten Europas gibt es entsprechende Regelungen im „Europäischen Übereinkommen zum grenzüberschreitenden Fernsehen des Europarats“. So sehr die Freiheit der Medien ein ganz zentrales

demokratiepolitisches und damit unser aller Anliegen sein muß, so sehr wissen wir auch, daß es einfach gewisse gesellschaftspolitisch unverzichtbare Schutzbedürfnisse gibt, deren effektive Realisierung ohne audiovisuelle Zulassungs- und Aufsichtsbehörden wohl nicht denkbar wäre. Und schließlich bin ich der Überzeugung, daß die Arbeit dieser Behörden die Medienvielfalt nicht behindert, sondern gerade Voraussetzung für Pluralismus ist - ein Wert, auf den wir in der europäischen Medienlandschaft durchaus stolz sein können. Die Regulierungsbehörden haben sich dem vorhin angesprochenen technischen Wandel zu stellen, ja ihn als Herausforderung anzusehen, wie gesellschaftspolitische und kulturpolitische Grundbedürfnisse trotz der unheimlichen Quantifizierung des Informationsangebotes weiter erhalten bleiben. Ich bin insbesondere froh darüber, daß im Rahmen dieser Veranstaltung die Betrachtung der Regulierung nicht nur aus rein technischer Sicht erfolgen wird, sondern vielmehr in einem gesamtpolitischen Kontext.

Meine Damen und Herren,

Ich will jetzt nicht weiter ins Detail gehen, das überlasse ich gerne den hierfür zuständigen Experten und ich hoffe, Sie werden uns heute reichlich versorgen mit Vorschlägen und vielleicht auch schon mit Erfahrungsberichten hinsichtlich der Regulierung im digitalen Zeitalter. Ich wünsche Ihnen eine anregende und spannende Veranstaltung.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!“

FRANCIS BALLE

Konvergenz – Kultur – Regulierung

I Die Mißverständnisse der Konvergenz

Die Konvergenz ist nichts Neues. Dieser Ausdruck wird seit einigen Jahren verwendet, um das Ergebnis einer Entwicklung zu beschreiben, die ihren Anfang in den sechziger und siebziger Jahren, im goldenen Zeitalter des Fernsehens, nahm und die sich weiter fortsetzt.

Die Medien haben sich zwischen 1960 und 1990 stärker verändert als je zuvor in den 100 oder 120 Jahren von der Entstehung der ersten auflagenstarken Tageszeitungen in der Zeit um 1840 – 1860 bis zum Triumph des Fernsehens im Jahre 1960. Und mit dem Aufschwung von Multimedia und der Erschließung neuer Daten-Highways werden sie sich in der Zeit von 1990 bis 2005 - 2010 noch viel mehr ändern als in den drei vorangegangenen Jahrzehnten.

1

Dem Phänomen, das wir heute als Konvergenz bezeichnen, liegen mehrere Verbindungen zugrunde, die zwischen 1975 und 1985 zustandekamen.

Die erste Verbindung ist die von Rundfunk und Fernsehen mit der Kabel- und Satellitentechnologie. Ihr Ursprung wird für gewöhnlich mit der Gründung von HBO (Home Box Office) verbunden. Im Bereich von Rundfunk und Fernsehen verwendete man bereits seit 1962/1964 Satelliten als Relais für Übertragungen zwischen zwei Orten, aber erst im Jahre 1975, als HBO gegründet wurde, überwand das Fernsehen endlich die Einschränkungen durch die begrenzt verfügbaren Frequenzen, um sich in seiner ganzen Fülle zu entwickeln. Zur selben Zeit entdeckte das Radio das F.M.-Band. In beiden Fällen hatte das Wachstum einen Preis: die Spezialisierung ging zu Lasten der Vielfalt. Mit einem siegreichen Quartett: Info, Sport, Spielfilme und Kinderprogramm.

Die zweite Verbindung wurde zu Beginn der achtziger Jahre zwischen Informatik und Telekommunikation eingegangen. Die Teleinformatik existierte bereits seit 1964, aber nur in großen Institutionen wie Banken, Versicherungen oder Fremdenverkehrsagenturen. Die Telematik bezeichnet die Ausweitung dieser Einrichtungen auf die Allgemeinheit bis auf einige Ausnahmen, die ab 1978 einsetzte. Das Geschriebene, d. h. Texte und Graphiken, war von nun an online und auf Abruf verfügbar, was zum Entstehen einer Fülle von Dienstleistungen verschiedenster Natur führte. Die Kommunikation ging nunmehr in beide Richtungen und war keine Einbahn mehr.

Die dritte Verbindung: Nach 1985 begann die Verbindung zwischen Fernsehen und Informatik Früchte zu tragen. Zu diesem Zeitpunkt setzte das Fernsehen einen entscheidenden Schritt in Richtung Interaktivität. Videorekorder und Fernbedienung hatten in den siebziger Jahren den Weg dafür bereitet. Schon damals war es eher der Zuseher, der dem Fernsehsender Termine setzte, als umgekehrt. Nach 1985 eröffnete die Interaktivität dem Fernsehen neue Perspektiven: Online-Dienste wurden über das Fernsehgerät zugänglich. Es war, als ob die Telematik plötzlich um Ton und Bild bereichert worden wäre. Je mehr die Telematik zu bieten hatte, desto mehr entwickelte sich auch die Interaktivität. Plötzlich war die Richtung vorgegeben: Alles wurde für alle zugänglich - Filme, Dienstleistungen, Informationen – auf Knopfdruck und "maßgeschneidert".

2

Zu Beginn der neunziger Jahre schien das Ziel noch weit entfernt - erreichbar, aber sehr weit weg. Und der Weg dorthin war noch nicht vorgegeben. Jeder entdeckte eine ihm bislang fremde Welt: das interaktive Fernsehen, die Informatik mit Ton und Bild, die Telekommunikation mit anderen Diensten als der Sprachtelefonie.

Zwei Trends beschleunigten sich dann nach 1992 / 1993. Zunächst die allgemeine Anwendung der digitalen Sprache auf alle Signale: Ton, Bild und Text wurden nach und nach in die universelle Sprache der Informatik übersetzt. Und die Digitaltechnik vereinigte die Welt des Rundfunks mit der der Printmedien auf denselben Trägern. Die Multimedia, insbesondere die CD-ROM, präsentiert sich heute als universelles Kommunikationsmittel: es bietet alles in einem und ermöglicht den Übergang von einer Ausdrucksform zur anderen, wobei jede dieser Ausdrucksformen ihre eigenen Schwächen überwinden kann. Multimedia bietet jeweils das Beste aus der Welt des Geschriebenen und aus der Welt der Bilder.

Der zweite Trend betrifft die Netze und ihre Verbindung untereinander in Hinblick auf Interoperabilität, Austauschbarkeit, auf eine größere "Bandbreite". Die Grenzen zwischen Rundfunkübertragung über Radiowellen, Kabelrundfunk und Satelliten-Telekommunikation waren bereits verwischt. Der Daten-Highway, ein- oder mehrspurig, steht nunmehr unausweichlich am Horizont dieser Entwicklung. Simple Metapher oder anregende Utopie? Wird das Internet, das erste Netz der Netze, auch das endgültige Netz der Netze sein? Zur Zeit sieht man noch den Wald vor lauter Bäumen nicht.

Am Vorabend des Jahres 2000 steht die Konvergenz für das Verschmelzen dieser beiden Entwicklungen: für jenen Punkt, an dem ein universelles Medium, das in der Lage ist, Text und Bild zu vermischen und zu vereinen, dank einem ebenfalls universellen Netz zugänglich wird. Der Heimcomputer bietet alle erforderlichen technischen Möglichkeiten, und die Netze transportieren alle Signale gleichermaßen in beide Richtungen.

3

Die Konvergenz der beiden Trends, der Digitalisierung der Signale einerseits und die Verbindung von Netzen andererseits, läuft auf nichts anderes als multimediale Netze hinaus, die online, von jedem beliebigen Punkt aus und von

einem für alles einsetzbaren Terminal aus zugänglich sind. Mit anderen Worten: das Beste aus den beiden Welten, des Geschriebenen und des Audiovisuellen, einfach auf Bestellung, à la carte, grenzenlos.

Diese Konvergenz kündigt einen Aufschwung des Dienstleistungssektors, eine noch höhere Vielfalt an Programmen, eine noch größere Vielseitigkeit der Nutzung und der Usancen an. Wird es nur ein einziges Netz geben? Ein einziges, universelles Netz? Mit Sicherheit nicht, auch wenn es technisch möglich ist. Auch ein einziges, universelles Terminal ist technisch möglich. Aber die Vielfalt der Dienstleistungen, die dank Digitalisierung und neuer Netze möglich ist, läßt die Vision eines universellen Terminals wenig wahrscheinlich oder sogar unwahrscheinlich werden. Einige der Terminals von morgen werden vielseitig einsetzbar sein, die meisten aber werden nur für einen einzigen oder zwei Dienste eingesetzt werden. So kündigt die Konvergenz nicht nur eine größere Vielseitigkeit der Programme und Dienste, sondern auch eine noch größere Vielfalt der entsprechenden Geräte an.

Nie zuvor war daher der Konkurrenzkampf von Unternehmen, die ausziehen, um die durch Multimedia und Internet verheißungsvoll lockenden Märkte zu erobern, derart hart und schonungslos. Die Konvergenz eröffnet dem Wettbewerb neue Fronten, an denen sich Anbieter aus verschiedenen Branchen, oft geographisch weit von einander entfernt und einander völlig fremd, an ein und denselben Herausforderungen messen: Telekommunikationsunternehmen, Kabelsender, Rundfunk- und Fernsehanstalten, Verleger von Programmen (Bücher, Spielfilme, Photo, Freizeiteinrichtungen), die Heimelektronik- und -computerindustrie (Industriebetriebe, Ausstatter, Computerhersteller) und Softwarevertreiber. Sechs Sparten oder Branchen kämpfen darum, ihre Positionen auf einem nunmehr weltweiten Markt zu festigen, bemühen sich, die von anderen besetzten Gebiete zu erobern oder neue Wege mit neuen Dienstleistungen oder Programmen zu beschreiten.

Das Bild der Konvergenz hat eine banalisierende Wirkung, denn es deckt nur eine Perspektive von mehreren ab. Es könnte uns in die Irre führen, denn wir laufen dadurch Gefahr, sowohl das Ausufernde der von ihm angepriesenen Programme und Dienste als auch den unerbittlichen Wettkampf zwischen den weltweit dominierenden Kommunikationsgiganten nicht im vollen Ausmaß zu erkennen. Eben weil es eine Konvergenz bestimmter Technologien gibt, stehen die Anbieter in einem immer heftigeren Konkurrenzkampf - mit dem Ergebnis oder mit dem Ziel, immer mehr und immer verschiedenere Dienstleistungen anzubieten.

II Was bedeutet die Konvergenz für den Einzelnen – auf Gemeinschaftsebene und auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten?

Durch das Zusammenwirken der Digitalisierung und der neuen Netze werden sich die Medien gleichzeitig in verschiedene Richtungen weiterentwickeln.

Zunächst geht diese Entwicklung in die Richtung eines überaus reichen Angebots, das beim Fernsehen besonders spektakulär ist. Bis zum Jahre 1975 ausschließlich über Radiowellen übertragen, war es zwar begrenzt und immer national - um nicht zu sagen nationalistisch -, gleichzeitig aber auch fast immer von allgemeinem Interesse und für ein möglichst breites Publikum bestimmt.

Am Vorabend der Jahrtausendwende ist das Angebot des Fernsehens von einer Überfülle gekennzeichnet, die es über den gleichen Weg anstrebt - wenn auch mit mehr oder weniger großer Verzögerung - wie seine Vorläufer, nämlich Presse, Kino und Radio. Für alle war und ist der Preis des Wachstums der gleiche: die Vielseitigkeit.

Die Überfülle betrifft die Inhalte, aber auch die Wege, die zu ihnen führen, die Kommunikationsformen. Zwischen den beiden Urformen der Kommunikation –

RQH WR RQH und *RQH WR PDQ*, der Privatkorrespondenz und der öffentlichen Kommunikation, – hat das digitale Zeitalter eine Vielfalt von "Kommunikationsarten" einer dritten Art hervorgebracht, die Kommunikation von einigen mit einigen, die in ihren Grundzügen den beiden anderen Arten ähneln, aber auch einmal eher mit der einen und dann mit der anderen verwandt sind. Wir befinden uns hier nicht mehr im Reich des persönlichen Austausches, auch nicht in dem der Medien mit großer Reichweite. Diese neuen Medien sind weder "Massenmedien" noch Kommunikationsmittel zwischen zwei Personen und ermöglichen das Entstehen von bisher noch nie dagewesenen Austausch- und Beziehungsformen. Nähe und Distanz werden so durch die modernen Technologien "neu definiert".

Die zweite Richtung ist der Vormarsch der Dienstleistungen "auf Bestellung" und "nach Maß". Es gibt bereits Technologien, die es mit Hilfe von tragbaren Geräten ermöglichen, per Knopfdruck auf alle Arten von Programmen oder maßgeschneiderten Dienstleistungen direkt zuzugreifen. Durch das Wunder der Interaktivität schrumpfen Zeit und Raum zusammen, ja sie werden sogar aufgehoben. Und jeder kann zum Nomaden werden, ohne jemals aufzuhören, mit anderen in Verbindung zu stehen.

Die dritte Richtung betrifft die Beziehung zwischen Lokalem und Globalem. Die Medien sind immer mehr zwischen diesen beiden unendlichen Größen hin- und hergerissen. Sie versuchen den Spagat zwischen dem Lokalen und dem Globalen. Sie kombinieren Zeitungen und Fernsehkanäle auf ein und demselben Träger. Wenn sie nicht überhaupt in der "Glokalisierung" – das Wort entstand durch Kontraktion der Begriffe **OREDQVHUXQJ* und */RNDQVHUXQJ* – das Erfolgsrezept für die Eroberung des Weltmarkts unter Berücksichtigung lokaler oder regionaler Besonderheiten der einzelnen Länder sehen.

Viele und vielseitige Medien, individuell zugeschnitten und mobil, lokal und doch global: Plötzlich entdeckt man wieder, daß die Technik ambivalent ist, und daß

sie ganz wie die Sprache, nach Äsop, das Beste und das Schlechteste vermag. Oder vielmehr, daß das Beste manchmal schlimmer ist als das Schlechte. Bedeuten Fülle und Vielseitigkeit zugleich immer Qualität und Freiheit? Zuviel Auswahl erstickt die Freiheit zu wählen. Verschwinden nicht Originalität und Neuheit in der Menge und scheinbaren Vielfalt, sobald diese auf Trägheit oder Gleichgültigkeit stoßen?

Das "Maßgeschneiderte, zu jeder Zeit und von jedem Ort aus" ist nicht immer so segensreich, wie es scheint. Die Wissenschaft, sagte Aristoteles, ist die Tochter des Staunens.

Die Massenmedien haben zumindest den Verdienst, daß wir durch sie zufällig Dinge entdecken, die wir nicht gesucht haben. Durch die Interaktivität jedoch sucht man immer nur das, von dem man bereits eine Ahnung hat. Die Zeit zerrinnt, wird zum Nichts reduziert. Man braucht aber Zeit, um zu denken. Die Geschwindigkeit ist gefährlich, nicht nur auf den Straßen. Was die Entfernungen anbelangt, so werden sie uns - egal ob durch die Medien verkürzt oder auf ein Nichts reduziert – real von denjenigen, die uns nahe stehen, entfernen, um uns denjenigen, die weit weg sind, virtuell näher zu bringen. Der Nahe ist dann nicht mehr der Nächste, wenn der aus der Ferne in die Nähe rückt.

Hin- und hergerissen zwischen zwei infiniten Größen, zwischen dem Nahen und dem Fernen, zwischen dem Lokalen und dem Globalen, werfen die Medien auf drängende und beängstigendere Art und Weise denn je die ewige Frage nach der Identität auf. Daraus folgt wiederum die Frage nach der Beziehung zum anderen, nach der radikalen Einzigartigkeit der verschiedenen Kulturen, die das Global Village bilden. Wer bin ich? Was ist mir wichtig? Was habe ich zu verteidigen und was möchte ich anderen zeigen? In Ermangelung einer Antwort laufe ich Gefahr, vom dominierenden Strom davongetragen zu werden, von anderen Kulturen mitgerissen oder überschwemmt zu werden. Die Kultur bildet eine Brücke zwischen dem Universellen und dem Individuellen. Sie ist die

Spannung zwischen den beiden. Jede Kultur, wie auch jede Identität, definiert sich durch ihre Beziehungen zu den anderen: Sie muß gleichzeitig offen und abgeschlossen sein. Nur ihre Tore dürfen geöffnet oder geschlossen werden. Je mehr die Kommunikation globalisiert wird, desto größer ist das Bedürfnis des Einzelnen, seine eigene Identität, seine eigene Kultur zu verteidigen. Um jedoch die kulturelle Vielfalt im Global Village zu erhalten, muß man universelle Werte verbreiten. Wenn der Relativismus triumphiert, wenn die Universalität bestimmter Werte von unserem Horizont verschwindet, dann werden die Nationen oder die Kulturen gegenüber anderen intolerant und für einander untolerierbar, so daß eine mit Stammesfehden vergleichbare Situation entsteht. In der Tat haben sich gewisse Medien durch ihre Globalisierung in Richtung Gleichförmigkeit entwickelt und dadurch im Einzelnen die Urangst vor dem Anderen wiedererweckt.

III Welche Politik gilt es im Bereich der audiovisuellen Medien auf europäischer Ebene und auf der Ebene der Mitgliedstaaten zu verfolgen?

Die Technik hat kein vorgegebenes Schicksal. Bei ihrer Entstehung erhält eine Technologie, ein zukünftiges Medium, weder eine Mission noch einen Weg vorgegeben. Sie „denkt“, nicht für uns, sie macht Vorschläge. Der Mensch entscheidet. Auch die Wirtschaft ist nichts vom Schicksal Bestimmtes. Sie ist lediglich ein Mittel zum Zweck und kein Ziel an sich. Der wahre Reichtum liegt in den Menschen selbst, sagte Jean Bodin. Die Wirtschaftsexperten werden noch lange nicht wissen, welchen Wert Dinge ohne Preis haben können.

Was ist zu tun, um die Vielfalt der Kulturen und der Sprachen zu erhalten, ohne dabei in einen absoluten Relativismus zu verfallen, ohne jemals auch nur das geringste Zugeständnis hinsichtlich der Universalität unserer gemeinsamen Werte zu machen?

Die Grundsätze jeder Aktion in diesem Bereich bleiben unverändert.

Die „Kommunikationsfreiheit,“ ist der wichtigste Grundsatz des öffentlichen Handelns: die Freiheit eines Jeden, sich zu informieren, sich zu äußern, zu kommunizieren. Die Sicherung dieser Freiheit bedingt wiederum die Berücksichtigung zweier Prinzipien: Erstens sind der Ausübung dieser Freiheit in der Öffentlichkeit gezwungenermaßen gewisse Grenzen gesetzt, die jedoch nicht über ein gewisses Maß hinausgehen dürfen, und zweitens haben alle ohne jegliche Diskriminierung ein Recht auf diese Freiheit.

Der zweite Grundsatz ist die optimale Nutzung der Technologien, so daß allen ein vielseitiges, qualitativ hochwertiges europäisches Angebot an Programmen und Diensten offensteht, das die kulturelle und sprachliche Vielfalt in Europa respektiert.

Der dritte Grundsatz besteht darin, Künstler, Autoren und Interpreten zu schützen und ihnen Rechte zu geben, damit sie aus ihrer Tätigkeit ein Einkommen erzielen können. Dies ist von wesentlicher Bedeutung, um günstige Rahmenbedingungen für die Herstellung von Programmen und Dienstleistungen zu schaffen.

Auch wenn der Beginn des digitalen Zeitalters an den Grundsätzen, auf die sich die geltenden Rechtsvorschriften für die Medien berufen, nichts ändert, so hebt er doch um so mehr die Rolle der Medien im Europa in der Welt von morgen hervor.

Die europäischen Länder haben viele Stärken. Die kleinsten Länder unter ihnen sind oft die, die sich den anderen am meisten öffnen. Ausländische Sender haben in Österreich, Belgien, in den Niederlanden, in Skandinavien, Luxemburg oder in der Schweiz beträchtliche Publikumsanteile. Bestimmte transnationale Sender „lokalisieren,“ bereits einige ihrer Programme: So gibt es zum Beispiel

das regionale Fenster von MTV Europa oder das Schweizer Fenster von Sat 1. Das Publikum zieht eben überall seine eigene Sprache, seine eigene Kultur, vor.

Europa hat in gewisser Weise die richtige Größe und Vielfalt. Mit diesem Reichtum an Vielfalt kann es sich - mit vereinten Kräften - leichter Zugang zum großen Film- und Fernsehmarkt verschaffen. Während Amerika hier auf der Stelle tritt, ist es kein Zufall, daß man seit einigen Jahren wieder mehr europäische Filme in den Kinos sieht. 1997 betrug ihr Marktanteil in Spanien 30%, in Frankreich 35% und in Italien 40%. Außerdem darf sich Europa von den Ländern in Mittel- und Osteuropa nicht nur neue Kunden erwarten, sondern auch vollwertige Partner, die sich an seinen Bemühungen beteiligen werden. Schließlich liegt allen europäischen Ländern die Existenz öffentlicher Sender, die sich nicht ausschließlich an der Logik des Marktes orientieren, am Herzen. Die Herausforderungen des digitalen Zeitalters sind für alle Länder der Welt gleich: Quantität kündigt nicht unbedingt Qualität an, die Nähe kann aufdringlich und die Geschwindigkeit gefährlich werden. Die Globalisierung der Medien schließlich bedingt nicht automatisch, daß sich alle den universellen Menschenrechten und den politischen Freiheiten verschreiben. Die Vorteile und Stärken, die Europa seiner eigenen Geschichte verdankt, geben ihm aber die Möglichkeit, diese Herausforderungen noch vor den anderen und zweifelsohne besser als diese anzunehmen. Das digitale Zeitalter bietet Europa die Chance, zum Schauplatz einer kulturellen Renaissance, eines heilsamen Wiederaufschwungs des Denkens zu werden.

Mit welcher Politik im Bereich der audiovisuellen Medien kann diese Chance genützt werden? Bei der Erarbeitung einer solchen Politik ist die Entwicklung der Technologien zu berücksichtigen, und notwendige Anpassungen der Rechtsvorschriften für ihre Einrichtungen und Nutzung müssen vorgenommen werden. Ohne jemals der Versuchung der Tabula rasa nachzugeben, sind alle Konsequenzen zu ziehen, damit Anzahl und Vielseitigkeit der Medien gleichzeitig gesteigert werden können. Die Presse, die audiovisuellen Medien und die

Telekommunikation gehorchen jeweils einem System von Regeln, die ihre Organisation, ihre Funktionsweise bestimmen: einem jedem Medium seinen eigenen Rechtsrahmen. Dieses Modell, diese Problematik, ist jedoch heute überholt. Zunächst wurde sie durch die Verbindungen der Zeit nach 1975 in Frage gestellt und schließlich durch die Digitaltechnik und ihre Konvergenzen endgültig verworfen.

Der Rechtsrahmen ist nunmehr nicht mehr ausgehend von der jeweiligen Technologie oder vom jeweiligen Medium zu bestimmen, sondern in Hinblick auf die Kommunikationsform, der diese Technologie dient.

Geht es darum, für ein anonymes Publikum bestimmte Programme, Dienstleistungen und Informationen bereitzustellen? Kann man sich auf einfache Weise Zugang zu diesem öffentlichen Kommunikationsmarkt verschaffen? Sind die Programme und Dienstleistungen für ein Publikum reserviert, das sich durch Abonnements identifiziert? Oder handelt es sich vielmehr um einen Austausch zwischen zwei Personen, vergleichbar mit einer "Privatkorrespondenz"? Im digitalen Zeitalter hat sich die Vielfalt an Kommunikationsformen zwischen den beiden gegensätzlichen Modellen der Veröffentlichung und der Korrespondenz beträchtlich erhöht.

Die Regeln wechseln unbemerkt den Gegenstand: Je näher man an die Grenzen des Überangebots herankommt, desto weniger richtet sich die Aufmerksamkeit auf die propagierten Inhalte und gilt immer mehr den Kommunikationsarten, die allein und in letzter Instanz den Inhalten ihre Wichtigkeit oder Bedeutung verleihen. Die Seherzahlen eines Pay-TV-Kanals entsprechen nicht jenen eines kostenlosen Senders für die Allgemeinheit. Auch die Angebotsfülle ändert den Gegenstand der Bestimmungen. Während die Sendemedien immer zahlreicher werden, beherrscht der externe Pluralismus, d. h. der Wettbewerb, den "internen" Pluralismus. Das Wichtigste ist von nun an der Wettbewerb, seine

Organisation und die Sanktionierung all dessen, was ihn behindert oder möglicherweise behindern könnte.

Alles konvergiert - die Entwicklung der Technologien sowie die Gebote der Freiheit -, so daß sich die Rechtsvorschriften in Richtung Regulierung entwickeln. Noch nie erschien die Regulierung so unabdingbar und legitim. Legitim deshalb, weil die Kommunikation sowohl ein Grundrecht als auch ein Industriezweig ist und weil es geboten scheint, eine Trennung zwischen Regierenden und audiovisuellen Medien vorzunehmen. Die Regulierung erscheint im digitalen Zeitalter um so notwendiger, als die allgemeinen Grundsätze der Freiheit und der Gleichheit an immer vielseitigere Kommunikationsarten (-mittel und -formen) angepaßt werden müssen. Es geht darum, ein Recht "anders" zu gestalten, das eigentlich ein ganz anderes geworden ist: ein Recht, das meistens vertraglich ist und "maßgeschneidert" von unabhängigen Fachleuten nach Verfahren und mit Zielsetzungen ausgearbeitet wird, die sich von jenen der gesetzgebenden Gewalt deutlich unterscheiden.

Weder der Gesetzgeber noch der Richter wüßte an der Stelle der Fachleute eine Antwort auf all die Fragen in Bezug auf eine bestimmte Kommunikationsart: Wird der Wettbewerb durch Zugangsbeschränkungen für den Markt behindert? Je nach Antwort wird der Zugang zum Markt entweder völlig frei sein oder an eine Erlaubnis oder einfach an eine vorher abzugebende Erklärung gebunden sein. Wo genau ist eine bestimmte Kommunikationsart zwischen den beiden Urmodellen der Veröffentlichung und des privaten Austausches einzuordnen? Je nach Antwort werden die Beschränkungen der Meinungs- und Ausdrucksfreiheit mehr oder weniger zahlreich und zwingend sein. Die Konvergenz darf kein Alibi sein, um das System der audiovisuellen Medien nach dem der Telekommunikation auszurichten.

Bleibt eine Frage: Wie sind die Aufgaben zwischen den nationalen Instanzen und den europäischen Instanzen zu verteilen? Das Internet, CNN und MTV werden

zu Symbolen des digitalen Zeitalters. Die transnationalen, kontinentalen und weltweiten Netze werden immer zahlreicher. Der Rechtsrahmen muß den Wettbewerb auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene fördern und erhalten. Aber die Notwendigkeit, die kulturelle und sprachliche Vielfalt in Europa zu erhalten, erfordert eine strenge Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, was wiederum eine ständige Abstimmung zwischen den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft bedingt. Jeder Staat ist zuständig, insbesondere für seine öffentlichen Sender. Welche Aufgaben haben diese zu erfüllen? Was müssen sie bieten, was die privaten Sender nicht bieten? Welche von den Aktivitäten, die die privaten Sender bereits setzen, sind anders zu gestalten? Wie sind öffentliche Gelder einzuteilen, damit sie für die Durchführung jener Aufgaben, die in den Bereich der öffentlichen Dienstleistungen fallen, zur Verfügung stehen?

Schließlich obliegt es den Regierungen der einzelnen Länder, ihr jeweiliges Kulturerbe zu bewahren. Unter Kulturerbe ist all das zu verstehen, was sie sich in der Vergangenheit angeeignet haben, aber auch all das, was die Kunstschaffenden, Künstler und Intellektuellen in ihren Werken zu verteidigen und darzustellen berufen sind.

Wird dies unterlassen, dann zerfällt die Gesellschaft und verfügt nicht mehr über die Mittel, um in ihrem Wesen fortzubestehen. Wie kann man also das beschützen, was in ihren Augen ihr eigenes Genie darstellt und ausdrückt, ohne dabei die Gesetze der Weltwirtschaft zu verletzen?

Dies ist zweifelsohne die schwierigste Herausforderung, die es in den kommenden Jahren zu bewältigen gilt. Die Marktwirtschaft ist die untrennbare Gefährtin der Demokratie: beide sind gleichermaßen für die Ideen, für die Erhaltung und Fruchtbarkeit einer Kultur notwendig. Aber beide sind bei weitem nicht immer ausreichend.

MICHAEL REDLEY

Sekretär und Verwaltungsdirektor der „Independent Television Commission“

Neue Herausforderungen für die audiovisuellen Regulierungsbehörden

1. Ich wurde gebeten, mich heute mit der Frage nach den neuen Herausforderungen zu befassen, vor denen die audiovisuellen Regulierungsbehörden stehen. Es gibt in Europa zahlreiche unabhängige audiovisuelle Regulierungsbehörden, von denen jede ihre eigene Tradition und Rechtsgrundlage hat. Die ITC ist nur eine davon und ich freue mich, heute viele Freunde aus anderen Gremien im Publikum zu sehen. Ich begrüße die Initiative der österreichischen Präsidentschaft bei der Organisation dieser Zusammenkunft. Oft scheint mir, daß die unabhängigen Regulierungsbehörden eine Quelle von Sachkenntnis und Wissen sind, die im Stimmengewirr der Einzelinteressen und Regierungen in Brüssel und anderswo zu wenig beachtet wird. Ich freue mich schon darauf, in der folgenden Diskussion die Ansichten meiner Kollegen zu hören.

2. Ich würde es mir nicht anmaßen, für andere zu sprechen oder zu behaupten, die Erfahrungen des Vereinigten Königreichs seien für den Export geeignet. Wir haben in vielerlei Hinsicht ungewöhnliche Erfahrungen im audiovisuellen Sektor gemacht, mit langjähriger Erfahrung im Bereich kommerzieller Rundfunk und mit einer Mischung aus öffentlichen und privaten Anstalten, die ausschließlich auf der Finanzierung der wichtigsten öffentlich-rechtlichen Anstalt, der BBC, durch Lizenzgebühren beruht. Die Independent Television Commission (Unabhängige Fernsehkommission) ist die Regulierungsbehörde für

den britischen Fernsehmarkt. Die Kommission ist eine unabhängige Behörde, die für die Regulierung des Fernsehmarktes in Großbritannien zuständig ist.

3. Sehen wir uns also die Herausforderungen an, die so zahlreich sind, daß man kaum weiß, wo man beginnen soll. Vielleicht nehmen wir einige als Beispiel heraus.
4. Digitales Fernsehen gibt es in Großbritannien derzeit auf der terrestrischen Plattform und über Satelliten, nächstes Jahr soll auch das Kabelfernsehen dazukommen. Das bedeutet einen Anstieg in der Zahl der Dienste, die es zu lizenzieren, und der Inhalte, die es zu überwachen gilt. Das Ausmaß wird allerdings geringer sein, als man vielleicht glauben könnte, denn vieles an Material wird von einer Plattform zur anderen weitergegeben. Die eigentliche Neuerung ist eine substantielle Erweiterung des Pay-TV-Angebots gegenüber dem, was im nordamerikanischen Sprachgebrauch „Free TV“, unverschlüsseltes Fernsehen, heißt. Mit dem durch das Pay-TV entstehenden Wettbewerb kommt auch ein neuer regulatorischer Bereich zum Tragen, der eine große Herausforderung bietet. Die Aufgabe, für die Bereitstellung einer breiten Palette von Diensten für die Zuschauer zu sorgen, bestand früher darin, bei einer feststehenden Zahl von Diensten nach Möglichkeit auf inhaltlicher Vielfalt zu bestehen. In einer Situation, in der eine Vielzahl von Kanälen mit thematisch gewichteten Diensten zur Verfügung steht, gelangt man nur zu diesem Ergebnis, wenn man den Schwerpunkt auf die Bedingungen verlagert, unter denen den Zuschauern die Dienste angeboten werden. Die ITC hat zum Beispiel vor kurzem eine große Studie darüber abgeschlossen, wie Kanäle gebündelt zum Kauf angeboten werden und wo die Grenzen des Erlaubten liegen. Die, die Programme verbreiten, und die, die sie bereitstellen, müssen nicht mehr unbedingt miteinander identisch sein. Ironischerweise führt die stärkere Betonung des Marktes dazu, daß die Einzelheiten der kommerziellen Beziehungen, die früher allein Sache des Unternehmers waren, heute stärker denn je der regulatorischen Überprüfung unterzogen werden.
5. Gleichzeitig steht das Fernsehen vor einer neuen Selbstdefinition. Es ist natürlich nach wie vor etwas, was von den Massen erlebt wird, was von einer

Anstatt an viele Empfänger gesendet wird, aber die Verwendung von Telekommunikationswegen zurück zum Sender wird der erste Ansatz zu persönlichen Diensten sein, Leistungen für Einzelne, die dafür zu bezahlen bereit sind, zum „Fernsehen für einen allein“, wie man es nennen könnte. Die technischen Möglichkeiten des Fernsehens wurden im Laufe seiner gar nicht so langen Geschichte ja ständig verbessert, vom Farbfernsehen angefangen über bessere Tonqualität, Teletext, Aufnahmemöglichkeiten mit dem Videorecorder, Untertitel und Audiobeschreibungen für Hör- und Sehgeschädigte usw. Die dauerhafte Veränderung des Fernsehens vom Massenerlebnis zu etwas so Privatem wie einem Telefongespräch wäre aber zweifellos etwas ganz Neues, ein Paradigmenwechsel, wenn Sie so wollen. Und als ob all das nicht genug wäre, bietet auch das Internet die Möglichkeit, Fernsehsendungen zu verbreiten, die dann nur noch undifferenzierte Informationen sind, zu denen sich der Einzelne nach eigenem Gutdünken Zugang verschafft oder nicht. Das technische Medium, das jahrelang das Ziel von so viel regulatorischer Emotion war, ist plötzlich nicht mehr das dominierende Mittel, durch das sich die Gesellschaft mit sich selbst beschäftigt, sondern nur eines von vielen.

6. Der Zweifel, ob es eigentlich praktikabel ist, nach wie vor Regulierung im Bereich Fernsehen zu betreiben, auch wenn man das will, ist noch nicht das Ende der Probleme. Tritt das Konvergenz-Szenario in seiner gesamten Tragweite ein, dann verschwindet der eigentliche Gegenstand der audiovisuellen Regulierung, der Rundfunk, als Ganzes von der Bildfläche.
7. In der Tat stehen wir also vor Herausforderungen, und ich will Ihnen auch nicht verhehlen, daß die Konvergenz, also die Fähigkeit von Telekommunikation, Informationstechnologie und Rundfunk, zu neuen Medienformen zu verschmelzen, für die Regulierungsbehörden im Bereich Fernsehen Schwierigkeiten wie neue Möglichkeiten eröffnet. Ich will jedoch auch darauf hinweisen, daß die dadurch aufgeworfene grundlegende Frage nicht von den Regulierungsbehörden selbst zu lösen ist, sondern von den

Regierungen, unter deren Schirmherrschaft die Regulierungsbehörden arbeiten, und von den Gesellschaften, denen die Regulierungsbehörden dienen.

8. Lassen Sie mich hier ins Detail gehen, denn ich bin der Ansicht, daß der Gedanke von zentraler Bedeutung ist. Innerhalb der europäischen Regierungen (und ich glaube, ich irre mich nicht, wenn ich sage, daß das Phänomen in ganz Europa verbreitet ist) bestanden über viele Jahre Spannungen zwischen Erwägungen um Rundfunkbelange einerseits und Telekommunikationsfragen andererseits. Die Vertreter der Telekommunikationstradition tendieren dazu, in erster Linie auf Kapitalanlagen, technologischen Fortschritt und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens zu achten. Ihr Handwerkszeug sind die wirtschaftliche Analyse der Märkte und die Schaffung von Wettbewerbsmöglichkeiten unter den Produzenten. Aus dieser Sicht ist die sektorspezifische Regulierung größtenteils eine vorübergehende Erscheinung, die verblüht, sobald einmal wirksame, durch Wettbewerb gekennzeichnete Telekommunikationsmärkte bestehen.
9. Die Vertreter der Rundfunktradition mit ihren *ZUGH SXEUF*-Erwägungen sehen eine breite Palette von kulturellen und sozialen sowie wirtschaftlichen Fragen, die es zu beachten gilt. Im Zentrum stehen die Programme, die den Zuschauern mit dem Ziel, zu bilden, zu informieren und zu unterhalten, ins Haus geliefert werden. Das Schwergewicht liegt eher auf dem einzelnen Haushalt, auf Familienwerten und allgemeineren gesellschaftlichen Werten als auf der Firma, eher auf den Leistungen als auf dem Apparat oder den Systemen, und die wesentlichen Anliegen sind Qualität, Vielfalt, Unparteilichkeit und Schutz vor Anstoßerregendem. Das bleibende Wesen dieser Fragen und die Entscheidungsbefugnis der Behörde, durch die gesellschaftliche Werte und Konsumentenschutz in die wirtschaftlichen Prozesse der Programmproduktion und -verbreitung getragen werden, deuten

auf eine dauerhaftere und weniger vorübergehende Form der Regulierung für den Rundfunk als für die Telekommunikation hin.

10. Während das Fernsehen eine Branche ist, in der Maßstäbe in der Größenordnung von hunderten Millionen gelten, geht es in der Telekommunikation um zehntausende Millionen. Die Verbindung der beiden, sollte sie wie in der Konvergenzhypothese vorgesehen eintreten, würde mit größter Sicherheit dazu führen, daß die Werte der größeren Branche die der kleineren verdrängen. Angesichts meines Hintergrundes werden Sie gewiß erwarten, daß ich diese Möglichkeit beklage, und so ist es auch. Man darf jedoch nicht vergessen, daß der wirtschaftliche Wettbewerb das gemeinsame Erbe beider Traditionen und nicht ausschließlich nur einer der beiden zuzuordnen ist. Die Regulierung des kommerziellen Fernsehens im Interesse der Zuschauer läßt sich nicht wirkungsvoll betreiben, wenn nicht neben Kultur und Inhalt auch wirtschaftliche Erwägungen und brancheninterne Strukturen bedacht werden. Das ist uns in Großbritannien mit der großangelegten Einführung des Pay-TV noch stärker bewußt geworden.

11. Es ist müßig, sich vorzustellen, daß die audiovisuellen Regulierungsbehörden selbst einen Weg aus dem Labyrinth der Herausforderungen, vor denen sie derzeit stehen, finden können, ohne daß nicht zuvor die beiden Traditionen, von denen ich gesprochen habe, auf gewisse Weise miteinander vereinbar werden. Derzeit stehen sie einander in Regierungen, Industrie- Wirtschafts- und Kulturministerien ebenso wie in den Brüsseler Generaldirektionen oft auf eine scheinbar antagonistische Weise gegenüber. Ich will hier darauf hinaus, daß vielleicht die größte Herausforderung, vor der die audiovisuellen Regulierungsbehörden heute stehen, die Existenz verschiedener Traditionen mit jeweils anderen Fahrplänen für die Zukunft ist, die nicht miteinander in Einklang gebracht wurden. Es ist unwahrscheinlich, daß die eine die andere vertreiben wird. Beide sind Teil der nationalen Traditionen in Europa und mir scheint, daß beiden die Möglichkeit gegeben werden muß, auf der Basis gegenseitigen Respekts einen Beitrag zu leisten.

12. In Großbritannien haben wir relativ stark formalisierte und regelmäßige Sitzungen der sogenannten „Dreiergruppe“, die aus der ITC, ihrer Schwesternbehörde im Telekommunikationsbereich, der OFTEL, und dem Office of Fair Trading (Amt für Wettbewerbsfragen und Verbraucherschutz), d. h. der allgemeinen Regulierungsbehörde in der Wirtschaft, besteht. Soweit mir bekannt, steht in Deutschland ein ähnliches Vorgehen in Aussicht. Damit wird die Identifizierung von Unterschieden unterstützt und man geht ein Stück Weges in Richtung einer Lösung. Ein Flickwerk von regulatorischen Funktionen, aus dem zum Beispiel die gelegentlich ventilierte Schaffung einer einzigen Regulierungsbehörde für Konvergenzfragen entstehen könnte, wird jedoch das Problem keinesfalls lösen, wenn es keine Bereitschaft zur Zusammenarbeit an den Grundlagen der Problematik gibt.

13. Ich möchte mich nun kurz mit einigen der Fakten beschäftigen, wie sie sich aus der Sicht der audiovisuellen Tradition darstellen, welche im Rahmen der von mir vertretenen Abstimmung der Interessen berücksichtigt werden muß.

14. Zunächst braucht es doch relativ lange, bis sich die neuen Formen der von mir bereits erwähnten, auf den Einzelnen ausgerichteten Dienste etabliert und Verbreitung gefunden haben, und sie werden, sobald sie einmal da sind, in absehbarer Zukunft eher eine Randerscheinung im Fernsehen bleiben. Diese neuen Dienste wurden schon eine Zeitlang angekündigt. Viele von ihnen werden sich als technisch machbar erweisen und viele sind vom Konzept her faszinierend. Zuschauer sind allerdings traditionsverbundene „Gewohnheitstiere“. Auswahlmöglichkeiten sind ihnen wichtig, wenn der Preis stimmt, aber oft greifen sie bei allen Wahlmöglichkeiten, die ihnen offenstehen, wieder nach dem Altbewährten. Nach einigen Jahren der Vielfalt in der Kanalauswahl liegt das Schwergewicht auch in den britischen Haushalten, die eine große Zahl an Programmen empfangen können, auf den vier bis fünf alteingesessenen Kanälen. Wenn Zuschauer ein Fernsehgerät sehen, dann sehen sie nichts anderes als das. Wenn sie einen PC betrachten, dann ist er für sie immer noch ein PC. Sie sind nicht einfach bereit, diese

Geräte für andere Zwecke zu verwenden, als die, für die sie ursprünglich vorgesehen waren, auch wenn das eine die Funktionen des anderen übernehmen kann - was ohnedies nicht der Fall ist. Die Zuschauer werden letztlich am liebsten jene zusätzlichen Merkmale des Digitalfernsehens verwenden, die die traditionelle Nutzung des Geräts verbessern, wie elektronische Programmführer, VOD und Pay per view. Und selbst dann werden sie diese Dienste nur zu Preisen annehmen, die ihnen angemessen erscheinen, und zu dem Zeitpunkt, den sie selbst vorgeben.

15. Wie sieht es nun mit dem Internet aus, in dem manche das Ende der sektorspezifischen Regulierung zu sehen glauben? Es ist richtig, daß das Internet sich nicht leicht in ein regulatorisches Schema pressen läßt. Es widersetzt sich jeder Konvention. Wir sind aber nach reiflicher Überlegung zu der Ansicht gekommen, daß sich das Internet als nicht zum alternativen Medium für die Rundfunkübertragung geeignet herausstellen könnte. Die Infrastruktur des Internets ist nicht für die Übermittlung von audiovisuellen Inhalten geeignet und es ist unwahrscheinlich, daß die derzeit laufenden oder erwogenen Verbesserungen am Internet-Backbone daran etwas ändern. Es wird die effizientere Methode bleiben, audiovisuelle Inhalte mittels traditioneller Trägermedien von einem Punkt an viele Empfänger auszustrahlen. Dazu kommt, daß das Fernsehgerät und die traditionelle Entfernung des Zuschauers davon dem Verfolgen von Inhalten über das Internet nicht entgegenkommt.

16. Die Herausforderung, die das Internet für die audiovisuellen Regulierungsbehörden darstellt, ist dort direkter, wo es bei den Zuschauern mit der notwendigen technischen Ausstattung auf dem Fernsehschirm erscheint. Wir überprüfen, ob und wie unser regulatorischer Apparat angepaßt werden müßte, um darauf zu reagieren. Wir glauben, daß die Lizenznehmer, die Material aus dem Internet als Teil ihres Fernsehdienstes verbreiten, dabei behilflich sein wollen. Wir würden von ihnen erwarten, daß sie ein Kennzeichnungssystem entwickeln, das auf dem Bildschirm deutlich anzeigt,

daß es sich im gegenständlichen Fall nicht um Rundfunkmaterial handelt, sondern an den Einzelnen gerichtet ist, sodaß der Zuschauer den Unterschied erkennt. Die Frage, ob über Telekommunikationskanäle verbreitetes Material Gegenstand von regulatorischer Tätigkeit sein sollte (oder von Formen der Selbstregulierung), ist sicherlich ein Thema für zukünftige Diskussionen.

17. Das allgemeine Modell, das uns für neue Dienste vorschwebt, sieht so aus, daß die traditionellen, vom Fernsehen bereitgestellten Dienste durch diese ergänzt werden. Wie das Radio nicht zur Abschaffung der Zeitungen geführt hat, und das Fernsehen das Radio nicht verdrängte, so wird das Internet, wenn es Preis und Benutzerfreundlichkeit für ein Massenpublikum geeignet machen, zumindest teilweise bestehende Medien ersetzen, nicht aber völlig ablösen. Neue Publikumsumfragen für Großbritannien zeigen, daß junge Menschen die vielen neuen audiovisuellen Produkte schätzen, die angeboten werden. Die neuen Produkte haben aber das traditionelle Fernsehen in der Wertschätzung dieses wesentlichen Publikumssegmentes in der Art und Weise, in der sich die Konvergenz entwickeln soll, kaum, wenn überhaupt, verdrängen können. Wir glauben auch, daß der regulatorische Rahmen in der bestehenden Form in der Lage sein wird, mit dieser Situation fertigzuwerden, die Zuschauer zu schützen und noch einige Zeit Geltung zu haben.

18. Das zweite Problem, das ich in meiner Betrachtung der Herausforderungen ansprechen möchte, die die Konvergenz mit sich bringt, ist die Rolle, die die Regulierung im Gegensatz zum Wettbewerb spielt. Natürlich hat der Wettbewerb eine wichtige Aufgabe in der Identifizierung und Bereitstellung der Dienste, die die Zuschauer wünschen. Wie ich bereits erwähnt habe, würden wir keinen Deut von unserer Meinung abweichen, daß die Kräfte des freien Marktes wichtig sind und wesentliche Anreize bieten. Es wurde oft darauf verwiesen, daß Regulierung früher das Ergebnis der geringen Bandbreite des Spektrums war. Nun gehört diese der Vergangenheit an, und die Regulierung sollte das nach Meinung mancher auch tun. Ich selbst glaube, daß die geringe Bandbreite eine Ausrede und nicht der wirkliche Grund für die Regulierung

war. Das Fernsehen ist ein mächtiges Medium mit einer Schlüsselposition, um Einfluß zum Guten oder Schlechten auszuüben und Anstoß zu erregen. Vor allem bei den „General Interest“-Kanälen, deren Erfolg in Reichweite und Publikumsanteil gemessen werden kann, gibt es nicht nur ein Publikum für die dort angebotenen Dienste, sondern viele. Ich will nicht darauf hinaus, daß Lizenznehmer, die solche General-Interest-Leistungen anbieten, nicht in der Lage sind, sich selbst geeignete Standards zu geben. In ihrer tagtäglichen Arbeit stützt sich die ITC auf die Verantwortung ihrer Lizenznehmer, wenn es um die Sicherstellung geht, daß diese die Erwartungen der Zuschauer berücksichtigen, verstehen und erfüllen. Die Regulierungsbehörde bietet einen Rahmen - besonders wertvoll in Zeiten des raschen Wandels - der Eingriffe ermöglicht, wenn etwas schief läuft, sei es im Sinne eines Mangels an Vielfalt, eines schlechteren Standards der Inhalte oder einem Versagen des Konsumentenschutzes, um nur einige Beispiele zu nennen.

19. Man darf auch nicht vergessen, daß Verbraucherschutz im Fernsehen mehr betrifft als für das Publikum anstößige Inhalte. In der europäischen Tradition umfaßt er auch die Beurteilung von Redlichkeit, Unparteilichkeit und Irreführung in der Werbung. Die öffentlichen Anliegen in diesen Bereichen werden in der Zukunft nicht weniger werden.

20. Der steigende Konsum von Pay-TV verändert in gewisser Weise die Erwartungen an die Regulierungsbehörde. Publikumsumfragen haben uns das jüngst bestätigt. Filter und die Kennzeichnung von Inhalten werden nützliche zusätzliche Instrumente sein, die den Zuschauern in der Zukunft den Umgang mit der Vielfalt der Dienste erleichtern. Das öffentliche Bildungswesen wird dabei eine Rolle spielen. Alles deutet jedoch darauf hin, daß es die Zuschauer, und vor allem die Eltern, weiterhin erwarten und schätzen, daß die Regulierung der Inhalte ihre Kontrolle über das Gerät zu Hause ergänzt.

21. Und letztlich gehört es zu den Dingen, die der Wettbewerb nicht selbst bewerkstelligen kann, für sich einen soliden Rahmen zu schaffen, innerhalb

dessen er im Interesse von Zuschauern und Aktionären funktioniert. Bei der regulatorischen Tätigkeit in der Wirtschaft geht es nicht nur um die Sicherstellung eines fairen und wirkungsvollen Wettbewerbs, sondern auch um die Schaffung eines Umfelds, das Investitionen in Programme und in die notwendige Infrastruktur fördert. Um sich mit der Konvergenz auseinanderzusetzen, müssen die Regulierungsbehörden in der Lage sein, die Schaffung von Standards zu fördern, diese zu gestalten und anzuwenden. Sie müssen technisch versiert und über die neuesten Entwicklungen auf dem Markt informiert sein. In der Welt der Konvergenz müssen sie schließlich fähig sein, auf eine im ständigen Wandel begriffene Situation zu reagieren, um für die Zuschauer - die ja die wichtigsten Kunden der Regulierungsbehörde sind - das bestmögliche Angebot zu sichern.

22. Ein dritter Fragenkomplex, den ich unter dem Titel der durch die Konvergenz entstehenden Herausforderungen behandeln möchte, entspringt der öffentlich-rechtlichen Tradition der nationalen Fernsehdienste, die eine europaweite Erscheinung darstellt. Ich glaube, es ist wichtig, die Vielfalt der Möglichkeiten anzuerkennen, in der eine öffentlich-rechtliche Tradition in die Tat umgesetzt werden kann. Im Vereinigten Königreich gibt es mehrere Formen öffentlich-rechtlicher Dienste: solche, die aus Lizenzgebühren finanziert werden, solche in Form einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Channel 4, die Anstalt, die aus Werbeeinnahmen finanziert wird, und solche in Form von kommerziellen Lizenzen mit wesentlichen öffentlichen Aufträgen, die an Bestbieter vergeben werden.

23. Werden öffentlich-rechtliche Verpflichtungen in der kommerziellen Fernsehlandschaft von morgen ihren Platz haben? Wir würden das bejahen. Das unverschlüsselte Fernsehen wird weiterhin die Massen versorgen und damit eine wichtige Plattform für die öffentlich-rechtlichen Aufgaben sein. Die kommerziellen Kanäle in Großbritannien übernehmen viele Aufgaben im Bereich Regionalrundfunk und Programme in Minderheitensprachen. Oft waren sie Vorreiter, wenn es um innovative technische Verbesserungen wie

Kennzeichnung oder Audiobeschreibungen ging. Channel 4 hat die Sonderzuständigkeit für eine Programmgestaltung, die andere kommerzielle Kanäle nicht bieten. Das sind wertvolle Beiträge, die jedenfalls eigenständige kommerzielle Grundlagen haben und zum Beispiel beim Regionalrundfunk ein einzigartiges Produkt darstellen, das sich von der Pauschalreichweite und den Nischenansätzen der Satellitendienste abhebt. Die Regulierungsgedanken, die als Fundament der öffentlich-rechtlichen Aufgaben dienen, widersprechen kommerziellen Imperativen nicht, sondern spannen sie im öffentlichen Interesse für ihre Zwecke ein.

24. Ich möchte nun auf die Globalisierung zu sprechen kommen, die zusammen mit Konvergenz zunehmend Anlaß zu Besorgnis gibt. Fernsehen, das sich von den Werten und Interessen der Öffentlichkeit, die es versorgt, inspirieren läßt, ist wahrscheinlich die beste Form des Fernsehens. Aus diesem Grund halten wir die Unterstützung einer starken und vielfältigen inländischen Produktion, ohne die ein solches Fernsehen nicht möglich wäre, für eine wichtige Aufgabe der Regulierung. Das Fernsehen ist und bleibt ein Medium, das am effektivsten ist, wenn es seinen Zuschauern eng verbunden bleibt. Das nationale Publikum wird wahrscheinlich heimische Sendungen in der eigenen Sprache importierten Produkten vorziehen, wenn die Gestaltung der Produktionen jenen von außen zumindest gleichwertig ist. So sieht wenigstens die Erfahrung aus, die wir in Großbritannien bisher gemacht haben.

25. Es ist nicht offensichtlich, wenn es überhaupt stimmt, daß die Vervielfachung der Dienste und die Hinwendung zum Pay-TV die heimische Produktion untergraben oder die Globalisierung des europäischen Rundfunks die europäischen Anstalten dazu veranlassen wird, die Interessen europäischer Zuschauer nicht mehr zu berücksichtigen. Die geringeren Produktions- und Übertragungskosten des Digitalfernsehens sollte dazu führen, daß mehr Dienste, die eine größere Bandbreite an heimischen Produktionen anbieten, den Weg auf die Bildschirme finden. Unsere Erfahrung hat gezeigt, daß neue Sender zunächst die billigsten Produkte einsetzen, die sie finden können. Je

etablierter sie werden, umso mehr tendieren sie langsam, aber stetig zu Investitionen in eigene, lokal produzierte Sendungen, die sie als besten Weg zu weiterem Wachstum sehen, das heißt zur Abgrenzung von den Mitbewerbern in den Augen des anspruchsvollen Publikums.

26. Ich weiß, daß die Globalisierung ein wesentlicher Grund zur Sorge ist. Sie ist sicherlich einer der Punkte, mit denen sich die Regulierungsbehörden auseinandersetzen müssen. Ich bin daran interessiert, im Verlauf der Diskussion andere Ansichten dazu zu hören.

27. Abschließend und zusammenfassend möchte ich einige Worte zur Struktur der Regulierungsbehörden sagen. Ich habe bereits angedeutet, daß eine einzige Regulierungsbehörde, die Telekommunikations- und Rundfunkbelange betreut, wohl kaum funktionieren wird, zumindest nicht, solange die beiden Traditionen einander auf Regierungsebene als Antagonisten gegenüberstehen. Selbst wenn dies nicht mehr der Fall wäre, müßte man dafür sorgen, daß die Telekommunikationsaspekte nicht überwiegen. Sonst besteht nämlich die Gefahr, daß die Rundfunkregulierung zur Nebensache verkommt. Ich habe auch versucht, darauf hinzuweisen, daß die durch die Konvergenz entstehende Herausforderung am besten zu bewältigen ist, wenn man inhaltliche und wirtschaftliche Regulierungsaufgaben nicht voneinander trennt, weil die beiden untrennbar miteinander verbunden sind, vor allem in der Welt des Pay-TV.

28. Ich möchte in diesem Zusammenhang noch weiter gehen und mich als jemand zu erkennen geben, der den sektorspezifischen Ansatz zum Regulierungsgedanken vertritt, einer Regulierungsform, die sich so weit wie nur irgend möglich mit allen Fragen im Rahmen einer Behörde auseinandersetzt, die etwa im Zusammenhang mit dem Fernsehen aufgeworfen werden könnten. In Großbritannien war es in einem solchen System möglich, jene Fähigkeiten und jenes Fachwissen zu mobilisieren, die notwendig sind, um wesentliche Veränderungen in den Rundfunksystemen

herbeizuführen. Wirtschaftsexperten, Juristen, Techniker, Programm- und Werbefachleute leisteten alle unter klaren strategischen Anweisungen und in einem kommerziellen Umfeld im Umbruch ihren Beitrag, um die Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens in Großbritannien möglich zu machen. Dasselbe galt auch für andere große Strukturveränderungen der Vergangenheit, wie etwa die Einführung des kommerziellen Fernsehens mittels Lizenzen im Jahr 1991. Dieser Ansatz beweist im tagtäglichen Umgang mit den vielen großen und kleinen Problemen, mit denen eine Regulierungsbehörde für das Fernsehen konfrontiert ist, immer wieder seine Stärken.

29. Manchmal heißt es - und ich habe das vor nicht allzu langer Zeit bei einem Symposium des Bertelsmann-Instituts in Gütersloh gehört - daß die Konvergenz so rasch vor sich geht, daß nur der Unternehmer mit direkter Einbindung in den Vorgang in der Lage ist, damit Schritt zu halten. Die Regierungen und Regulierungsbehörden mit ihren sprichwörtlich langsam mahlenden Mühlen und ihrer vorsichtigen Einstellung zu Innovationen sind dabei schon per definitionem nicht geeignet, am Ball zu bleiben. Daher liegt das Schwergewicht, wenn ich manche in der Europäischen Kommission richtig verstehe, auf den Vorzügen der Selbstregulierung, d.h. dem Selbstmanagement der Medienindustrie, zumindest in absehbarer Zukunft. Manchmal hört man auch das Argument, daß Inhalte eine andere Angelegenheit sein mögen, daß die kommerzielle Sicherheit aber erfordert, daß die Infrastruktur aller Medienbranchen von einer einzigen Hand gelenkt wird.

30. Ich weiß nicht, wie die Regierungen das sehen. Alles, was ich sagen kann, ist folgendes: gelingt es nicht, die richtige Art von Regulierungsbehörde zu schaffen und mit Befugnissen auszustatten, schafft man auch nicht die richtige Art von Rahmen. Eine der mit unserer derzeitigen Arbeit verbundenen Schwierigkeiten liegt darin, daß jeder versucht, zu erraten, wie viel die Öffentlichkeit vom Konvergenzgedanken annehmen wird. Sobald wir die

Antwort darauf haben, werden wir auch wissen, wie es mit der Regulierung weitergeht. Sicherlich ist aber, daß es kontraproduktiv ist, zuzulassen, daß weitere Spannungen zwischen der Telekommunikationstradition und der Rundfunktradition die Entwicklungen prägen, denn dadurch entsteht nicht die entscheidende und zu raschen Reaktionen befähigende strategische Ausrichtung, die wir brauchen. Es mag gute Gründe für die Selbstregulierung geben. Eine Argumentation, die die Industrie im eigenen Interesse verwendet und die mit der Mangelhaftigkeit inadäquater Regulierungsvorschriften zu tun hat, scheint mir kein besonders guter Grund zu sein.

31. Nur noch eine letzte abschließende Bemerkung: ich glaube, es ist Zeit - vielleicht schon allerhöchste Zeit - daß man auch im Hinblick auf die kulturellen und gesellschaftlichen Seiten des Arguments für die Rundfunkregulierung Farbe bekennt. Die Zuschauerumfragen in Großbritannien zeigen, daß der derzeitige Regulierungsrahmen sehr geschätzt wird. Diese Tatsache muß als Teil der Lösung behandelt werden, nicht als Teil des Problems. Die Gefahr besteht, daß man sich der Herausforderung der Konvergenz so spät stellt, daß dies nicht mehr möglich ist.

32. Ich hoffe, daß es uns gelingt, an einem neuen Konsens zu arbeiten, der auf dem gegenseitigem Respekt der beiden von mir angeführten Traditionen beruht. Ich befürchte, daß wir glauben, dazu sei später noch Zeit, um herauszufinden, daß wir die einzige Gelegenheit verpaßt haben.

Diskussionsbeitrag der Deutschen Landesmedienanstalten (VIKTOR HENLE)

Der Beitrag von M. REDLEY hat gezeigt, daß es bei allen Unterschieden in bezug auf den Regulierungsrahmen sowohl eine Gemeinsamkeit von Problemen als auch eine weitgehende Gemeinsamkeit bei den Lösungen gibt. Aus der Sicht der deutschen Landesmedienanstalten gibt es insbesondere deshalb Unterschiede, weil wir schon seit langer Zeit mit einem analogen Mehrkanalsystem (multi channel) leben und dabei vielleicht etwas andere Erfahrungen sammeln konnten. Auch wir überlegen uns natürlich, welche Auswirkungen die technische Umwälzung auf die Aufgaben von Aufsichtsbehörden haben. Wir vertreten aber grundsätzlich die Auffassung, daß es einen Kernbereich medienaufsichtlichen Handelns gibt, der sich auch unter den jetzt absehbaren technischen Bedingungen nicht ändern wird.

Dazu einige Anmerkungen:

- Erstens sind Medien sowohl Wirtschaftsgut als auch Kulturgut, weil ihre Verbreitung und ihre Rezeption immer auch kulturelle und wirtschaftliche Folgen haben.
- Zweitens braucht, aus unserer Sicht, Medienmacht immer Kontrolle, vor allem Kontrolle durch Verhinderung von Medienkonzentration, weil Medienkonzentration direkt oder auch mittelbar Einfluß auf die Meinungen und die Wertevorstellungen der Bevölkerung nimmt und damit allgemein auf den Prozeß der demokratischen Willensbildung.
- Drittens werden wir weiterhin dafür sorgen müssen, daß jeder die selbe Medienteilhabe hat, daß also eine Art Recht auf kommunikative Chancengleichheit entsteht, und zwar für Programmveranstalter wie für Nutzer.

- Viertens sind wir der Auffassung, daß die Menschenwürde auch durch die Medien nicht antastbar sein darf, und daß auch für die Medien absolute Grenzen hinsichtlich des Schutzes der Menschenwürde zu setzen sind.
- Daraus leitet sich ein Fünfter Grundtatbestand ab: Minderjährige und Minderheiten sind besonders schutzbedürftig! Deshalb sind den Medien wie der Gesellschaft insgesamt bestimmte Schutzpflichten auferlegt, etwa der Persönlichkeitsschutz, der Jugendschutz, der Verbraucherschutz und der Datenschutz.

Welche Auswirkungen können die derzeit sich abzeichnenden Veränderungen in der Medienlandschaft auf die Medienaufsicht insgesamt, nicht nur in Deutschland sondern im gesamteuropäischen Rahmen, haben? Wir sind der Auffassung, daß die Bedeutung der Zulassung als Eintrittskarte für den Medienmarkt, an Bedeutung verlieren wird. Dafür drängen aber Fragen der Verwirklichung der kommunikativen Chancengleichheit in den Vordergrund. Die Probleme der Sicherung des Zugangs zu den verschiedenen Plattformen bei den digitalen audiovisuellen Medien wird in Zukunft regulatorisch wichtiger als die Erteilung einer Zulassung sein. Das Problem der Programmvermehrung (multi-channel landscape) verlangt nach Hilfestellung und Orientierung für die Benutzer. Für die Medienaufsicht entsteht daraus eine neue Kernaufgabe: die Aufgabe der Vermittlung von Medienkompetenz! Eine Aufgabe, die wir als Landesmedienanstalten erst seit kurzem so richtig erkannt haben. Wir müssen die Nutzer in die Lage versetzen mit dem Multikanalsystem verantwortlich umgehen zu können. Ordnungspolitisch muß diese Aufgabe als unverzichtbares Gegengewicht zur fortschreitenden Kommerzialisierung der Medien betrachtet werden. Sie hat aber auch, das darf man nicht vergessen, enorme Auswirkungen auf den präventiven Jugendschutz und auf die Verminderung der Auswirkung der Medienkonzentration. Wir halten die Vermittlung von Medienkompetenz durch die Aufsichtsbehörden der Medien für eine unverzichtbare Schlüsselkompetenz der sich bildenden Informationsgesellschaft.

Die gewaltige Inhaltsvermehrung in der klassischen Massenkommunikation und in der Netzkommunikation verlangt von der Medienaufsicht weit mehr Aufmerksamkeit als bisher. Damit dies auch sinnvoll geschehen kann, müssen weitere Akteure hinzugezogen aber auch zusätzliche Mittel eingesetzt werden. Das geht in Richtung - und Michael REDLEY hat es ja erwähnt - Selbstregulierung. Diese wird aber nur funktionieren, wenn sie in einen gesetzlichen Rahmen eingebettet ist. Selbstregulierung funktioniert nur dann gut, wenn dahinter, um es ganz offen zu sagen, ein Aufsichtsdruck steht. Wir nennen das eine regulierte Selbstregulierung. Das Gegenteil wäre die selbstregulierende Regulierung, also Selbstregulierung ohne gesetzlichen Rahmen.

Wir müssen unsere Aufsichtsmittel auch insofern informativ verbessern, als wir nicht nur aufsichtlich tätig, sondern auch informierend tätig sind. Wir veröffentlichen seit einiger Zeit - und die Idee haben wir von der ITC - einen Programmbericht, in dem insbesondere die Entwicklung im Fernsehbereich in Deutschland analysiert wird. Wir vergeben zunehmend Forschungsprojekte und wir suchen Problemlösungen bei der Selbstregulierung.

Diese Änderungen zeigen, daß Medienaufsicht nicht nur Auslegung und Anwendung von Mediengesetzen ist. Die Medienaufsicht wird sich in Hinkunft mehr in einem vorgesezlichen Raum bewegen und mehr der Beratung und der Moderation dienen. Das fordert natürlich auch von uns Regulatoren ein Umdenken, ein stärker vernetztes Denken, eine kontinuierliche Beobachtung und Bewertung der technischen, programmlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen. Aber auch eine stärkere Professionalisierung - auch im Hinblick auf das wirtschaftliche Geschehen. Wir dürfen dabei nicht vergessen, daß wir als Regulatoren neue Gestaltungsmöglichkeiten für die Medienaufsicht haben. Zumal wir als Aufsichtsbehörden neutrale und moderierenden Instanzen zwischen den Marktteilnehmern mit unterschiedlichen Interessen sind. Wir sollten auch in Zukunft durch Positionierung regulieren. Das sind Vorgänge, die

wir derzeit in Deutschland im digitalen Raum versuchen, in dem uns auch weitgehend der gesetzliche Rahmen fehlt. Regulierung durch Positionierung verstehe ich vor allem in der Veröffentlichung von Positionspapieren grundsätzlicher Art, in denen wir in einen Diskurs eintreten mit allen Marktteilnehmern, in denen wir unsere Vorstellungen darlegen, Forderungen erheben und im Diskurs mit allen Beteiligten versuchen, gemeinsame Lösungen innerhalb eines allgemeinen Rahmens zu finden. Dazu haben wir, Michael REDLEY hat es bereits erwähnt, eine digitale Arbeitsgruppe einberufen, die sich den Fragen des Zugangs zu den technischen Dienstleistungen der digitalen Systeme, also den Abrechnungssystemen und den Navigationssystemen, ebenso widmen wird wie den programmlichen Dienstleistungen, vor allem dem Problem der Programmzusammenstellung und der Vermarktung. An dieser digitalen Arbeitsgruppe sind neben den Medienaufsichtsbehörden auch die Regulierungsbehörde für Kommunikation und Post und das Bundeskartellamt als Wettbewerbsbehörde beteiligt. Was wir damit bewirken wollen, ist mehr Informationsaustausch, weil die Konvergenz der Aufsicht noch keine Konvergenz ist, aber es gibt konvergierende Elemente, die zusammen gehören. Wir wollen damit die Verfahren beschleunigen, die bei mehrfacher Zuständigkeit bestehen, und wir wollen auch in diesem Bereich Lösungsmöglichkeiten durch Selbstregulierung erarbeiten.

Es wurde heute schon öfters erwähnt, die eigentliche Konvergenz, die wir im Fernsehbereich haben, ist weniger eine Konvergenz der Inhalte, als viel mehr eine Konvergenz der Medienunternehmen, wenn sie die Märkte in Deutschland, Großbritannien, Frankreich nehmen, zum Teil auch in Italien, merken sie grenzüberschreitende Beteiligungssysteme. Das erfordert von uns - und Greger LINDBERG hat es schon gesagt - eine Europäisierung der Medienaufsicht durch eine weit verstärktere Zusammenarbeit als wir sie bisher hatten. Dabei sind wir auch auf dem besten Wege unsere zum Teil sehr komplizierten gegenseitigen Mediensysteme kennenzulernen. Der heutige Kongreß ist diesbezüglich ein wichtiger Schritt und von großem Erfolg gekrönt. Vielen Dank!

Diskussionsbeitrag des Vereinigten Königreiches (Ms. CAROLYN MORRISON):

Ich möchte mich im Namen der Regierung des Vereinigten Königreiches sehr herzlich für die Gelegenheit hier Meinungen auszutauschen bedanken. Ich habe keinen Kommentar, sondern ich möchte eine Frage an Mr. REDLEY stellen. Ich habe in den jüngsten Publikationen und Präsentationen festgestellt, daß man uns mit Zitaten aus der Vergangenheiten überhäufte, zurückgehend bis auf Bill GATES, der 1991 gesagt hat, daß wir nur x-bites pro Sekunde brauchen, um die normale Verwendung des PC zu bedienen. Und einige Jahre später entwickelt er selbst viel größere Kapazitäten als er selbst vorhergesehen hat. Mr. REDLEY hat gesagt, daß das Internet wahrscheinlich nicht das alternative Angebotsystem für Fernsehen in der nahen Zukunft sein wird. Was ich aber aus den einzelnen Studien sehe, hat sich einiges getan, seit der Entwicklung von Radio, Fernsehen, Mobil-Telefonie usw. und die Startzeit für oder die Zeit, die die Bevölkerung heute braucht, um sich an eine neue Technologie anzupassen, wird auch immer kürzer. Im Augenblick wissen wir, daß wir nur sehr wenig Zeit zur Verfügung haben, bevor das Internet einen ausreichenden Frequenzbereich entwickelt, um auch Fernsehprodukte ausstrahlen zu können in einer zunehmend akzeptablen Qualität. Sie haben ihre Ausführungen, die ich sehr genossen habe, geschlossen, indem Sie sagten wir brauchen den entsprechenden Regulierungsrahmen, um schnelle Antworten zu bekommen und Sie meinten auch, daß die Selbstregulierung nicht unbedingt der beste Weg wäre. Könnten Sie vielleicht etwas genauer sagen, was Ihrer Meinung nach der richtige Rahmen wäre?

Michael REDLEY:

Ich habe meine Überlegungen in diesem Vortrag nur bis zu den Grenzen des Rundfunks entwickelt. Ich glaube nicht, daß es Regulatoren gibt, die glauben, daß man auch im Bereich der Individualkommunikation (One to one

communication) wie im Rundfunkbereich regulieren könnte. Und ich glaube auch, daß wir noch keine Ahnung davon haben, in welche Richtung uns das führen wird. Es kann sein, daß wir bald einmal feststellen, daß das Internet allgemein akzeptiert wird und es kann sein, daß die Öffentlichkeit auf die Verwendung des Internet durch gesellschaftliche Gruppen reagiert, die es zu Zwecken verwenden, die wir nicht befürworten können. Wohin geht der Trend? In Nordamerika ist ja eine heftige Debatte darüber im Gang und da ist man schon sehr weit in den Überlegungen. In den letzten fünf Jahren kam es doch zu einer Abkehr von der Vorstellung, daß man Internet nicht regulieren könne und die Meinung herrscht jetzt vor, daß etwas getan werden muß. Ich bin sicher kein Befürworter einer Zukunft, in der das Internet streng reguliert wird - unter dem Dach der Rundfunkregulierung. Ich glaube, daß der Rundfunk als eigenes Medium weiter bestehen wird und ich habe mich auf den Versuch konzentriert, die Konsequenzen für dieses traditionelle Medium herauszufinden und die Konvergenz ist da eines der Themen die es anzusprechen gilt. Ich glaube wir können nur abwarten. Wir wissen alle nicht, wohin die Reise geht und sobald wir es einmal wissen, werden wir auch wissen was zu tun ist. Ich bin davon ausgegangen, daß wir im Augenblick unter starkem Druck stehen, Formen der Behandlung dieser Problematik zu finden, vielleicht indem wir Arbeitskreise einrichten und versuchen das Problem in den Griff zu bekommen. Aber all das muß mit großer Vorsicht geschehen. Wir müssen immer zur Vorsicht warnen und sagen: Achtung, es wird länger dauern als wir heute glauben. Es gibt neue technische Entwicklungen die einen Einfluß auf diese Entwicklung ausüben. Ich denke insbesondere an die zweite Generation der Mobil-Telefonie, die auf eine neue Weise Mobilität in die Interaktivität bringt. Das stellt die Rolle des Fernsehen im Bereich der Interaktivität in ein ganz neues Licht. Ich glaube also, daß der Rundfunk bleiben wird, man ihn weiterhin regulieren wird und daß wir dann Wege finden müssen, die neuen Gebiete ebenfalls in den Griff zu bekommen.

Diskussionsbeitrag eines Portugiesischen Delegierten:

Auch ich darf mich dem Dank der britischen Kollegin anschließen. Ich möchte eine Frage ansprechen, die uns im Augenblick besonders bewegt. Uns in Portugal, aber ich glaube auch andere Staaten, die jetzt im Übergang von analog zu digital befinden. Im speziellen geht es mir um die Lizenzen. Es gibt zwei Denkschulen. Die einen wollen die Priorität jenen geben, die bereits immer am Markt etabliert waren, also jenen Rundfunkanstalten, die es seit langem gibt und die ihre Qualitätsfähigkeit unter Beweis gestellt haben. Und es gibt eine zweite Schule, die befürwortet, daß hier größte Marktfreiheit herrschen sollte, daß jedem Neuling auf dem Markt die gleichen Rechte zugestanden werden müssen, um in einen vollen Wettbewerb mit den Etablierten zu treten, ohne daß irgendjemand dabei diskriminiert wird. Also die bestehenden Rundfunkanbieter würden mit den Marktneulingen absolut gleich gestellt werden. Darf ich Prof. BALLE und Herrn REDLEY bitten, auf diese Frage einzugehen.

Francis BALLE:

Vielen herzlichen Dank für diese Frage. Die Antwort ist ja eigentlich vom Vertreter der Regulierungsbehörde von Deutschland gebracht worden und ich bedanke mich für seine Ausführungen. Er hat ja gesagt, daß der Regulator sich mit neuen Dingen befassen muß, parallel zur Entwicklung der Technik. Wir haben in den letzten 20 bis 30 Jahren ja eine solche Akzentverlagerung im Audiovisuellen Bereich erlebt. Für das Monopol der öffentlich-rechtlichen war die Frequenzknappheit das Alibi. Es wurde damit argumentiert, daß aus diesem Grund eine strenge Kontrolle des audiovisuellen Bereiches nötig sei und beibehalten werden müsse. Als diese Kontrolle dann gelockert und abgeschafft wurde, gab es immer noch eine Frequenzknappheit und wir hatten noch nicht dieses reiche Angebot. Es mußte erst der Mangel verteilt werden und diese Mangelverteilung war die Existenzberechtigung für die Regulatoren, die unabhängige Persönlichkeiten sein mußten. Sie verteilten die Lizenzen, wobei die Lizenzvergabe an bestimmte, in Richtlinien festgeschriebene Regeln gebunden war. Nun muß man sich nicht mehr so sehr mit der Erteilung von Lizenzen befassen und das wurde von Deutschland auch fair gesagt, denn wir

treten ja jetzt in das Paradies der Vielfalt ein. Es geht nicht mehr um die

Michael REDLEY:

Noch ganz kurz zu Ihrer Frage für die ich mich sehr bedanke. Im Vereinigten Königreich haben wir uns wegbewegt vom Prinzip, daß Zulassungen für spezielle Zwecke speziellen Einrichtungen gegeben werden müssen. Wir haben uns einem System des Dog-licence-think zugewandt, daß man, wenn man einen Hund hat, in ein Postamt gehen und dort eine Zulassung beantragen kann. Sie brauchen nicht sagen welcher Rasse dieser Hund angehört, welche Farbe und welchen Namen er hat, sondern Sie bekommen eine Zulassung und auf der Rückseite des Zulassungspapiers stehen die Bedingungen die vom Hundehalter zu beachten sind. Das System ist abgeschafft worden, aber so etwas ähnliches hatten wir. Wir haben einen Satellitendienst, Lizenzservice - und wer so eine Zulassung bekommt kann nach britischem Recht tätig werden, wenn er genügend Satellitenkapazität hat, aber Satellitenkapazität ist ja keine Mangelware und entzieht sich der Kontrolle durch die britischen Behörden.

Mit digitalem Fernsehen stehen wir vor einem neuen Dilemma, denn man versucht, daß Angebot des analogen Fernsehens auf den digitalen Bereich zu übertragen, und das bedeutet, daß auch die bestehenden Rundfunkveranstalter digital senden müssen. Wir müssen bei der Umstellung natürlich auch den Zuseher überzeugen, daß er die digitalen Geräte kauft und davon hängt auch der Erfolg des digitalisierten Fernsehens ab. Digitalisiertes Fernsehen ist nicht unbedingt besser, sondern es ermöglicht eine vielfältigere Nutzung der Technik. In Großbritannien haben wir uns also dafür entschieden, den bestehenden Rundfunkanstalten das Recht zu geben, Dienstleistungen zu verteilen. Dieses Recht wurde sechs Multiplexen zuerkannt und neue Anbieter haben sich dann ebenfalls gemeldet.

Die multiplex Lizenzen werden so vergeben: Um auf den Multiplexen anzubieten zu können, sind wieder Zulassungen nötig, die Sie leicht bekommen, also nach dem Dog-licence-system. Diese Zulassungen sind unbegrenzt, Sie bezahlen

eine jährliche Gebühr, wenn Sie die Lizenz nicht mehr brauchen geben Sie sie zurück.

Jan Mojto

**Erwartungen der Rundfunkveranstalter an die
Regulierungsbehörden der Zukunft
aus der Sicht der privaten Rundfunkveranstalter**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als ich vergangene Woche das heutige komplexe Thema vorzubereiten begann, habe ich mir zuerst überlegt, unter welches übergeordnetes Motto ich meinen Vortrag stellen könnte. Dabei ist mir der verfrühte Wintereinbruch zu Hilfe gekommen:

In einer Zeitung war zu lesen, daß zur Bekämpfung der Straßenglätte nunmehr mit der Salzstreuung begonnen würde. Der Artikel befaßte sich dabei mit der dafür notwendigen Dosierung des Salzes. Dabei gilt nicht, je mehr Salz desto freiere Straßen, sondern eher geringere Mengen führen zu einem optimalen Ergebnis. Dieses hat nebenbei auch den positiven Nebeneffekt, daß die Randbepflanzung nicht übermäßig belastet wird.

Damit hatte ich mein Motto für den Vortrag: **Weniger kann mehr sein!**

Was ich heute in den kurzen 20 Min. versuchen werde, ist konkret anhand der digitalen Plattformen in Deutschland DF1 und Premiere, zu zeigen, daß die gegenwärtige Regulierung und ihre Anwendung, das Wachsen dieser zarten Pflänzchen nahezu unmöglich macht.

Sie denken jetzt sicherlich "typisch", als eingefleischter Filmhändler will Herr Mojto die Veranstaltung nur nutzen, um Werbung für die KirchGruppe zu machen. Ich kann Ihnen das bestätigen, natürlich möchte ich bei Ihnen Verständnis für das Projekt von Herrn Kirch zur Einführung des Digitalen

Fernsehens wecken und natürlich werde ich den Regulierer für alle die damit verbundenen Probleme verantwortlich machen!

Lassen Sie mich deshalb aus der Sicht eines Unternehmens, das tägliche Leben im Umgang mit der Regulierung schildern. Ich kann Ihnen versichern, daß Canal+ oder BskyB oder andere private Fernsehveranstalter ähnliche Geschichten erzählen können. Am Ende des Vortrags werde ich Sie dann hoffentlich überzeugt haben, daß weniger auch mehr sein kann.

I. Mehrfachregulierung

Ein zentrales Thema bei der Einführung der digitalen Plattformen, ist die Frage der Zugänglichkeit dritter Anbieter zu dieser Infrastruktur, d.h. zu den Set-Top-Boxen und den Dienstleistungen, die für ein digitales Angebot notwendig sind. Weil dieses so wichtig ist, verwundert es nicht, daß sich nicht nur verschiedene Anwendungsbehörden dafür interessieren, sondern es auch in der Regulierung mehrfachen Niederschlag gefunden hat.

Lassen Sie mich mit der höchsten Ebene Europa anfangen, den Europäischen Wettbewerbshütern unter der Führung von Herrn Van Miert:

Unabhängig davon, ob es sich um eine angemeldete Fusion handelt oder um die Beschwerde eines Konkurrenten, schreibt europäisches Wettbewerbsrecht vor, daß im Falle einer marktbeherrschenden Stellung diskriminierungsfreier Zugang zu gewähren ist.

Genau diese Frage ist auf europäische Ebene aber noch einmal genauer geregelt, nämlich in der Richtlinie 95/47/EG über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen. Dort steht in Artikel 4 c), daß - ich zitiere - "die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, damit die Anbieter von Diensten mit Zugangsberechtigung,....., allen Rundfunkveranstaltern zu

chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen technische Dienste anbieten ,..., daß deren digitale Fernsehdienste ... empfangen werden. Diese Regelung wurde in Deutschland durch das Fernmeldeübertragungsgesetz, FÜG, umgesetzt.

Diese Doppelregulierung wurde jedenfalls in Deutschland als noch nicht ausreichend angesehen. Auch in England findet im übrigen ein ähnlicher Konflikt - den ich gleich erläutere - zwischen OFTEL, der Telekommunikationsbehörde und ITC, der Medienbehörde statt.

Im Rundfunkstaatsvertrag, der in Deutschland den Rahmen für die Rundfunkveranstalter bildet, wird in §53 nahezu wortgleich wie im FÜG nochmals der chancengleiche, angemessene und nicht diskriminierende Zugang gesetzlich vorgeschrieben. Die zuständigen Landesmedienanstalten legen dabei Wert darauf, daß die Anwendung dieses Paragraphen unter medienrechtlichen Gesichtspunkten zu erfolgen hat.

Für ein Unternehmen bedeutet dies, daß für die Zugangsfrage drei verschiedene Behörden auf Grundlage verschiedener gesetzlicher Bestimmungen entscheiden und das auch noch mit möglicherweise abweichenden Ergebnissen.

Damit ist es aber immer noch nicht genug, denn das föderale System in Deutschland macht es möglich, daß das digitale DF1 nur auf der Grundlage von Pilot-Lizenzen für jedes Bundesland tätig werden kann. Erforderlich waren also 15 Lizenzanträge sowie 15 Verfahren, wobei die einzelnen Lizenzen nochmals mit konkreten Auflagen zur Zugänglichkeit der digitalen Plattform verbunden wurden.

Schließlich käme auch noch nationales Wettbewerbsrecht zur Anwendung. Zum Glück ist bisher noch kein Konkurrent auf diese Möglichkeit gekommen, weshalb DF1 und Premiere davon bisher verschont geblieben sind.

Meine erste Schlußfolgerung und Forderung an die Regulierung lautet deshalb: Eine Mehrfachprüfung ein und derselben Problematik sollte vermieden werden. Einmal genügt! Und für alle Beteiligten würde Rechtssicherheit geschaffen. Die europäische und nationale Ebene sollte sich hier entsprechend abstimmen.

II. Verfahren und Verfahrensdauer

Daß die Technologiezyklen immer kürzer werden und eine technische Entwicklung die andere immer schneller ablöst, ist allgemein bekannt. Das bedeutet für Unternehmen, eine beträchtliche Erhöhung des Investitionsrisikos, das nur durch eine schnelle Einführung einer Technologie im Markt tragbar ist. Jegliche Verzögerung kann damit den wirtschaftlichen Erfolg eines Projektes zunichte machen.

Zurück zu meinem Beispiel: DF1 hat sich von Anfang an, Premiere ein wenig später und die Deutsche Telekom ebenfalls in einer autonomen Entscheidung für eine bestimmte Technologie entschieden. Sicher ist unbestritten, daß ein Unternehmen sich dabei frei entscheiden kann. Es ist auch nicht verboten, daß mehrere Unternehmen sich für das gleiche Produkt entscheiden. Dennoch war es unter Anwendung von Kartellrecht möglich, Premiere und der Deutschen Telekom den Markteintritt zu verbieten und eine Vermarktung während des gesamten Verfahrens einfach zu stoppen.

Die Firma Microsoft, die ein Konkurrenzmodell für Set-Top-Boxen entwickelt, hat sich bestimmt sehr über diese Entscheidung gefreut, da damit ein direkter Konkurrent mehr als ein Jahr verloren hat.

Ich möchte die Konsequenz solcher Verfahren verdeutlichen: Trotz der Tatsache, daß die betroffene Technologie völlig im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften war und die Unternehmen auch nach Abschluß des Verfahrens

diese Technologie einsetzen konnten und dieses auch getan haben, wurde der technische Fortschritt für 6 Monate angehalten.

Eine ähnliche Wirkung können im Rundfunkbereich die Lizenzverfahren entfalten. Bis heute verfügt z.B. DF1 über keine endgültige Lizenz. Es ist nur der Kooperationsbereitschaft einiger Landesmedienanstalten zu verdanken, daß DF1 Pilotlizenzen erhalten hat, die alle 3-6 Monate auf Antrag wieder verlängert werden müssen. Ich bitte sie, sich zu vergegenwärtigen, welche Rechtsunsicherheit und welcher Aufwand damit für ein Unternehmen verbunden ist.

Damit bin ich bei meiner zweiten Schlußfolgerung und Forderung an die Regulierung: Im Rundfunkbereich sollte wie das im Telekommunikationsbereich bereits der Fall ist auf ex ante- Verfahren wie z.B. Lizenzverfahren, soweit wie möglich verzichtet werden. Für eine wirksame Kontrolle der Gesetze reicht in der Regel eine Anzeigepflicht oder ein Monitoring durch die Behörden bzw. ein Einschreiten bei Beschwerden aus. Erweist sich ein Genehmigungsverfahren als unbedingt erforderlich, sollte dieses in kürzester Zeit durchgeführt werden.

III. Kohärenz der Regulierung

Die Digitalisierung der Infrastrukturen sowie die Kompressionsmöglichkeit bei der Datenübertragung ermöglichen es, die verschiedenen Inhalte sei es ein bewegtes Bild oder Wort und Schrift beliebig über die verschiedenen Infrastrukturen zu transportieren und über einen Bildschirm darzustellen. Die Inhalte werden eine ganze Bandbreite von Angeboten umfassen.

Welche Transporttechnologie verwendet wird, ist aus Sicht des Verbrauchers völlig gleichgültig. Er wird künftig wahrscheinlich gar nicht wissen, welche Infrastruktur gerade verwendet wird. Die Unternehmen werden sich danach

entscheiden, welches die jeweils günstigste Variante für sie ist, was sogar je nach Tageszeit unterschiedlich sein kann.

Diese Entwicklung führt zu einem erheblichen Modernisierungsbedarf der Regulierung, um die notwendige Kohärenz herzustellen. Lassen Sie mich nur ein paar Beispiele nennen:

Das erste betrifft das Thema **Werbung**:

Die Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen beinhaltet detaillierte Vorschriften zur Werbung. Vorgegeben sind dabei nicht nur genaue Zeitbeschränkungen, sondern auch eine Trennung zwischen Inhalt und Werbung. Ein Fernsehveranstalter kann deshalb sein Programm nicht so gestalten wie er möchte, da er Programmunterbrechung für Werbung genau nach diesen gesetzlichen Vorschriften vornehmen muß. Demgegenüber unterliegen Inhalteangebote, die nicht unter die Fernsehen ohne Grenzen Richtlinie fallen, keinerlei Zeit- oder Trennungsbeschränkungen.

An drei Vergleichen zeigt sich die Inkohärenz dieser Regelungen. **n-tv** in Deutschland ist ein Nachrichtenkanal, der unter anderem Börsendaten am unteren Bildrand durchlaufen läßt. Eine Verknüpfung des Laufbandes mit Werbung ist wegen des Prinzips der Trennung von Inhalt und Werbung verboten. Dieses wurde von den Landesmedienanstalten ausdrücklich so entschieden.

Kürzlich hat in Deutschland der **Bloomberg Kanal** eine Lizenz erhalten. Bloomberg ist ein aus Amerika kommender spezieller Informationskanal, der ebenfalls über Rundfunk ausgestrahlt wird. Im Unterschied zu n-tv, hat dieser Sender eine starre Bildaufteilung, sodaß das Bewegtbild mit einem fest abgegrenzten Kasten umgeben ist, auf dem neben Börsendaten u.a. Sponsoring und Werbeinhalte dargestellt werden. Man könnte jetzt meinen, daß auch dieses Angebot denselben Werbebeschränkungen unterfällt. Weit gefehlt, denn die Behörden haben entschieden, daß das bewegte Bild getrennt von dem

umgebendem Rahmen einzustufen ist, und der Rahmen selbst keinen Rundfunk darstellt, also die Werbezeitbeschränkungen darauf nicht zur Anwendung kommen.

Schließlich können wir eine beliebige **Internetseite** betrachten, bei der zwar gegenwärtig die Bewegtbilder noch im eingeschränkten Umfang angeboten werden. Aber auch da finden Sie auf dem Bildschirm eine ähnliche Aufteilung, wie beim Bloombergkanal, also einen Rahmen um das eigentliche Informationsangebot herum. Auch für die Internetseiten gelten keinerlei Beschränkungen, also weder das Gebot der Trennung noch die zeitliche Beschränkung des Werbeangebotes.

Berücksichtigt man nun, daß diese verschiedenen Angebote mehr und mehr über einen Bildschirm in direkte Konkurrenz miteinander treten werden, und der Zuschauer zwischen den einzelnen Angeboten via Fernbedienung direkt hin- und herwechseln wird, so fragt man sich, was denn die Andersbehandlung der Rundfunkveranstalter rechtfertigt.

Mir fällt keine Rechtfertigung dafür ein, zumal der Verbraucher künftig die Wahl hat, völlig auf Werbung zu verzichten und einen Film gegen Bezahlung völlig werbefrei anzuschauen. Für Rundfunkveranstalter, die von den Werbeinnahmen abhängen, bedeutet der Unterschied aber einen konkreten Nachteil gegenüber seinen Konkurrenten. Es müssen deshalb in Zukunft kohärente Werberegelungen für alle Angebote gelten.

Das zweite Beispiel das ich hervorheben möchte betrifft die in der Fernsehen ohne Grenzen Richtlinie geltenden **Quotenregelungen**. Es ist nur eine Frage von zwei, drei Jahren bis die Internettechnologie Bewegtbilder in einer ähnlichen Qualität wie eine Rundfunkausstrahlung über das Breitbandkabel übertragen werden. Dieses ist i.ü. ungefähr auch der Zeitraum, den man gegenwärtig braucht, um ein Gesetz zu ändern. Der Verbraucher wird dann die Möglichkeit haben, nicht nur zwischen verschiedenen werbefinanzierten Kanälen, allgemeine

oder Spartenangeboten, zu wechseln. Hinzu kommen verschiedene Rundfunk Pay-Angebote, von Pay-per-month bis zu Pay-per-view. Schließlich können über Video-on-demand einzelne Filme abgerufen werden. Bei audio- Angeboten ist das bereits heute möglich.

Die Quotenregelung der Fernsehen ohne Grenzen Richtlinie allerdings kommt nur auf Rundfunkangebote zur Anwendung. Die Konsequenzen liegen auf der Hand. Für europäische Rundfunkunternehmen bedeuten ihre Einhaltung zusätzliche erhebliche finanzielle Belastungen. Bei bestimmten Spartenkanälen ist im übrigen die Einhaltung der Quotenregelung schlicht unmöglich. Oder können Sie sich vorstellen, daß ein Westernkanal zu mehr als die Hälfte mit europäischen Western gefüllt werden kann?

Ganz anders sieht die Situation z.B. für die Hollywood-Majors aus. Sie werden über die Internettechnologie parallele Infrastrukturen zu den digitalen europäischen Plattformen aufbauen, und ihre Inhalte direkt per Video-on-demand abrufbar machen. Dabei sind sie natürlich nicht an irgendwelche Quoten gebunden. Der Zuschauer schließlich, wird sich genau denjenigen Film anschauen, den er gerade sehen möchte.

Wenn ich in diesem Zusammenhang von Kohärenz sprechen, dann möchte ich den Regulierer davon überzeugen, daß Wettbewerb künftig auf globaler Ebene stattfindet. Beschränkungen, wie z.B. Quoten, die zu einseitigen Diskriminierungen der europäischen Medienhäuser führen, vermindern ihre Wettbewerbsfähigkeit. Der audiovisuellen Industrie insgesamt ist damit nicht geholfen.

Stattdessen sollte die Förderung der europäischen Programmindustrie durch andere Instrumente und Mechanismen erfolgen, die über Investitionsanreize die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen.

Schließlich möchte ich mich noch an ein sensibles Thema heranwagen, nämlich das Thema **Jugendschutz**. Auch hier gleicht das Bild wieder den vorherigen Beispielen. Bei Rundfunkangeboten gelten sogenannte Zeitfenster, während denen Inhalte, die jugendgefährdenden Charakter haben können, nicht ausgestrahlt werden dürfen. Für Internetangebote gelten diese nicht.

Zurück zu meinem Beispiel digitale Plattformen in Deutschland, bei dem ab ersten Januar im Pay-TV künftig alle Inhalte mit potentiell jugenschutzgefährdenden Elementen vorverschlüsselt werden. Das bedeutet, daß man nur dann noch Zugang zu diesen Inhalten haben wird, wenn man wie bei einer Checkkarte einen geheimen vierstelligen Code eingibt. In der Konsequenz wird bei Pay-TV Angeboten durch diese technische Vorrichtung ein höheres Jugendschutzniveau erreicht, als es bisher das frei empfangbare Fernsehen, der Videoverleih oder online-Angebot bieten können. Dennoch gilt nach den gesetzlichen Vorschriften nach wie vor die Zeitbeschränkung.

Ich möchte Ihnen auch hier die Sichtweise eines privaten Rundfunkveranstalters vermitteln: Die Investitionen in ein solches Jugendschutzsystem belaufen sich in Höhe mehrerer Millionen DM. Ein Anreiz für solche Neuerungen besteht dann, wenn die Regulierer diese entsprechend flexibel berücksichtigt. Tut er das nicht, wird ein Unternehmen diese Investitionsentscheidung zumindest überdenken.

Viele kontern im Bereich des Rundfunks mit dem Argument, daß der Beeinflussungsgrad dieses Mediums wesentlich höher ist, als bei Internet- oder anderen Angeboten. Aber sollte man sich bewußt werden, daß dieses Argument ein Argument der Vergangenheit ist. In weniger als 2-3 Jahren, also der Zeitraum, um ein Gesetz zu ändern, wird das Internet ähnliche Bildqualität anbieten, wie das Fernsehen und auch von einer ähnlichen Benutzerzahl benutzt werden. Auch der Beeinflussungsgrad wird konvergieren.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auf ein Beispiel hinweisen, das zeigt, wie Internet eine Diskussion beeinflussen kann. Die Veröffentlichung des Starr-Berichts über die Lewinsky-Affaire wurde von vielen Millionen Nutzer weltweit abgerufen.

Damit möchte ich meine nächste Forderung formulieren:

Der Regelungsrahmen für Inhalte- und Dienstangebote über die Vertriebswege Rundfunk und Internet muß modernisiert werden, damit ein kohärenter Regelungsrahmen entsteht. Das bedeutet konkret für die Richtlinie ohne Grenzen, die Liberalisierung der Werberegulierung, die Anpassung der Jugendschutzregelung sowie die Abschaffung der Quotenregulierung.

IV. Das duale System

Lassen Sie mich schließlich noch zu einem Thema kommen, daß in diesen Tagen in keinem Vortrag eines Vertreters des privaten Rundfunks fehlen darf, die Rolle und Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im digitalen Zeitalter. Auch dieses Thema muß auf den Prüfstand.

Meine Damen und Herren, es geht nicht darum, einen mißliebigen Konkurrenten in die Ecke drängen zu wollen, sondern das duale System an die Entwicklungen anzupassen. Aus diesem Grunde erlaube ich mir auch hier Forderungen an den Regulierer stellen.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk und der private Rundfunk stehen heute in einem direkten Wettbewerb um den Zuschauer. Dieses hat Herr Scharf als Vertreter der EBU im Rahmen der OrejaGruppe auch ausdrücklich bestätigt. Wenn Sie sich heute die Programmierung einzelner Kanäle anschauen, dann werden Sie feststellen, daß manche Programme in einem Mitgliedsland in einem

öffentlich-rechtlichen Sender angeboten werden, während dasselbe Programm in einem anderen Land auf der privaten Schiene läuft.

Auch die gerade in jüngster Vergangenheit wieder aufgebrauchten Argumente, daß sich öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter besonders verdient machen, weil sie erheblich mehr in die europäische Programmindustrie investieren als ihre privaten Konkurrenten, müssen heute relativiert werden. So trägt Canal+ in Frankreich zu einem wesentlichen Teil zur französischen Kinoproduktion bei. Auch in Deutschland sind mittlerweile die privaten Rundfunkveranstalter dabei, ihre öffentlich-rechtlichen Konkurrenten, was die Höhe der Investitionen in europäische Programmindustrie anbelangt, zu überholen.

Schließlich ist auch das Argument der besseren Qualität nur ein relatives. Bitte erlauben Sie mir folgende polemische Bemerkung: Wenn ich mir Spielshows z.B. in der italienischen RAI oder in anderen öffentlich-rechtlichen Veranstaltern in Europa anschau, ist für mich auf jeden Fall der erhöhte Qualitätsanspruch nicht erkennbar.

Es muß also festgestellt werden, daß gegenwärtige Vorstellungen der Gesellschaft von einem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zum Teil nicht mit der Realität übereinstimmen.

Dazu kommt ein weiterer Gesichtspunkt: Verfolgt man die Ankündigungen in der Presse, so vergeht nahezu kein Tag, in dem nicht ein öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter in Europa ein neues Projekt im digitalen Zeitalter ankündigt. Das betrifft den Aufbau digitaler Plattformen, Pay-TV Angebote, online-Dienste bis hin zu Business-TV. Dieses wird immer mit der Forderung verknüpft, daß auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter an der Entwicklung beteiligt sein müssen.

Es hat bisher niemand bestritten, daß der Wechsel von der analogen Übertragungstechnologie zur digitalen nicht ohne den öffentlich-rechtlichen Rundfunk stattfinden kann. Aber eines kann es ganz gewiß nicht bedeuten: nämlich eine Diversifizierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in sich entwickelnde rein kommerzielle Märkte mit Hilfe von staatlichen Geldern.

Dieses hätte nicht nur zur Folge, daß kommerzielle Veranstalter gegen solche Wettbewerbsverzerrungen keine Chance hätten sich durchzusetzen. Wie soll sich z.B. ein neu gegründetes innovatives Unternehmen mit einem Website-Angebot durchsetzen, wenn er gegen einen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter, dem 35 Mio. DM aus staatlichen Mitteln zur Verfügung stehen, konkurrieren muß?

Eine solche Entwicklung würde aber auch dazu führen, daß der öffentlich-rechtliche Rundfunk sich noch weiter kommerziellem Gebaren anpassen würde. Das Entwicklungspotential für bestimmte Märkte würde darüber hinaus erheblich eingeschränkt. Es ist höchste Zeit, daß wir alle unserer Verantwortung bewußt werden und ernsthaft diskutieren, welchen Funktionsauftrag der öffentlich-rechtliche Rundfunk künftig in diesem geänderten Umfeld wahrnehmen soll.

Und damit bin ich bei meiner vierten Forderung:

Der Regulierer ist aufgefordert, eine klare und eindeutige Definition zu der Funktion und dem Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in unserer Gesellschaft abzugeben. Diese kann nicht nur allgemeine Grundsätze umfassen, sondern sollte sich auch auf Rahmenvorgaben für die Programmstrukturierung beziehen. Dieser Funktionsauftrag ist eindeutig von kommerziellen Aktivitäten, wie Business-TV oder online-Dienste abzugrenzen. Die Finanzierung sollte überwiegend aus staatlichen Mitteln erfolgen und proportional zu der übertragenen Aufgabe sein.

Nach meiner persönlichen Auffassung sollte sich ein öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter allenfalls sehr eingeschränkt an rein kommerziellen

Aktivitäten beteiligen können, da anderenfalls ständig die Gefahr besteht, daß der Schwerpunkt seiner Aufgabenstellung aus den Augen verloren wird. Diese Tendenzen lassen mittlerweile auch bei dem Modellfall BBC feststellen. Diese Aktivitäten müssen jedenfalls in getrennten Organisationsformen und ohne Quersubventionierung erfolgen.

Die genaue Definition, der Auftrag und seine verhältnismäßige Finanzierung sowie die Möglichkeit in kommerzielle Märkte eintreten zu können, ist grundsätzlich Aufgabe des nationalen Regulierers. Denn nur er ist in der Lage, vor dem Hintergrund der nationalen Gegebenheiten und den historischen Entwicklungen, die passenden Entscheidung zu treffen. Dabei ist auch nicht ausgeschlossen, privaten Fernsehveranstaltern die Erfüllung dieses öffentlichen Auftrags zu übertragen.

Dennoch muß es und gibt es eine Kontrollinstanz, nämlich die europäischen Wettbewerbsbehörden. Lassen Sie es mich anders herum formulieren: Je konkreter ein Mitgliedsstaat Aufgabe, Funktion und Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gesetzlich bestimmt, desto weniger wird die Kontrolle greifen.

V. Der künftige Regulierungsansatz

Ich hatte bereits mehrfach auf die Beschleunigung der Entwicklung hingewiesen und möchte deshalb nochmals auf das Beispiel der digitalen Plattformen DF1 und Premiere zurückkommen.

Im Zusammenhang mit der Frage des Zugangs Dritter, wurde von der Konkurrenz, in dem Fall der ARD, immer wieder die neutrale Darstellungsform des Elektronischen Programmführers, dem sog. EPG, gefordert. Obwohl die Unternehmen sich seit langem verpflichtet haben, diese entsprechend

umzusetzen, wird nunmehr auf nationaler Ebene diskutiert, wie man diese Verpflichtung konkret gesetzlich umsetzen könnte. Ich garantiere Ihnen, bis zur Verabschiedung einer solchen Regelung werden völlig andere Fragen der Zugänglichkeit zu einer Plattform diskutiert werden.

Und schließlich noch ein Beispiel dafür, daß überholte Regulierung Entwicklungen bremst: In Deutschland braucht ein Rundfunkveranstalter für jedes Bundesland auch noch eine Entscheidung über die Kabeleinspeisung in das Breitbandkabel. Dieses beruht auf der Anwendung von gesetzlichen Regelungen, die weder die Telekommunikationsliberalisierung noch die Digitalisierung der Fernsehkabel berücksichtigt. Eine Verabschiedung adäquater must-carry Regelungen durch den Regulierer hat noch nicht stattgefunden. Inwieweit die gegenwärtige Regelung wegen der veränderten Umstände überhaupt rechtsgültig ist, ist ungeklärt.

Und damit bin ich bei meiner letzten Forderung an den Regulierer:

Der Gesetzgeber sollte sich an die Dynamik der Veränderungen anpassen. Das bedeutet Reduzierung der Regulierung auf die Formulierung von Grundprinzipien, wie zum Beispiel der diskriminierungsfreie Zugang zu einer Plattform. Die konkrete Ausgestaltung sollte innerhalb dieses Rahmens durch konkrete Selbstverpflichtungsvereinbarungen der Unternehmen erfolgen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich meine Forderungen nochmals zusammenfassen:

Weniger ist mehr bedeutet:

1. die Beseitigung von Mehrfachregulierung und Mehrfachkontrolle,
2. die Beschleunigung und Vereinfachung von Verfahren,
3. die Modernisierung, d.h. die Liberalisierung der Rundfunkregulierung, um die Kohärenz mit online-Angeboten herzustellen

4. die Reorientierung des öffentlich-rechtlichen Funktionsauftrags unter Berücksichtigung des digitalen Zeitalters
5. die Orientierung der Regulierung hin zur Formulierung von Grundprinzipien

Wären diese Forderungen bereits heute erfüllt, hätte dieses für DF1 und Premiere bedeutet, daß die Einhaltung der Grundprinzipien in einem schnellen Verfahren unter Abgabe konkreter Verpflichtungserklärungen geklärt worden wäre. Sowohl die Behörden als auch Unternehmen hätten sich viel Aufwand und Geld gespart. Der Verbraucher schließlich hätte durch klare Verhältnisse ebenfalls davon profitiert. Die Entwicklung in Deutschland wäre heute wesentlich weiter. Arbeitsplätze wären nebenbei auch noch entstanden.

Meine Damen und Herren,

Weniger kann auch manchmal mehr sein!!!

Vielen Dank

ALBERT SCHARF

**Erwartungen der Rundfunkveranstalter an die
Regulierungsbehörden der Zukunft
aus der Sicht der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter
(folgt dem gesprochenen Wort)**

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren!

Ich bitte vor allem die Mitglieder der EBU um Vergebung, wenn ich ausnahmsweise nicht eine der beiden Amtssprachen spreche, denn der Bayer wäre sich doch etwas merkwürdig vorgekommen, wenn er in Wien englisch oder französisch gesprochen hätte.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist mit dem Thema Regulierung im weitesten Sinne wohl vertraut, und steht dem Thema auch nicht so ängstlich und skeptisch gegenüber wie unsere geschätzte kommerzielle Konkurrenz. Wir leben unter Regulierung von Anfang an, wir verdanken der Regulierung unsere Existenz und wir hängen auch von ihr ab. Nämlich von Gesetzgebungsakten, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk errichtet haben, seine Aufgabe bestimmen, seine Struktur festlegen, die Kontrolle organisieren und die Finanzierung vorsehen. All diese Prinzipien sind uns wohl vertraut, und so breit ausgefächert, wie Herr Mojto den Begriff Regulierung zu recht gerade dargestellt hat, nämlich von der europäischen Ebene bis zu nationalen Vollzugsakten, auf der Grundlage von Gesetzen oder EU-Direktiven oder anderen Normen, ist dies für uns sozusagen kein Thema und doch ist es natürlich eines, weil jeder, der hier ist und hier spricht, weiß, daß dieses Feld eines voll Stolpersteinen, Fallen und Minen ist. Ich bin für Regulierung in dem Maße, wie es die Sache selbst, nämlich die Medienfunktion im jeweiligen Entwicklungsstand der Technologie, notwendig macht. Ich spreche nicht für Regelungsexzesse, wie sie durch Doppel- und Dreifachregulierungen unterschiedlicher, ja zum Teil gleicher Instanzen entstehen. Da stimme ich durchaus mit Herrn Mojto überein! Aber aus langer Erfahrung muß ich auch sagen, lieber ein bißchen mehr als zuwenig. Lieber ein

bißchen mehr Biß als zahnlos. Und gar kein Salz, Herr Mojto, auf der Straße ist mir zuwenig griffig. Man rutscht da leicht aus und fällt auch auf die Nase. Also der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist mit gesäuberten Straßen immer ganz gut gefahren. Ich meine, daß man - ausgehend von dem hier weithin auch in Übereinstimmung mit vielen anderen Stimmen in Europa und anderswo Gesagtem - sich verständigen kann, daß die Konvergenz, von der wir reden, nämlich die Konvergenz technischer Strukturen zur Verbreitung von Medieninhalten, für sich gesehen, kein Argument ist, Regulierungen fallen zu lassen. Sie ist auch nicht notwendigerweise ein Argument für die Errichtung neuer Regulierung und sie ist insbesondere kein Argument, zu sagen, weil die Technik zusammenfließt, müssen auch Regulierungskompetenzen dort zusammenfließen, wo man mit der Technik umgeht.

Es wird Sie folglich nicht überraschen, wenn ich sehr dezidiert sage - und Herr Mojto geht offenbar auch davon aus -, daß die sektoral aufgegliederte Regulierungskompetenz im Prinzip sicherlich die vernünftigste Regelung ist, weil jeder Sektor, der inhaltebezogene Mediensektor ebenso wie der technische Telekommunikationssektor oder der Wettbewerbsbereich, je seine Eigengesetzlichkeit hat und behalten muß - wenngleich diese Rechtssphären aneinanderstoßen und gelegentlich auch übereinander geraten. Dann muß allerdings mindestens durch ein politisches Grundverständnis sichergestellt sein, wo die Präponderanz liegt, also das Erstgewicht der Regelungskompetenz. Im Bereich der Medien kann das nur – und so habe ich auch das einleitende Referat des Herrn Staatssekretärs verstanden - aus der grundrechtlich verankerten Inhaltsverantwortung kommen. Das, was sich auf die Inhalte bezieht, muß perspektivisch die Richtung angeben, auch für weitere Regulierungen, die quasi dienstleistend zur Verwirklichung des Inhaltsauftrages der Medien notwendig sind. Mit anderen Worten, die Regelung auch neuer Techniken des Zugangs zu neuen Techniken für die Inhalte der Medien - und ich sehe das im weiteren Sinne als Rundfunk an, als Kommunikation an die Allgemeinheit, ohne mich jetzt in die Feinheiten der Diskussion, wo endet die Massenkommunikation und wo beginnt

die Individualkommunikation im Internet, vertiefen zu wollen. Das würde uns zwei weitere Tage hier in diesem schönen Saal festhalten. Nur als These formuliert: Ich gehe davon aus, es ist auch Massenkommunikation, selbst wenn sich dann individuelle Beziehungen herstellen. Das ist aber beim Rundfunk alter Art und Güte auch nicht anders, denn der Einschalter ist ja als Individuum dabei. Aber das Angebot geht an alle und insofern ist ein massenkommunikativer Effekt impliziert und dies bedarf eines aus dem Lichte unseres, mindestens in Europa, mittlerweile gemeinverbindlichen Verständnisses von der Wichtigkeit der Bedeutung der Informations- und Meinungsfreiheit für die freiheitliche Gesellschaft. In dieser Grundthese sehe ich nach wie vor den Hauptansatzpunkt und die Hauptlegitimation für jegliche Regelungskompetenz, allerdings auch nur in dem Maße, in dem es notwendig wird, diese Rechtsgüter zu schützen. Nun kann man sagen, bei den hunderten, ja tausenden neuen Wegen, die sich da eröffnen, bedarf es solcher sichernder Vorkehrungen nicht mehr. Der Meinung bin ich nicht. Ich sag das auch hier nur thesenartig. Im Gegenteil, es muß weiterhin Angebote geben, die von einem Regulierer - Gesetzgeber oder welcher Art auch immer - auf garantierte Meinungspluralität, Objektivität und umfassende Informierung der Massengesellschaft, deren die Demokratie bedarf, verpflichtet werden. In dem Maße, in dem alles unübersehbar, unüberbrückbar und beliebig wird, muß erst recht Vorkehrung getroffen werden, daß es keine Pflichten, nota bene aber ein Angebot gibt, das dieser Gesellschaft eine verlässliche plurale Information bietet - unbeschadet der ökonomischen und unternehmerischen Zufälligkeiten, ob dieses oder jenes Angebot, das da nun global auf uns hereindringt, weiterhin aufrechterhalten bleibt oder nicht. Darum sage ich auch: Verlässlichkeit über die Zeiten hinweg, über die Zufälle von Verkäufen von Geschäftsanteilen und dergleichen hinweg! Von daher gesehen entfällt für mich nicht die Regelungskompetenz des - sage ich jetzt einmal - Gesetzgebers, und wenn ich Gesetzgeber sage, klingt das national und so meine ich es auch. In erster Linie muß für solche Medien der nationale Gesetzgeber zuständig sein, nämlich der Regulierer, der näher dran ist an der Sache, der auch aus der gleichen kulturellen, sozialen Identität handelt, dem die nicht nur sprachliche

sondern auch sonst mentale Bedeutung der Medien geläufig ist, und nicht irgendein fern global schwebender Regulierer, der vielleicht alle europäischen Richtlinien angeben kann, aber die konkrete Umsetzung derselben nationalen Regelungsinstanzen überlassen soll. Ich sage das auch in Kenntnis und voller Übereinstimmung mit dem, was Herr Mojto gesagt hat, daß es Kohärenzen geben muß, was die Definitionen und was die Bedeutsamkeit von Begrifflichkeiten angeht. Das sollte tunlichst auch im Sinne der Kooperation der Regulierungsinstanzen, von der heute Vormittag ja schon die Rede war, in europäischer Abstimmung aufgearbeitet werden. Denn es kann in der Tat nicht sein, daß der eine Begriff in Land A so und in Land B ganz anders oder gar nicht verwendet wird und daß selbst in einem Land mit vielfältigen dezentralisierten Prüfungs- und Entscheidungsinstanzen die Begriffe im Norden, Osten, Süden, Westen so und je anders ausgelegt werden. Diese Art von Verlässlichkeit muß bei jeder Rechtsanwendung sichergestellt werden, das ist im Gesetzesvollzug insgesamt erforderlich und das gehört natürlich auch hier dazu - wohl wissend, daß es diesbezüglich viele schwierige Definitionsfragen gibt. Diese Kohärenz müßte auch europaweit hergestellt werden, um hier ein ganz heißes Eisen wenigstens kurz anzufassen - Intendanten haben alle so hinreichend verbrannte Finger; da kann es auch irgendwelche Richtlinien geben, wie dieses oder jenes im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu betrachten ist, unter europäischem Recht, etwa auch, um es konkret zu sagen, die nationale Definition der Aufgabe und der Finanzierung des öffentliche Rundfunks. Warum denn nicht Orientierungshilfen für die Rechtsanwendung geben, das verstünde ich sehr wohl. Worüber wir gestritten haben in den letzten Wochen, das waren die Inhalte, nicht die Tatsachen als solche. Das ist ja noch gestattet und da werden wir uns gelegentlich auch von unseren Freunden von der ACT unterscheiden! ich weiß nur nicht, was Herr MOJTO alles Böses hineingeschrieben hat und jetzt nicht gesagt hat - insofern tu ich mir leicht und schwer zugleich, nicht gleich darauf einzugehen, aber dort, lieber Herr Mojto, dort hinten am Info-Tisch liegt auch eine Broschüre auf, an der wir beide mitgewirkt haben und wenn sie heute etwas anderes sagen, als da drin steht,

dann sage ich nur, darauf hatten wir uns verständigt. Das hilft als Hilfe für Regulierungsbemühungen. Ich will hier wirklich nur für den Grundsatz plädieren, Regulierung im Medienbereich nicht rein technisch oder gar rein wettbewerbsrechtlich ökonomisch zu sehen. Schon der Begriff Wettbewerb im publizistischen Sinne deckt sich natürlich überhaupt nicht mit einem rein ökonomischen Wettbewerbsbegriff, wie er normalen Gesetzgebungen Europas oder der einzelnen Staaten über den lauterer und unlauteren Wettbewerb zugrundeliegt. In diesem Wettbewerb liegt zum Beispiel ein ganz besonderes Vielfaltselement im publizistischen Bereich, weil es eben um die Vielfalt, um die Pluralität der Meinungen, der Informationen, des Informationsflusses geht. Für diesen Wettbewerb braucht man nicht nur große und nicht nur einige wenige sondern etliche mehr! Und zu der Reglementierung der Inhalte, das heißt, dem Schutz des inhaltsgestaltenden Prozesses - natürlich nicht der Zensurierung -, gehören auch Zugangsregelungen zu den Mitteln, mit denen man sich Publizität heute im audiovisuellen Bereich verschafft. Insofern ist es für uns ganz selbstverständlich, daß in eine Rundfunkregelung europäischer oder nationaler Art heutzutage auch gehört, was mit digitalen Plattformen geschieht, die nicht proprietär das Eigentum von irgendwelchen Zufallsmonopolisten werden können, weil sie der Schlüssel sind für die massenkommunikative Nutzung dieser neuen Techniken. Je größer die Erfahrungen werden, daß es im Detail halt mit der Verständigung - und wie sie sagen: Selbstverpflichtungsmethodik - hakt, in dem Maße wird man auch ermuntert, das umzusetzen, was ich eingangs gesagt habe: Im Zweifel ein bißchen genauer und ein bißchen mehr als unbedingt nötig, damit man hinterher nicht gänzlich entkleidet dasteht und mit Leerformeln abgespeist wird. Man muß freilich dann genauer definieren, was Chancengleichheit, was diskriminierungsfreier offener Zugang bedeutet, bis hin zu den Schnittstellen. Wenn dort die Letztentscheidung getroffen wird, was mit dem System geht und was nicht geht. Dieses kann bei einem so wichtigen Instrument der Massenkommunikation nicht von den Zufällen des einen oder anderen Vorlaufes abhängig sein. Darüber kann man im Detail viel streiten - heute geht es uns ja eher darum, was dem Prinzip nach zur Regelungsmasse,

zum Regelwerk gehört. Diesbezüglich meine ich, daß aus der medialen Verantwortung der Medienregulierung heraus auch das technische Instrumentarium in den Dienst gestellt werden muß und etwaige separate Technikregulierer müssen, an die Medien, an politisch medienrechtliche Entscheidungen, der dann gegebenenfalls anderen Instanzen, gebunden sein. Mindestens muß man aber ein Regelwerk haben, daß, wie es im Deutschen Verfassungsrecht heißt, wenn sich zwei solche Güter gegenüberstehen, zwei Instanzen, zwei Kompetenzen zu einer praktischen Konkordanz gerät. Es kann aber nicht sein, daß Technik dominiert oder daß Marktregulierungskompetenz eines Wettbewerbsgesetzgebers allein alles andere überlagert, was von fundamentaler Bedeutung nach unserer Vorstellung für eine freiheitliche Gesellschaft ist. Denn bei der Regulierung der Meinungs- und Informationsfreiheit haben wir es mit Gütern zu tun, die einer alten Tradition zufolge, die bis in die Zeit der aufklärerischen Staatsphilosophie und in die Gründung der Vereinigten Staaten zurückgeht, als die unverzichtbare Voraussetzung jeder anderen Art von Freiheit, insbesondere der Betätigungs- und Handelsfreiheit angesehen werden, und von dieser Prädominanz der Rechtsgüter her muß schließlich auch die Kompetenzfrage gelöst werden.

Ich sagte schon, der Regulierer sollte den Medien nahe sein, für die er zuständig ist. Ich bin auch nicht der Meinung, obwohl es Beispiele positiver Art für die gegenteilige Auffassung gibt, daß etwa im Rundfunkbereich die Regulierung des öffentlichen Rundfunks (im Sinne der Aufsicht, der Kontrolle und der Umsetzung des Regelwerkes) durch die gleiche Instanz vorgenommen werden soll, wie die des privaten Rundfunks. Der gleiche Gesetzgeber ja, aber in der Weiterverfolgung - und da ging ja auch die Diskussion durcheinander, bis hin zur Aufsicht und Kontrolle dessen, was nach dem Gesetz zu leisten ist -, könnten jedenfalls, wenn es dafür gute Voraussetzungen gibt, unterschiedliche Zuständigkeiten durchaus sinnvoll sein. Zumal es sich aus mancherlei Gründen zweckmäßig erweist, daß eine gegenüber dem einzelnen Programmveranstalter neutrale Instanz zwar auch mehr Distanz zu den Eigeninteressen dieses

Veranstalters hat, aber wiederum keine Durchgriffsmöglichkeiten, wie es ein Binnenkontrollorgan hat, Durchgriffsmöglichkeiten bis hin zur Ablösung der verantwortlichen Personen oder zur Verweigerung des Budgets und dergleichen mehr. All dieses, was nach der Struktur der Deutschen Rundfunkanstalten oder im übertragenen Sinne auch einer Chartered Cooperation wie der BBC durch den Board of Governors geschehen kann. Dafür gibt es viele Beispiele. Vermieden werden soll allerdings eine Außen- und Binnenaufsicht, denn dies verschwendet Ressourcen und tendiert zu wenig nützlichen Ziel- und Sachkonflikten. Zur Regulierung des öffentlichen Rundfunks gehört, was immer wieder so nachdrücklich gefordert wird - ich vermute, daß Herr Pappas das dann anschließend noch einmal sagen wird, und in dem Petitum von Herrn Mojto uns gegenüber kam es ja auch wieder zum Ausdruck – eine genaue Beschreibung dessen, was Aufgabe des öffentlichen Rundfunks ist und wie seine Finanzierung aussieht. Ich habe überhaupt kein Problem, das mag vielleicht überraschen, mit den Forderungen nach Proportionalität und Transparenz, wenn klargestellt wird, was damit gemeint ist. Es muß klar sein, wofür wir unser Geld ausgeben und wir dürfen nicht mehr Geld aus öffentlichen Quellen, sprich Gebühren, haben, als wir für die Aufgabe brauchen. Da kann ich nur sagen, hätten wir es nur in dem Maße, wie wir es wirklich brauchen! Das Problem, daß wir Geld aus öffentlichen Mitteln für irgendetwas anderes verwenden, stellt sich leider schon aus rein monetären Gründen nicht. Aber auch die Finanzierung ist in all den Ländern, soweit sie öffentlich finanziert wird, durchaus unterschiedlich und nach im einzelnen abgefaßten Kriterien gestaffelt. Da gibt es sogar eine Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland, und die englische Regierung möchte ich sehen, die der BBC mehr Gebühren zumißt, als sie nach Auffassung der englischen Regierung oder des Parlaments für die Erfüllung ihrer Aufgabe als öffentlich-rechtliche Einrichtung braucht. Das kann ruhig alles in die Gesetzgebung hinein, soweit es noch nicht darin ist, das ist überhaupt nicht die Frage, das gehört dazu. Wir wollen allerdings, und das ist auch eine wichtige Frage, da sind wir wahrscheinlich einig, Herr Mojto und ich, auch haben, daß jede Art von Regulierung dafür Sorge tragen muß, daß die Medien, unabhängig,

selbständig und frei agieren können. Eine Entscheidung des Deutschen Obersten Verfassungsgerichts, ich glaube aus dem Jahre 1972, hat eine ganz klassische Formulierung dafür, die man eigentlich überall ins Stammbuch schreiben kann, weil sie der gleichen Rechtsüberzeugung in einer freiheitlichen Demokratie übernommen ist: Der Staat ist von verfassungswegen verpflichtet, Rundfunk staatsfrei zu organisieren. Das, was aus der Grundregulierung, aus den Rahmenbedingungen des Rundfunks, im konkreten Fall dann umgesetzt werden muß an Aufsichtsmaßnahmen, muß staatsfrei erfolgen, unter Beteiligung vielleicht eben wie in Deutschland oder in anderen Ländern, von gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen, aber jedenfalls in einer Weise, die sicherstellt, daß nicht, was sich so leichthin dann sagt, der Staatsrundfunk entsteht. Und wo sich solche Staatsnähe in Europa vielleicht noch aufdrängt - ich sage es mit aller Vorsicht -, da sollte auch eine *communis opinio* in Europa im Zuge der neuen Definition öffentlich-rechtlichen Rundfunks als Regulativ der Regulierung miteinfließen.

In dem Zusammenhang möchte ich hier ausdrücklich in diesem Saale für die kürzliche Resolution des Kulturministerrates danken, die ja auf maßgebliches Betreiben der Republik Österreich entstanden ist - wenngleich sie sich vorstellen können, daß sie uns nicht nur Freunde eingetragen hat und gewisse abrupte Reaktionen sind spürbar gewesen, wie seinerzeit beim Zustandekommen des Protokolls von Amsterdam auch. Also nicht alles, was sachgerecht im Regulierungszusammenhang politisch geschieht, ist dann auch oft in dem Maße hilfreich, wie man es sich wünschen würde, aber der politische Wille, der dahintersteht, ist so eindrucksvoll, daß sich solche Abwehrreaktionen dann vielleicht auch wieder überwinden lassen. Wichtig ist für die Regulierung auch Unabhängigkeit, das heißt nicht nur Unabhängigkeit vom Staat. Die audiovisuellen Medien und ihre Regelung und die Forderungen, sie plural zu organisieren, müssen von den Rahmenbedingungen her so angelegt sein, daß sie auch sonstigen einseitigen Mächtigkeiten nicht aller vorhersehbaren Wahrscheinlichkeit nach ausgeliefert werden. Es gibt auch hier Tendenzen,

gerade der freie Markt, wie man seit langer Zeit weiß, neigt zu Konzentrationstendenzen. Aber dieser Markt ist ganz besonders sensibel auf Monopole, auf Oligopole, vor allem wenn sie nicht, wie es früher einmal war, in sich wieder gesamtgesellschaftlich organisiert werden, sondern wenn sie in einer oder wenigen Händen liegen. Die vorhin zitierte Entscheidung und eine andere Entscheidung des Deutschen Bundesverfassungsgerichts haben auch sehr klug und erfahren auf diese Dinge zu Beginn der neuen Mediengesetzgebung in den achtziger Jahren hingewiesen, mit den immer wieder zitierbaren, weil mahnenden Worten: Einmal eingetretene Fehlentwicklungen sind nicht mehr oder nur sehr schwer wieder rückgängig zu machen. Auch das gehört in das Notebook der Regulierung der Medien, heute genauso, wie vor zehn und fünfzehn Jahren.

Genau dieses Beispiel zeigt aber auch, daß solche gesellschafts- ja demokratieschädlichen Entwicklungen und Tendenzen nur auf der Grundlage eines inhaltbezogenen Medienrechtes, nicht eines technisch determinierten oder rein ökonomisch determinierten Kommunikationsrechtes, gelöst werden können. Das reine Kartellrecht, das reine Telekommunikationsrecht, hilft dabei nicht. Ich weiß sehr wohl um die globale Wirkung all dessen, was in dem Themenzusammenhang von heute geschieht, und was immer der nationale ja selbst der europäische Regulator tut, kann unterlaufen werden. Jedenfalls dort, wo es um global vernetzte Infrastrukturen geht. Aber das entbindet uns doch nicht, wenigstens für den eigenen Regelungsbereich annähernd idealtypische Formate und Modelle herzustellen. Dann gibt es wenigstens dieses Angebot. Von vorneherein zu sagen – und hier unterstelle ich einmal -, weil anderswo keine Werte mehr, die uns in Europa wichtig sind, respektiert werden, lassen wir sie auch gleich fallen. Das kann es doch nicht sein! Dann muß durch modellhafte europäische Identitäten eben versucht werden, dazutun, daß anderswo Wertverluste eingetreten sind, gegen die wir uns zur Wehr setzen wollen, indem wir es besser machen. Und dafür muß die Regulierung aber auch Basis und Handhabe geben.

Vielen Dank.

Spyridon A. Pappas
Generaldirektor für Information, Kommunikation, Kultur
und Audiovisuelle Medien (GD X)

Überlegungen der Europäischen Kommission zur Rolle
der audiovisuellen Regulierungsbehörden

Die Gedanken der Europäischen Kommission zur Rolle der audiovisuellen Regulierungsbehörden beruht vom Zeithorizont her auf einem zweigeteilten Ansatz. Zunächst geht es um die Gegenwart, das heißt, die Rolle der Regulierungsbehörden bei der Umsetzung der bestehenden Vorschriften. Es geht aber auch um die Zukunft, das heißt, wie sich die Rolle der Regulierungsbehörden für audiovisuelle Medien etwa im Laufe des nächsten Jahrzehnts entwickeln sollte.

Um mit der Gegenwart zu beginnen: hier stellt sich die Frage, wie die Europäische Kommission zur Rolle der Regulierungsbehörden in der heutigen Medienlandschaft Europas steht. Die Antwort läßt sich kurz fassen: sie ist von zentraler Bedeutung! Ich werde erklären, warum das - rein aus der Sicht der Gemeinschaft - so ist, ohne damit die Rolle schmälern zu wollen, die die Regulierungsbehörden jeweils in ihrem nationalen Kontext spielen.

Seit 1989 ist die Europäische Gemeinschaft mit einem Regelungsrahmen ausgestattet, dessen Eckpfeiler die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ ist. Der Zweck dieser Richtlinie ist die Koordination der nationalen Vorschriften im jenem Maße, das erforderlich ist, um die Freiheit der Fernsehübertragungsdienste zu gewährleisten. Diese Vorschriften sind dazu gedacht, Zielsetzungen zu erfüllen, die ein legitimes öffentliches Interesse in Bereichen wie Werbung, Sponsoring, Teleshopping, Jugendschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Förderung europäischer Sendungen u.a. darstellen. Dieser Rahmen wurde im vergangenen Jahr durch die Verabschiedung der neuen Richtlinie aktualisiert. Eine der wesentlichen Neuerungen dabei ist die Erweiterung der Bereiche, die der Koordinierung unterliegen, um das Gebiet der bedeutenden (Sport-)Ereignisse.

Die neue Richtlinie muß bis Ende dieses Jahres in der nationalen Gesetzgebung der einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzt sein. Die Richtlinie selbst sieht eine weitere Überarbeitung bis zum Ende des Jahres 2000 vor.

Die Schlußfolgerung lautet: die Europäische Gemeinschaft verfügt über einen stabilen, technologieunabhängigen Regulierungsrahmen für zumindest die nächsten drei Jahre. Warum bezeichne ich also die Bedeutung der Rolle der nationalen Regulierungsbehörden als in dieser Hinsicht zentral?

Ganz einfach deswegen, weil die Richtlinie ohne solche Behörden in den Mitgliedstaaten nicht funktioniert. Das Verfahren in der Gemeinschaft sieht vor, daß die Gesetzgeber der Gemeinschaft (das Europäische Parlament und der Ministerrat) Richtlinien verabschieden, die die Mitgliedstaaten in ihrer nationalen Gesetzgebung umsetzen müssen. Die Kommission überprüft, ob dies auch korrekt geschieht. Der Prozeß ist damit jedoch nicht zu Ende. Die nationalen Gesetze müssen auch wirksam angewendet werden. Unserer Erfahrung nach und angesichts der Tatsache, daß der Rundfunk eine einzigartige gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Tätigkeit ist, läßt sich dies nur durch spezialisierte Regulierungsbehörden, die das aktuelle Geschehen verfolgen, gewährleisten. Spezialisierte Regulierungsbehörden sind am besten geeignet, auf nationaler Ebene für die wirksame Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften zu sorgen, da es ja den Spielraum zu bedenken gilt, den solche Vorschriften zur Anpassung an die spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen nationalen Medienlandschaft enthalten. Die Kommission hat nun beinahe zehn Jahre Erfahrungen in der Umsetzung der Richtlinie gesammelt. Dabei ist klar, daß die Qualität der Umsetzung in jenen Mitgliedstaaten am höchsten ist, in denen es eine von Regierung und Betreibern unabhängige Regulierungsbehörde gibt, die mit geeigneten Möglichkeiten ausgestattet ist, nationale Vorschriften und Gemeinschaftsrecht wirkungsvoll durchzusetzen. Daher ist es Aufgabe der Kommission, gegenwärtig und in naher Zukunft die Mitgliedstaaten zu ermuntern, durchschlagskräftige Regulierungsbehörden für die audiovisuellen Medien einzurichten oder aufrecht zu erhalten. Wir sehen mit

Zufriedenheit, daß dies in fast allen Mitgliedstaaten bereits geschehen ist oder gerade geschieht.

Die Kommission ist weiters auch der Ansicht, daß es notwendig ist, die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden zu fördern, um zu gemeinsamen Auffassungen und konsequenter Anwendung der Vorschriften in der gesamten Gemeinschaft zu gelangen. Der „Kontaktausschuß“, der durch die neue Richtlinie eingerichtet wurde, kann eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, diese Zusammenarbeit voranzutreiben. Darüber hinaus wurde in der „Europäischen Plattform für Regulierungsbehörden“ („European Platform for Regulatory Authorities“, EPRA) ein geeigneter Rahmen für diese Form der Zusammenarbeit geschaffen. Diese Plattform wurde auf Initiative der Behörden eingerichtet und zählt mittlerweile 25 Mitglieder aus Europa im weiteren Sinn, darunter fast allen EU-Mitgliedstaaten. Sie erweist sich zunehmend als wirkungsvolle Plattform für jene Zusammenarbeit, die die Kommission auch weiterhin fördern möchte.

Wenden wir uns nun der Zukunft zu: wir alle wissen, daß die audiovisuellen Medien seit der Einführung der Digitaltechnologie in raschem Wandel begriffen sind. Was wird sich dadurch verändern?

Zunächst möchte ich betonen, daß die Gesetzgebungssysteme in den Mitgliedstaaten zwar sehr unterschiedlich sein mögen, dennoch aber vieles gemeinsam haben. Neben den Auswirkungen von Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene, wie etwa der Fernseh-Richtlinie, finden wir Wurzeln solcher gemeinsamer Traditionen in einem Meilenstein unter den Übereinkommen zwischen den westlichen Demokratien in der Nachkriegszeit, der Europäischen Menschenrechtskonvention. Artikel 10 der Konvention erkannte die Freiheit, Nachrichten zu empfangen und mitzuteilen, ebenso an wie die Verantwortung, die mit dieser Freiheit einhergeht.

Ein Nachdenken über die Zukunft in diesem Bereich sollte nie leichtfertig und unter dem Eindruck der Euphorie über den technischen Fortschritt geschehen. Aus diesem Grund hat die Kommission vor kurzem eine Reihe von ausführlichen Konsultationsverfahren eingeleitet.

Im Dezember vergangenen Jahres verabschiedete sie das Grünbuch zur Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie und leitete damit den weitreichenden Konsultationsprozeß ein. Was können wir aus der Sicht der audiovisuellen Medienpolitik aus diesem Prozeß schließen, wie er im interimistischen Arbeitspapier dargelegt ist, das die Kommission im Juli verabschiedete?

Das Schwergewicht liegt aus dieser Sicht auf sechs Aspekten:

1. Man ist sich einig, daß die technische Konvergenz existiert, die Ansichten über ihre Geschwindigkeit und ihre Auswirkungen auf Märkte und Dienste differieren jedoch.
2. Die meisten Kommentare ziehen im Bereich Regulierung den Ansatz der Evolution jenem der Revolution vor.
3. Allgemein wird das Fortbestehen der Rolle sektorspezifischer Vorschriften anerkannt, was die Gewährleistung von Zielen im öffentlichen Interesse angeht, vor allem im audiovisuellen Sektor. Diese Vorschriften und ihre Anwendung werden der Anpassung bedürfen und es wird in zunehmenden Maß zur Einführung von Selbstregulierungsmechanismen kommen.
4. Es wird betont, daß ein reibungsloser und rascher Übergang zu einem voll digitalisierten Umfeld notwendig ist, uneins ist man sich jedoch, ob sich dies am besten durch koordiniertes Vorgehen auf europäischer Ebene oder rein auf nationaler Ebene erreichen läßt.
5. Fragen im Hinblick auf Zugang und Gateways, wie sie sich etwa im Zusammenhang mit zugangskontrollierten Diensten, EPGs (Electronic Programme Guides, d.h. elektronische Programmführer) und APIs (Application Programming Interfaces, Schnittstellen für die Anwendungsprogrammierung)

stellen, wurden als Bereiche herausgestrichen, die in naher Zukunft der Aufmerksamkeit der Regulierungsbehörden bedürfen.

6. Vor allem bestand Einigkeit darüber, daß die Nachfrage nach qualitativ hochwertigen audiovisuellen Inhalten steigen würde und daß die Maßnahmen zur Förderung europäischer Produktionen verstärkt werden sollen.

Das Europäische Parlament verabschiedete vor kurzem seine Stellungnahme zum Grünbuch. Es erkannte unter anderem die Bedeutung des audiovisuellen Sektors an und stellte fest, daß kulturelle Produkte nicht genauso behandelt werden können wie andere. Das Parlament erkannte das Fortbestehen der Rolle des Fernsehens in unseren Gesellschaften an und bezeichnete den existierenden Regulierungsrahmen als zufriedenstellend und angemessen. Eine jüngst durchgeführte Studie des Forschungsinstituts Fraunhofer-ISI in Karlsruhe bestätigt dies. Sie sagt voraus, daß der Rundfunk im Jahr 2015 nach wie vor 68 % des Medienkonsums ausmachen wird - ausgedrückt in der Zeit, die auf einem Markt dafür aufgewendet wird, auf dem der Medienkonsum insgesamt von 6 auf 7 Stunden pro Tag angestiegen ist.

Mit diesem Ansatz stimmt das Parlament mit der Mitteilung der Kommission überein, die diese im letzten Juli unter dem Titel „Die Politik der Gemeinschaft im audiovisuellen Bereich: Künftiges Vorgehen“ im Anschluß an die Konferenz über audiovisuelle Medien in Birmingham veröffentlichte. Parlament und Kommission betonen, daß es notwendig ist, europäische Inhalte im audiovisuellen Bereich zu fördern. Das Parlament ersuchte die Kommission auf pragmatische Weise, zu diesem Zweck Vorschläge zur Stärkung des Programms MEDIA vorzulegen.

Inhalte sind in der Tat ein Thema, das in der letzten Zeit vielen Gedanken zur Konvergenz gemein ist. Dies gilt sicherlich besonders für den Bericht der Hochrangigen Gruppe für audiovisuelle Politik, der im vergangenen Oktober herausgegeben wurde. Dieses Gremium unter dem Vorsitz von Kommissar Oreja setzte sich aus hochrangigen Persönlichkeiten aus den Bereichen öffentlich-

rechtlicher und privater Rundfunk, Regulierungsbehörden, Filmindustrie und Kunstschaffenden aus mehreren Ländern zusammen. Ihr Bericht „Das digitale Zeitalter: Europäische audiovisuelle Politik“ wird zweifellos einen wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung politischer Maßnahmen in diesem Bereich haben.

Die Gruppe ist zunächst der Meinung, daß der audiovisuelle Sektor von zentraler Bedeutung und besonderer Natur ist. Unter anderem verabschiedete sie eine Reihe von Empfehlungen für den zukünftigen Regulierungsrahmen. Diese beruhen auf dem Grundgedanken, daß es auch weiterhin einen wesentlichen Unterschied zwischen öffentlicher und privater Kommunikation geben wird. Es handelt sich dabei nicht um einen Unterschied zwischen den Diensten, die Infrastruktur bzw. Inhalte liefern, sondern einen Unterschied innerhalb des Bereichs, in dem es um Inhalte geht, und dieser Unterschied hat nach Ansicht der Gruppe Einfluß auf den Regulierungsrahmen. Ein Dienst, der für die Öffentlichkeit (oder einen Teil davon) gedachte Informationen und/oder Inhalte, die dem Urheberrecht unterliegen, liefert, ist als an die Öffentlichkeit gerichtete Kommunikation zu verstehen und daher denselben Grundsätzen des öffentlichen Interesses unterworfen, wie sie der heutigen Rundfunkregulierung zugrundeliegen. Bei einem Dienst, der die Infrastruktur für private Korrespondenz zwischen den Benutzern zur Verfügung stellt, geht es nicht um Regulierung der Inhalte oder urheberrechtliche Fragen (es sei denn, es handelt sich allenfalls um Verstöße gegen das Urheberrecht), sondern um den Schutz der Vertraulichkeit privater Korrespondenz.

Im Zusammenhang mit der Frage der Regulierungsbehörden meinte die Gruppe,

- es obliege den nationalen Regierungen, zu entscheiden, ob es je eine Regulierungsbehörde für technische Aspekte und eine für inhaltliche Belange geben soll oder eine gemeinsame Behörde, die beide Bereiche umfaßt; die Gruppe sprach sich nicht für eine europäische Regulierungsbehörde für Inhalte aus;

- es werde zunehmend die Notwendigkeit bestehen, daß es dort, wo mehr als eine Regulierungsbehörde eingesetzt wurde, Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden untereinander und mit den Wettbewerbsbehörden gibt;
- die Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden auf europäischer Ebene sollte gefördert werden, um sicherzustellen, daß es gegenseitiges Verständnis und ein gewisses Maß an Übereinstimmung gibt; in dieser Hinsicht betrachtete die Gruppe die bereits erwähnte Europäische Plattform für Regulierungsbehörden als geeignetes Forum;
- Die Gruppe empfahl auch, zu bedenken, daß es auf globaler Ebene wesentlich sei, der Besonderheit des Sektors weiterhin Anerkennung zu zollen und in internationalen Verhandlungen in Handelsfragen das Prinzip der „kulturellen Ausnahme“ anzuwenden. Nach Meinung der Gruppe handelt es sich dabei nicht um einen Slogan, sondern eine gut umschriebene Zielsetzung (z. B. daß es der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten freistehen sollte, europäische audiovisuelle Produktionen zu fördern, ohne gleichzeitig die großen Studios in Hollywood subventionieren zu müssen.);
- Es ist klar, daß die Wettbewerbsregeln der EU nicht so gestaltet oder dazu geeignet sind, sicherzustellen, daß alle berechtigten Ziele des öffentlichen Interesses im audiovisuellen Bereich erreicht werden. Kartellrechtliche Regeln und Vorschriften gegen den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung oder von staatlicher Unterstützung können nicht gewährleisten, daß der Inhalt von Sendungen frei von Elementen ist, die für Kinder und Jugendliche schädlich sind oder Rassenhaß verbreiten;
- Für die Gruppe spricht daher vieles dafür, die Regulierung von Diensten, die Inhalte liefern, nicht nur vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus zu betrachten. Der Schlüssel liegt vielmehr im Wesen des Dienstes und in der Frage, ob er Kommunikation für die Öffentlichkeit oder im Rahmen privater Korrespondenz darstellt.

Diese Prozesse haben uns in der Generaldirektion X, die für audiovisuelle Medienpolitik zuständig ist, zu einigen vorläufigen Schlußfolgerungen über die zukünftige Rolle der Regulierungsbehörden geführt.

Eine der vorrangigsten Aufgaben dieser Gremien ist es heute, Rundfunklizenzen zu vergeben und dabei verschiedene Zielsetzungen des öffentlichen Interesses zu wahren, wie etwa Pluralismus, die Gewähr, daß Kinder und Jugendliche nicht schädlichen Sendungsinhalten ausgesetzt werden, die Sicherung des Konsumentenschutzes usw. Die Lizenzbedingungen können auch an Ziele des Gemeinwohls wie kulturelle und sprachliche Vielfalt gebunden werden.

Der Rundfunksektor erfährt mit dem Eintritt in das digitale Zeitalter eine Art Revolutionierung. Was verändert sich dadurch? Digitalisierung und ständig steigende Zahl der Dienste erfordern eine Anpassung und Verbesserung der Regulierungsmaßnahmen, ohne den bereits erwähnten Zielen im öffentlichen Interesse Abbruch zu tun. Wir erleben, wie leichtere, einfachere Systeme entstehen, die ein nach der Verbreitung des Dienstes abgestuftes, unterschiedliches Maß an Regulierung brauchen: Pay-per-view-Fernsehen wird z. B. nur ein minimales Maß an Regulierung benötigen, während die freie Ausstrahlung von Sendungen im allgemeinen öffentlichen Interesse weiterhin ein höheres Ausmaß an Regulierung erfordern wird.

So zog die Kommission im Vorschlag zu einer Richtlinie über den elektronischen Handel, den sie erst in der vergangenen Woche verabschiedete, nicht in Erwägung, daß Online-Dienste ein besonderes Verfahren der Lizenzvergabe vor Betriebsaufnahme brauchen. Die Kommission erkannte jedoch in ihrem Vorschlag weiterhin die Notwendigkeit legislativer Maßnahmen zur Erreichung der Zielsetzungen im öffentlichen Interesse an, mit denen wir im Rundfunksektor so vertraut sind. Sie fügte in der Begründung auch hinzu, daß jede Form des Webcasting als Rundfunk zu betrachten ist, da das Internet dabei nur als eine

von mehreren technischen Plattformen zur Übertragung von Fernsehdiensten fungiert.

Das Internet stellt den Regulierungsrahmen vor große Herausforderungen. Für regulatorische Zwecke besteht aber ein grundlegender Unterschied zwischen dem Internet und dem Rundfunk. Im letztgenannten Fall ist es unmißverständlich immer die (leicht zu identifizierende) Rundfunkanstalt, die rechtlich für den Inhalt ihrer Sendungen haftet, und im internationalen Recht wie im Gemeinschaftsrecht wird das Prinzip des Ursprungslandes angewendet. Das Internet als Umgebung funktioniert anders, dabei sind verschiedene Betreiber, die keineswegs im selben Land angesiedelt sein müssen, am selben Dienst beteiligt. Die Kommission schlägt in ihrem Richtlinienentwurf vor, Fragen der Haftung und der Zuständigkeit eines Mitgliedstaats auf Gemeinschaftsebene zu lösen. Ihre Lösungsansätze basieren auf der Anwendung der Gesetze jenes Landes, in dem der Provider niedergelassen ist.

Der Regulierungsrahmen für den Rundfunksektor wird sich weiterhin parallel dazu entwickeln. Damit dies ohne einen Bedarf nach ständiger Anpassung und dadurch entstehende Rechtsunsicherheit möglich ist, sollte man sich eher an Zielsetzungen orientieren als an detailreichen Vorschriften, wobei es die Aufgabe der zuständigen Regulierungsbehörden wäre, die Erreichung der Ziele zu überwachen. Zu diesen Zielsetzungen könnten Pluralismus, qualitativ hochwertige Inhalte, Beachtung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt und Jugendschutz gehören. Darüber hinaus bedarf es klarer Regeln und Garantien, um sicherzustellen, daß miteinander im Wettbewerb stehende Provider und Benutzer offenen, diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugang zu digitalen Netzwerken und Diensten haben. Der Rahmen sollte auch der Förderung europäischer, nationaler und lokaler audiovisueller Produkte entgegenkommen.

Abschließend darf ich hinzufügen, daß der Konsultationsprozeß der Kommission und besonders der Gruppe unter dem Vorsitz von Kommissar Oreja ergeben haben, daß die Digitalisierung der elektronischen Medien von ungeheurem Nutzen für Konsumenten und Unternehmen sein wird; ihre Einführung wird sehr durch ein Klima des Vertrauens erleichtert, zu dem auch ein klarer, berechenbarer und streng dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit unterliegender Rahmen beitragen kann.

Ich danke Ihnen.

Organisationsstrukturen der Regulierung audiovisueller Medien

I. Organisationsstrukturen – eine Typologie

A. Kompetenzen

1. Infrastrukturverwaltung
2. Marktzutrittsregulierung
3. Marktüberwachung

B. Funktionelle Stellung des Regulators

1. Administrative Funktion
2. Judizielle Funktion
3. Regelsetzende Funktion

C. Organisationsformen

1. Selbstregulierung
2. Staatliche Verwaltung
3. Gericht
4. Unabhängige Regulierungsbehörde

II. Bewertung

A. Organisationsstruktur – Matrix aus Kompetenzen, Funktionen und Organisationsformen

B. Entwicklungstendenzen

1. Imperative und strukturelle Regulierung
2. Staatliche Verwaltung wird zu „agency“-Konzept

C. Konvergenz

1. Kompetenzen
2. Regulierung als „Summe von Einzelfallentscheidungen“ oder „Supervision“?

3. „form follows function“?

I. Organisationsstrukturen – eine Typologie

Versucht man eine Typologie möglicher Organisationsstrukturen von Regulierungsbehörden (und nicht bloß eine solche von Organisationsformen), so muß eine solche strukturelle Typologie offenlegen, welche Merkmale die Organisationsstruktur von Regulierungsbehörden bestimmen. Weil es im vorliegenden Zusammenhang um rechtliche Regulierung geht, nehme ich drei rechtliche Merkmale, anhand derer ich die Typologie entwickeln will: Zum ersten die Zuständigkeiten, die Kompetenzen der Regulatoren; zum zweiten die funktionelle Stellung der Regulatoren im staatlichen Gewaltenteilungsgefüge und schließlich drittens die Organisationsform der Regulierung.

A. Kompetenzen

1. Infrastrukturverwaltung

Typischerweise zählt es zu den Aufgaben der Regulatoren audiovisueller Medien, die zugehörige Infrastruktur zu verwalten. Frequenzverwaltung (also etwa Verhandlungen mit Nachbarstaaten oder im Rahmen internationaler Gremien und die Festlegung der Nutzungsart bestimmter Frequenzbänder), die Bewilligung der Errichtung von Sendeanlagen oder von Kabelnetzen gehört hierher. Dabei stehen Kriterien der Effizienz der Ressourcenallokation bzw des Nachbar- und Umweltschutzes im Vordergrund. Nicht hierher zähle ich, das ist zu betonen, Fragen der Frequenzzuweisung an einzelne Nutzer oder des offenen Netzzuganges.

2. Marktzutrittsregulierung

Die zweite typischerweise der Medienregulierung zukommende Kompetenz ist die der Marktzutrittsregulierung. Eine Reihe ganz unterschiedlicher Instrumente sind hier zu bedenken: Bewilligungs- und Anzeigeverfahren, Frequenzzuweisungen, „site-sharing“-Verpflichtungen, Anschlußzwang oder „common carrier“-Auflagen, um nur einige zu nennen. Typischerweise findet diese Marktzutrittsregulierung im Bereich audiovisueller Medien in zweifacher Hinsicht statt:

- a) *Organisationsbezogen*: Dieser Aspekt der Marktzutrittsregulierung ist vor allem aus der Entwicklung der Rundfunkregulierung als einer solchen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks heraus entstanden. Nicht die einzelnen Programme einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt sind in der Regel primärer Anknüpfungspunkt der Marktzutrittsregulierung, sondern die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt selbst.
- b) Zum zweiten erfolgt die Marktzutrittsregelung *programmbezogen*: Die Marktzutrittsregulierung hat als „Zulassungsgegenstand“ insbesondere bezüglich privater Medienveranstalter typischerweise ein Rundfunkprogramm oder mehrere Rundfunkprogramme oder Rundfunkdienste, für die bestimmte Frequenzen oder Kanäle zur Verfügung gestellt werden.

Versucht man eine typologische Erfassung der Ziele, die die Marktzutrittsregulierung verfolgt, so lassen sich zwei grundlegende Zielsetzungen unterscheiden:

- a) *Wettbewerbsregulierung*: Hier geht es um das Funktionieren des Markts oder des spezifischen Mediensektors. Wettbewerbsregulierung wie die Begrenzung vertikaler, horizontaler oder diagonaler Konzentration bzw. Sicherung eines offenen Marktzuganges gehören hierher, aber auch für einen Markteintritt geforderte Befähigungsnachweise, wie etwa technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Medienbetreibers.

- b) *~ODUNNH[WHUQH# =LH0H#*: Hier geht es um Kriterien inhaltlicher Pluralität (beispielsweise Meinungs- und Programmviefalt, Förderung bestimmter Inhalte bzw bestimmter Produktionsstufen) und um Fragen der Repräsentation: sprachenbezogene Kriterien, Kriterien in bezug auf gesellschaftliche, ethnische oder soziale Minderheiten sind typischerweise solche „marktexternen“ Kriterien für die Marktzutrittsregulierung. Weiters würde ich auch interventionistische wirtschaftspolitische Zielsetzungen als „marktexterne“ Ziele betrachten.

3. Marktüberwachung

Die dritte typische Kompetenz der Medienregulierung ist die der laufenden Marktüberwachung. Hier wiederum geht es typischerweise um drei Zielsetzungen:

- a) Um die *6IFKHUXQJ IXQGDPHQWDOHU 5HFKWH#*: Jugend- oder Persönlichkeitsschutz zählen ebenso hierher wie der Schutz demokratischer Institutionen; ich würde daher etwa auch Medienregulierung im Zusammenhang mit Wahlen hier zurechnen.
- b) Die zweite typische Zielsetzung der Marktüberwachung ist die *6IFKHUXQJ GHV : HWEHZHUEV*, also Wettbewerbsregulierung. Begrenzung der Expansion eines Unternehmens gehört ebenso dazu wie die Überwachung der Einhaltung von Werbezeiten oder die Sicherung fairer und gleicher Bedingungen beim Zugang zu den Endnutzern (Stichworte: Programmzeitschriften, Decoder) oder des Zugangs zu Inhalten (Stichwort Exklusivrechte).
- c) Dritte Zielsetzung der Marktüberwachung ist in der Regel die *6IFKHUXQJ MHQHU ~H[WHUQH# =LH0H#*, die denjenigen bei der Marktzutrittsregelung

korrespondieren. Programmgrundsätze, programmliche Auflagen bzw die positive Förderung bestimmter Programminhalte sind hier zu nennen.

B. Funktionelle Stellung des Regulators

Was die funktionelle Stellung der Medienregulierung im Gewaltenteilungsgefüge anlangt, so lassen sich die der Regulierung typischerweise zukommenden Funktionen bei typologischer Betrachtung allen drei Staatsfunktionen zurechnen:

1. Administrative Funktion

Zunächst und auch quantitativ am bedeutendsten kommt den Regulatoren verwaltende, administrative Funktion zu. Infrastrukturverwaltung und Marktzutrittsregulierung sind typische Verwaltungsfunktionen.

2. Judizielle Funktion

Medienregulierung hat aber auch typisch judizielle Funktion. Insbesondere im Bereich der Marktüberwachung und in diesem Zusammenhang der Streitschlichtung haben die Regulatoren typische Gerichtsfunktionen.

3. Regelsetzende Funktion

Schließlich läßt sich im Zusammenhang mit der Regulierung audiovisueller Medien auch eine regelsetzende Funktion feststellen: Die Entwicklung von journalistischen oder programmlichen Standards bzw von „codes of good practice“ ist eine typische Funktion genereller Regelsetzung.

C. Organisationsformen

Bei der Beschreibung der typischen Organisationsformen der Medienregulierung setze ich bewußt unterhalb der Ebene genereller Rechtssetzung ansetze. Man darf nur nicht aus den Augen verlieren, daß sowohl die Gesetzgebung als auch wegen der typischen „Verfassungsgeprägtheit“ des Medienrechts die Verfassungsgerichtsbarkeit wesentliche Regulatoren im vorliegenden Zusammenhang darstellen. Auf der Ebene unterhalb von Gesetzgebung und Verfassungsgericht lassen sich nun typischerweise vier Organisationsformen der Regulierung unterscheiden:

1. Selbstregulierung

Zunächst die Form der Selbstregulierung. Sie ist insbesondere für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk typisch. In einem weiten Sinn hat es – auch – selbstregulierende Funktion, wenn im Zusammenhang mit der Marktüberwachung wettbewerbsregulierende Zuständigkeiten der staatlichen Regulierungsbehörden ausschließlich aufgrund von Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten anderer Marktteilnehmer wahrgenommen werden können. Das „Ob“ staatlicher Wettbewerbsregulierung wird hier der Entscheidung der Marktteilnehmer überantwortet.

2. Staatliche Verwaltung

Die zweite Organisationsform der Medienregulierung ist die der staatlichen Verwaltungsbehörde. Die Einbettung in die staatliche Verwaltungsorganisation ist für diese Organisationsform ebenso kennzeichnend wie die Einbettung in einen Weisungszusammenhang zu obersten, politischen Spitzen der Verwaltung, soweit diese nicht ohnedies unmittelbar selbst die einschlägige Regulierungsfunktion wahrnehmen.

3. Gericht

Auch das Gericht und damit der unabhängige Richter finden sich als typische Organisationsform der Medienregulierung. Zum einen dort, wo den Gerichten genuine Zuständigkeiten zukommen, wie dies typischerweise in weiten Bereichen des Schutzes fundamentaler Rechte der Fall ist (Stichwort: Regulierung durch Zivil- und Strafgerichtsbarkeit). Aber auch im Wettbewerbsrecht finden sich vielfach genuin gerichtliche Zuständigkeiten, die auch den Medienmarkt umfassen. Zum zweiten sind hier aber auch jene Fälle mitzubedenken, in denen Gerichten eine umfassende, das heißt eine Rechts- und Tatsachenkontrolle einschließende Nachprüfung der Regulierungsentscheidungen administrativer Instanzen zukommt. In diesen, in Fällen einer ausgebauten Verwaltungsgerichtsbarkeit typischen Konstellationen gehen in weitem Umfang jedenfalls im Streitfall die Regulierungszuständigkeiten auf das Gericht über.

4. Unabhängige Regulierungsbehörde

Diejenige Organisationsform, die derzeit den europäischen Standard der Medienregulierung darstellt und an die man im vorliegenden Zusammenhang auch zunächst denkt, ist diejenige der unabhängigen Regulierungsbehörde. Kennzeichnend ist sowohl ihre – zumindest relativ – eigenständige Stellung, also ihre Ausgliederung aus der eigentlichen staatlichen Verwaltungsorganisation, und ihre Ausstattung mit einem eigenständigen, nur dieser Regulierungsbehörde zur Verfügung stehenden Geschäftsapparat. Was das Leitungsgremium oder den oder die Leiter dieser unabhängigen Regulierungsbehörden anlangt, so scheinen mir zwei Kriterien für deren Bestellung typisch zu sein:

- a) Ihre zumindest *~JHULFKWVI TXLYD0HQW# 8QDEKI QJLJNHLL*, also eine gewisse Bestelldauer sowie Regelungen, die Absetzbarkeit bzw Versetzbarkeit der Organwalter begrenzen.
- b) Zum zweiten ist zumindest in sehr vielen Fällen ein Element *demokratischer*

Repräsentation typisch. Dieses kann sich sowohl in der eigentlichen Zusammensetzung eines kollegialen Leitungsgremiums äußern als auch, insbesondere bei monokratischen Organen aber auch bei Kollegialorganen, im Bestellungsmodus. Hier ist eine gewisse Regierungs- oder Parlamentsunmittelbarkeit des Bestellvorgangs ein typisches Element.

III. Bewertung

A. Organisationsstruktur - Matrix aus Kompetenzen, Funktionen und Organisationsformen

Aus dem vorstehenden typologisch-deskriptiven Überblick über die einzelnen (juristischen) Merkmale der Organisationsstruktur der Regulierung audiovisueller Medien ergibt sich eine Matrix von Kompetenzen, Funktionen und Organisationsformen, die eine Vielzahl von Kombinationen eröffnet. Die Organisationsstruktur der Medienregulierung ist daher typischerweise vielschichtig. Innerhalb dieser Matrix gibt es nun klarerweise unterschiedliche Grade der Bündelung. Wesentlich erscheint mir aber, daß selbst dort, wo sehr viele Kompetenzen und Funktionen der Regulierung in einer Organisationsform zusammengefaßt werden, daneben immer noch Regulierungszuständigkeiten und Regulierungsfunktionen bei anderen Organisationsformen verbleiben. Diese Vielfältigkeit ist vor allem auch für die Bewertung einzelner Instrumente der Medienregulierung, wie etwa von Bewilligungsverfahren oder Anzeigeverfahren von Bedeutung: sie können unterschiedlichen Zielen, und dabei auch unterschiedlichen Zielen gleichzeitig dienen.

Kennzeichnend für die Medienregulierung ist damit ein gewisses Maß an Heterogenität. Dies bedeutet einerseits einen zumeist nicht unbeträchtlichen Informations- und Koordinationsaufwand (und damit Transaktionskosten), auf der anderen Seite freilich auch sachliche Ausdifferenzierung und Gewaltenteilung, was durchaus freiheitssichernde Funktion haben kann.

Eine Reform der Organisationsstrukturen der Medienregulierung muß daher zunächst einmal deutlich machen, an welchen Merkmalen bzw an welchen einzelnen Ausprägungen der Merkmale der Organisationsstruktur die Reform ansetzen will. Die Sinnhaftigkeit von Reformen kann für einzelne Bereiche ganz unterschiedlich zu beantworten sein. In diesem Sinne kommt es für eine Reform der Organisationsstruktur darauf an, die Fragen nicht zu global zu stellen. Wenig ausdifferenzierte Fragestellungen bergen die Gefahr, eine weitgehend strukturkonservative Antwort zu determinieren.

B. Entwicklungstendenzen

1. Imperative und strukturelle Regulierung

Kennzeichnend für die Medienregulierung scheint, das ergibt sich aus dem oben skizzierten Befund, zu sein, daß die Medienregulierung sowohl „imperativ“ als auch „strukturell“ ansetzt. Gemeint ist folgendes: Die Medienregulierung verläßt sich zur Erreichung ihrer Zielsetzungen typischerweise auf zwei Instrumente. Zum einen auf den „Wettbewerb“, weshalb sie Regulierungsmaßnahmen zur Sicherung funktionierender Wettbewerbsstrukturen ergreifen muß (strukturelle Regulierung); daneben bedient sich die Medienregulierung typischerweise aber auch interventionistischer Maßnahmen (Einrichtung und Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, Werbezeitlimitierungen, Programmgrundsätze etc), um bestimmte Leistungen der Medien zu gewährleisten, deren Erbringung nicht der Nachfrage im Wettbewerb überlassen wird (imperative Regulierung).

Hier liegt ein entscheidender Unterschied zur Telekommunikationsregulierung. Im Bereich der Telekommunikation hat die Regulierung das Instrument weitgehend gewechselt. Wo früher insbesondere gemeinwirtschaftliche Leistungen durch öffentliche Unternehmen das Instrument zur „Daseinsvorsorge“ waren, ist es heute der – entsprechend regulierte – Wettbewerb.

Nicht zu verkennen ist freilich auch im Bereich der Regulierung audiovisueller Medien

eine Entwicklung, die verstärkt das Instrument Wettbewerb und Wettbewerbsregulierung einsetzt und Formen imperativer Regulierung etwas zurücknimmt.

2. Staatliche Verwaltung wird zu „agency“-Konzept

Nicht zu verkennen ist auch eine Entwicklung in der Organisationsform der Regulierungsbehörden: Unter dem Vorbild des amerikanischen „agency“-Konzepts ist diese Entwicklung deutlich geprägt vom Zug zur „unabhängigen Regulierungsbehörde“. Damit verbunden ist – ich erinnere an das Bild von der Matrix der Organisationsstruktur der Medienregulierung – eine Bündelung von Kompetenzen und Funktionen bei einer Organisationsform. Dies gilt nicht nur dafür, daß diese unabhängigen Regulierungsbehörden typischerweise Zuständigkeiten kumulieren, sondern auch im Hinblick auf ihre funktionelle Stellung. Sie vereinen typischerweise traditionell administrative, verwaltende Funktion mit regelsetzenden und oft auch judiziellen Funktionen. Kein allgemeiner Trend läßt sich bei der Frage feststellen, ob die Entwicklung in Richtung medienübergreifende, „horizontale“ Regulierungsbehörden geht, oder ob es bei sektorenspezifischen Regulierungsbehörden verbleibt. Hier scheint es so zu sein, daß erst Antworten auf die inhaltliche Frage, welche „Regulierungsphilosophie“ und welche Instrumente für welche Dienste sinnvoll sind, die Weichen für die Organisationsform stellen werden.

C. Konvergenz?

Welche Schlüsse lassen sich schließlich aus der vorliegenden typologischen Bestandsaufnahme im Hinblick auf jene Entwicklungen ziehen, die unter dem Schlagwort „Konvergenz“ zusammengefaßt werden?

1. Kompetenzen

Was zunächst die Zuständigkeiten und damit auch die Kriterien und Ziele der Medienregulierung anlangt, so ist, wenn mein vorstehend getroffener typologischer

Befund stimmt, der derzeitige status quo immer noch der, daß Medienpolitik sowohl Kultur- und Demokratiepoltik als auch Wirtschafts- und Wettbewerbs- und damit Strukturpolitik ist. Daher unterscheidet sie sich insoweit derzeit von der Telekommunikationspolitik. Ob und vor allem inwieweit dieser oder jener regulatorische Ansatz auf neue Medien angewendet wird, ist weitgehend unentschieden und wohl auch nicht einheitlich, sondern für jedes „neue Medium“ für sich zu entscheiden.

Geht man davon aus, daß rechtliche Regulierung immer ein Instrument der Sozialsteuerung und nicht Selbstzweck ist, rechtliche Regelungen (und damit auch Regulierungsziele und Regulierungszuständigkeiten) auf einer normativen Zuschreibung und nicht auf einer logischen Konsequenz aus tatsächlichen Umständen beruhen, dann ist die Frage der Konvergenz zunächst eine solche politischer Dezision und nicht eine solche logischer Konsequenz aus technischen Entwicklungen.

Diese inhaltliche Entscheidung muß nicht für alle Merkmale der Organisationsstruktur der Medienregulierung gleich ausfallen. So läßt sich darüber diskutieren, ob bestimmte Rundfunkdienste im digitalen Zeitalter (Video on demand, Homeshopping) derselben „Regulierungsphilosophie“ unterworfen werden sollen, wie allgemein zugängliche Vollprogramme. Ich würde hier eher nach der identitäts- und kommunikationsstiftenden Funktion der Dienste unterscheiden. Ebenso ist aber zu fragen, ob nicht die Einsicht, daß im Zusammenhang mit Informationsübermittlung ein entscheidender Punkt in der Informationsauswahl liegt, nicht auch Einrichtungen, die etwa im Internet Informationsauswahl zur Verfügung stellen (werden), einer anderen Regulierungsphilosophie zu unterstellen sind als Sprachtelefondienste.

Kurz gefaßt: Es ist eine Frage politischer Entscheidung und damit demokratie-, kultur- und wirtschaftspolitischer Wertung, inwieweit die rechtliche Regulierung bei technischer Konvergenz für bestimmte Arten der medialen Kommunikation inhaltliche Divergenz aufrechterhalten oder auch erst aufbauen will.

2. Regulierung als „Summe von Einzelfallentscheidungen“ oder „Supervision“?

Regulierung stellt sich zunächst als eine einzelfallbezogene, punktuelle Tätigkeit dar. In diesem Sinne greift Regulierung vor allem auch auf einzelfallbezogene Instrumente, wie insbesondere rechtsförmige behördliche Anordnungen, zurück. Dies hat insbesondere aus rechtsstaatlichen Überlegungen durchaus auch seinen guten Grund. Für die Regulatoren birgt dieser Umstand freilich die Gefahr, ihre Tätigkeit in einer Summe von Einzelfallentscheidungen erschöpft zu sehen, oder, kurz gefaßt, die Reflexion zugunsten der Aktion manchmal zu vernachlässigen. Institutionalisierte Vorkehrungen, die eine laufende Marktbeobachtung und damit so etwas wie Supervision des regulierten Gegenstandes gewährleisten, sind zum einen eher selten, zum anderen geraten sie in Gefahr, vom tagesaktuellen Geschehen verdrängt zu werden.

Das Vorliegen von ausreichendem Wissen über die Marktgegebenheiten aufgrund einer ausführlichen Marktbeobachtung scheint mir freilich eine notwendige Voraussetzung für eine sinnvolle Organisationsstrukturreform zu sein.

In diesem Zusammenhang dürfte es auch wichtig sein hervorzuheben, daß zukünftige Organisationsstrukturen ein Mindestmaß an Voraussetzungen erfüllen müssen, die an sogenannte „selbstlernende Systeme“ zu stellen sind. Für rechtliche Regulierung heißt dies insbesondere, daß die gesetzlichen Determinanten der Regulierung nicht an rasch veränderlichen Sachverhalten wie insbesondere technischen Kategorisierungen anknüpfen sollten, sondern schutzgutbezogen vor allem Kriterien und Ziele sowie die Instrumente der Regulierung definieren müssen. Insbesondere diese Instrumente müssen freilich hinreichend flexibel sein, um die Zielerreichung angesichts sich ständig verändernder Sachverhalte sicherstellen zu können. Dies bedeutet eine nicht zu unterschätzende Herausforderung an die Innovationsfähigkeit rechtlicher Handlungsformen und auch, wegen der mit einem solchen prinzipienorientierten rechtlichen Rahmen der Medienregulierung verbundenen Gestaltungsspielräume, Herausforderungen an ergänzende Systeme zur Sicherung von Gewaltenteilung und Rechtsstaat.

In einer derartigen Umbruchsituation kann es meines Erachtens sinnvoll sein, adäquate Organisationsstrukturen bis zu einem gewissen Grad in einem Wettbewerb der Systeme zu entwickeln. Erst wenn hier ausreichende Erfahrungen vorliegen, kann meines Erachtens sinnvoll an eine Harmonisierung bzw überhaupt eine gemeinschaftsweite Vereinheitlichung der Organisationsstrukturen der Medienregulierung gedacht werden.

Dies birgt freilich, und das soll nicht unerwähnt bleiben, die Gefahr divergierender Entwicklungen in sich. So wird derzeit, wenn ich es richtig sehe, in den Mitgliedsstaaten der EU die Frage nach der Dringlichkeit einer Reform der Organisationsstrukturen unterschiedlich beantwortet. Hier geht es vor allem um eine Abwägung zwischen dem Warten auf gesichertes Wissen als Grundlage für rechtliche Veränderungen und dem Begegnen von akuten Gefahren, um irreparable Schäden zu vermeiden. Entscheidend ist und unterschiedlich beantwortet wird dabei vor allem, ob nur fundamentale Rechte eine „Reform im Blindflug“ rechtfertigen, oder ob auch die Sicherung der bislang den audiovisuellen Sektor prägenden marktexternen Zielsetzungen rasche Schritte rechtfertigt oder möglicherweise sogar erfordert. Anders als beim Schutz fundamentaler Rechte, für den in aller Regel jedenfalls das Sicherheitsnetz der regulierenden Zivil- und Strafgerichtsbarkeit besteht, sind die genannten marktexternen Ziele zumeist ausschließlich der Medienregulierung im engeren Sinn überantwortet.

3. „form follows function“?

Diese regulierungspolitischen Entscheidungen haben, und damit ist auch das dritte wesentliche Merkmal der Organisationsstruktur, die Organisationsform angesprochen, doch einige Auswirkungen auf die Organisationsform der Regulierungsbehörden. Es scheint nicht zufällig zu sein, daß im Telekommunikationsbereich, für den zumindest überwiegend die Philosophie der „Wettbewerbsregulierung“ kennzeichnend ist, für die Regulierungsbehörden vor allem das Kriterium der „Unabhängigkeit“ bestimmend ist. Die Regulierungsbehörden im audiovisuellen Bereich sind demgegenüber doch deutlich auch vom Kriterium der „Repräsentation“ bestimmt.

Das legt zumindest die Vermutung nahe, daß zwischen den unterschiedlichen Zuständigkeiten - strukturelle Regulierung und imperative Regulierung - und den bestimmenden Kriterien bei der Ausgestaltung der Organisationsform der Regulierungsbehörde - Unabhängigkeit und Repräsentation - ein gewisser Zusammenhang besteht. Dem würde entsprechen, daß im Bereich der Regulierung audiovisueller Medien die Entwicklung in der Organisationsform von der staatlichen Verwaltungsbehörde hin zur unabhängigen Regulierungsbehörde mit jener einhergeht, die neben die imperative Regulierung auch und manchmal sogar verstärkt die strukturelle Wettbewerbsregulierung treten läßt. Möglicherweise gilt daher auch für die Organisationsform der Regulierungsbehörden: form follows function.

Interessant wird es sein zu beobachten, ob und inwieweit von der Organisationsform einheitliche Regulierungsbehörden für audiovisuelle Medien und für Telekommunikation, wie sie etwa in der Schweiz oder in Italien bestehen, ihre „Regulierungsphilosophie“ angleichen, oder und vor allem wo sie sektorspezifisch inhaltlich divergierende Regulierungsstrukturen aufrechterhalten können. Vielleicht gilt doch: function follows form?

APPENDIX:

GREGGER LINDBERG:

European Platform of Regulatory Authorities (EPRA)

c/o European Institute for the Media, Kaistr. 13, D - 40221 Düsseldorf, Germany

Tel: (0049 211) 90104-44; Fax: (0049 211) 90104-56

Ich möchte mich sehr herzlich für die Gelegenheit bedanken die EPRA und ihre Arbeit kurz vorzustellen. EPRA, das ist die European Platform for Regulatory Authorities, also die Europäische Vereinigung der Rundfunkbehörden. Es sind nämlich Rundfunkbehörden um die es hier geht. Das ist zwar ein Thema, das noch zu behandeln sein wird, da Rundfunk und Medien immer stärker miteinander verschmelzen, aber darüber später.

Es geht darum, eine Struktur zum Meinungsaustausch zu schaffen. Wir haben 24 Mitglieder. Ich nehme an, daß wir im nächsten Jahr einige mehr dazu bekommen werden und es gibt auch einige Beobachter an den Sitzungen. Die EU und der Europarat haben Beobachterstatus. Bei der letzten Sitzung in Aachen haben alle EU-Mitgliedsländer und einige Länder aus Osteuropa oder eigentlich aus allen Ecken Europas an dieser Sitzung teilgenommen. Die EPRA trifft sich zweimal jährlich. Beim letzten Mal haben wir über europäische Medienpolitik diskutiert. Hauptthema war die Konvergenz. Wir haben versucht, die Konvergenz aus praktischer Sicht zu diskutieren und wir haben auch das Thema der Privatsphäre, das Eindringen in die Privatsphäre diskutiert. Das Sekretariat der EPRA befindet sich in Düsseldorf und wird in nächster Zeit vergrößert werden.

Regulierungsbehörden müssen miteinander sprechen, sie müssen sich dessen bewußt sein, daß es da draußen auch andere gibt und es ist schwierig, die Regulierungsbehörden zusammenzubringen, denn wir haben sehr unterschiedliche nationale Traditionen und oft ist das Ergebnis einer Diskussionen, daß wir uns darauf einigen, daß wir uns nicht einigen können, aber alleine der Austausch von Informationen und die Erklärung des eigenen

Standpunktes hilft uns viel weiter. Wenn wir uns schon nicht einigen können, dann ist es doch zumindest wichtig, die Gründe für das Vorgehen der anderen Behörden zu kennen und zu verstehen. Sie wissen, Behörden in einem Land können oft einen Rundfunkbetreiber regulieren, der mit dem Land und der Wirtschaft dieses Landes eigentlich sehr wenig zu tun hat, wo also der ganze Informationsstrom, das Publikum, sich in einem anderen Land befindet, und das macht es für die Regulierungsbehörden besonders wichtig gegenseitig Informationen auszutauschen. Auch wenn uns die Entscheidungen der Anderen nicht immer gefallen, hilft es schon weiter, wenn man weiß, warum sie getroffen wurden. Oft hat man zumindest ein Aha-Erlebnis, das dann eintritt, wenn man sich die verschiedenen Ansätze anhört und ansieht. Es geht nicht darum, eine europäische Superregulierungsbehörde zu schaffen, ganz im Gegenteil, für mich handelt es sich hier um eine praktische Anwendung des Subsidiaritätsprinzips. Die EPRA ist in den letzten Jahren immer größer geworden, hat mehr Mitglieder bekommen und daher meine ich, daß die Mitglieder doch der Ansicht waren, daß es sich um ein nützliches Forum handelt. Wenn Sie noch nicht Mitglied der EPRA sind, denken sie darüber nach, wir laden sie gerne zu unserer nächsten Sitzung ein. Eines steht fest, zumindest einige der mittel- und osteuropäischen Länder haben es auch als sehr hilfreich empfunden auf eine solche Struktur zurückgreifen zu können. Beim letzten Mal hat eine Delegation gesagt: „Das hat uns aus unserer Isolation herausgeholfen. Teil dieses Forums der Rundfunkbehörden in Europa werden zu können, war für uns eine große Hilfe.“ Ich glaube, daß gilt wohl für viele unserer osteuropäischen Kollegen. Auch wenn manche fortschrittlichere Märkte aufweisen als einige der westlichen Länder. Ich glaube es ist eine Tatsache, daß eine Organisation wie die unsere zumindest anfänglich für die kleineren Länder größeren Nutzen bringt, denn was die großen Länder tun ist anfangs wichtiger für die Kleinen als umgekehrt. Auch die neuen Entwicklungen, die neuen Technologien, kommen ja zunächst am größeren Markt zum tragen. Es ist aber dennoch wichtig, daß die Diskussionen mit den europäischen Kollegen möglichst früh stattfinden, denn sonst werden die, die das

erste Mal mit einem Problem konfrontiert sind, über die Problemlösung befinden und zwar für alle von uns.

Das wäre dann ein *accompli fait* und EPRA versucht gerade solche Situationen durch rechtzeitige Diskussionen zu vermeiden. Jeder der zu den EPRA-Sitzungen kommt um anderen Kollegen zuzuhören, auch wenn er nicht unbedingt zustimmen möchte, wird bereichert nachhause fahren. Schließlich noch eine persönliche Überlegung zur Arbeit der EPRA, das ist jetzt meine persönliche Ansicht, ist nicht im Verband abgesprochen, aber ich glaube, daß der nächste Schritt für die EPRA wohl darin bestehen wird, Hilfe auch bei den größeren Rundfunkbehörden einzufordern, weil sie größere Ressourcen haben, weil sie auch mehr wissen über die verschiedenen Entwicklungen am Markt. Das soll jetzt keine Kritik an irgendeiner Behörde sein. Die „großen Drei“ sind auch Mitglieder der EPRA und spielen ihre Rolle. Aber ich meine doch, daß die EPRA einen Nutzen daraus ziehen könnte, wenn die „großen Drei“, oder jeder, der sich auch zu den großen zählen möchte, in der Zukunft aktiver mitwirken könnten. Vielleicht irre ich mich ja, aber ich glaube, daß eine europäische Struktur wie diese sich nur dann weiterentwickeln kann, wenn sie auch wirklich spezifische Unterstützung von Seiten der größeren Behörden bekommt. Wir müssen aber auch etwas anzubieten haben für diese Behörden. Das ist kein Erziehungsprozess, wir möchten ja nicht jemanden erziehen oder uns gegenseitig erziehen. Es geht hier um Diskussion, es geht um Informationsaustausch, der, auch für die größeren Behörden immer wichtiger wird. Und ich glaube, daß auch größere Behörden einen Nutzen aus dieser Diskussion ziehen können.

Dankeschön.

Generalindendant GERHARD WEIS (ORF)

Die Rede wurde am 26. November 1998 im Anschluß an eine Präsentation der Aktivitäten im Bereich des digitalen Rundfunks bzw. der ON-Line Aktivitäten des ORF gehalten.

Sehr geehrter Herr Staatssekretär!

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Viel ist in jüngster Zeit von der sogenannten digitalen Revolution die Rede. Doch nur selten gibt es die Möglichkeit, dieses Thema in einem so hochkarätig besetzten Expertenkreis zu diskutieren. Ich möchte mich deshalb gleich zu Beginn recht herzlich für die Einladung bedanken.

Josef Broukal, unser Spezialist für die "Modern Times", hat Ihnen eben einen kompakten Überblick, über die zahlreichen Aktivitäten des ORF im Bereich des digitalen Fernsehens und des Internets gegeben.

Ich möchte nun die Herausforderungen, die auf den ORF angesichts der Umwälzungen in der österreichischen und der internationalen Medienlandschaft, zukommen, kurz skizzieren und unseren Standpunkt zu den wichtigsten Fragen darstellen.

Das ist zum einen die Frage der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens und zum anderen die Frage nach der Rolle eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieters im Internet-Bereich.

Einen weiteren grundsätzlichen Punkt möchte ich gleich vorwegnehmen: Die ständige technische und mediale Weiterentwicklung der elektronischen Medien, die sich mit den Begriffen "Internationalisierung", "Vervielfältigung", "Technisierung" und "Kommerzialisierung" umschreiben läßt, erzeugt naturgemäß auch hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen einen Veränderungs- und Weiterentwicklungsbedarf.

Seit jeher ist es so, daß die technische Entwicklung vorangeht und ihre Einbindung in die Rechtsordnung erst später folgt. So wurden die medienpolitischen Fragen des Rundfunks in Österreich erst 42 Jahre nach Ausstrahlung der ersten Radiosendung gesetzlich geregelt.

Welche nachteiligen Folgen das Fehlen klarer, gesetzlicher Vorgaben haben kann, erleben wir derzeit im Bereich des digitalen Satellitenfernsehens beim Streit um einen einheitlichen Standard in der Frage der Decoder, wo einzelne Produzenten exklusive technische Konzepte anbieten, die den Empfang konkurrierender Angebote verhindern bzw. erschweren. Hier macht die Technik einen Fortschritt, die Informationsfreiheit und die Konsumentenfreundlichkeit einen Rückschritt.

Damit der Gesetzgeber rechtzeitig wettbewerbsneutrale und entwicklungsfördernde Rahmenbedingungen schaffen kann, ist ein enger Kontakt mit der Medienbranche nötig. Darin liegt der besondere Wert der heutigen Veranstaltung. Und ich bin dankbar, hier den Standpunkt des ORF darstellen zu können.

Für uns bedeutet die digitale Revolution zweierlei:

Erstens: Herausforderungen, die der ORF, nicht zuletzt auch im Sinne seines öffentlich-rechtlichen Programmauftrages, anzunehmen hat. Daß wir dazu bereit sind, hat das Referat Josef Broukals – glaube ich – gezeigt.

Zweitens, – und das hängt eng mit diesen Herausforderungen zusammen –, bedeuten die neuen Technologien Chancen für den ORF. Diese Chancen so gut wie möglich zu nutzen, ist eine der wesentlichen Überlebensstrategien für jedes Medienunternehmen. Auch für den ORF. Und daß uns das bisher bestens gelingt, zeigt allein das Beispiel von ORF ON, unserem News-Channel im

Internet – mit fast 5 Millionen Pageviews allein im Oktober dieses Jahres der eindeutig erfolgreichste Content-Anbieter in Österreich.

Die frühe Nutzung neuer Technologien ist für den ORF aber nichts neues. Ich möchte nur daran erinnern, daß wir schon Anfang der achtziger Jahre als erste Fernsehstation in Europa mit dem Teletext einen digitalen Zusatzdienst zum analogen Fernsehen angeboten haben. Die Einführung des VPS-Signals (VPS = video programming system) im Fernsehen 1988 und das RDS-System (RDS = radio data system) im Radio, ebenfalls 1988, sind nur zwei weitere Innovationen in diesem Bereich.

Eine Entwicklung, die sich bis heute fortsetzt. Neue technologische Verfahren werden im ORF konsequent umgesetzt. Nur einige Beispiele: 1997 begann der ORF beispielsweise mit DARC (= data radio channel); ein Verfahren, das ähnlich wie RDS die analoge terrestrische Frequenzen zur Übertragung digitaler Daten nutzt. Der ORF setzt diesen digitalen Zusatzdienst für das differentielle GPS-Service (Global Positioning System) ein. Damit wird Autofahrern in ganz Österreich ermöglicht, via Knopfdruck ihre aktuellen Koordinaten abzurufen.

Auch im Satellitenbereich werden analoge Transponderkapazitäten für digitale Radioübertragung genutzt: Als Stichwort sei hier nur ADR (Astra Digital Radio) genannt.

Dem rein digitalen Fernsehen und dem digitalen Radio gehört mit Sicherheit die Zukunft. Die analoge Übertragung wird über kurz oder lang gänzlich eingestellt werden. Alle Distributionswege (Kabel, Satellit, Terrestrisch) werden auf digitale Ausstrahlung umgestellt werden.

Im Satellitenbereich ist der ORF, wie Josef Broukal schon demonstriert hat, bereits digital. Auch im Kabelbereich planen Netzbetreiber, wie z.B. Telekabel Wien, den digitalen Start für 1999. Offen ist nur noch der terrestrische Bereich.

Hier gilt es zu klären, wann und in welcher Form der Einstieg in das digitale Zeitalter erfolgen soll.

Und damit wäre ich bei der ersten der eingangs erwähnten Fragen: Der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens.

Im Teletext-Bereich war der ORF die erste Rundfunkanstalt am Kontinent, die diesen digitalen Zusatzdienst angeboten hat. Der Teletext ist bis heute eine vom Publikum gern genutzte Quelle für Zusatzinformationen zum Fernsehprogramm.

Im Bereich digitales terrestrisches Fernsehen stehen Österreich und der ORF nun vor ähnlichen Herausforderungen: Nämlich mit den vorhandenen Frequenzressourcen ein neues digitales terrestrisches Programm bouquet zu schaffen. Aus Sicht des Publikums müsste dabei ein sanfter d.h. fließender Übergang vom analogen System auf das digitale ermöglicht werden. Das könnte, ähnlich wie bei der Umstellung von Mittelwelle auf UKW vor 20 Jahren, einen längeren Parallelbetrieb beider Systeme nebeneinander bedeuten.

Bei der Einführung des digitalen, terrestrischen Fernsehens sehe ich aber folgende *contradictio*, die es aufzulösen gilt: Die neue digitale Technik ermöglicht hunderte von digitalen Programmen. Für die Einführung der digitalen, terrestrischen Technik, müssen aber vorhandene, international koordinierte Frequenzen herangezogen werden. Und die sind bekanntlich knapp.

Darin liegt eine der Herausforderungen für die Medienpolitik der einzelnen Länder und für Sie als Regulatoren.

Viele Länder, wie z.B. Deutschland und die USA, nennen bereits Fristen für den Ausstieg aus dem analogen Fernsehen und Radio. Andere Länder, wie z.B. Großbritannien und Schweden, haben bereits den Regelbetrieb von digitalem terrestrischen Fernsehen aufgenommen bzw. werden in Kürze damit beginnen.

Wir alle – Gesetzgeber wie Rundfunkveranstalter – sind angesichts dieser internationalen Entwicklung gefordert.

Das zweite eingangs erwähnte Thema, auf das ich Ihre Aufmerksamkeit richten möchte, ist die Frage nach der Rolle des ORF im Internet- und Online-Bereich:

Mit den Fortschritten in der leitungsgebundenen Datenübertragung ist das neue Medium Internet entstanden. Seine weitere Entwicklung in medialer, gesellschaftlicher, technischer und auch rechtlicher Hinsicht kann aus heutiger Sicht noch gar nicht abgeschätzt werden. Auch in diesem Bereich ist der ORF sehr aktiv, wie sie in Josef Broukals Präsentation gesehen haben.

Als Rundfunkveranstalter sieht der ORF in Übereinstimmung mit einem Großteil der Experten ein "rundfunkähnliches" Medium, über das Kernaufgaben des gesetzlichen Programmauftrags des ORF erfüllt werden können. Ich verweise nur auf die Informations- und Meinungsbildungsfunktion der Online-Dienste.

Information ist eine der Kernaufgaben öffentlich-rechtlicher Rundfunkunternehmen. Der ORF bietet deshalb in seinem Online-Dienst ORF ON ebenfalls ein umfassendes Informationsangebot, bei dessen Erstellung wir natürlich Synergien nutzen können. Dieses neue Informationsangebot des ORF – und darin liegt seine Qualität im Vergleich zu den Konkurrenten – ist nach denselben Grundsätzen wie die Information im ORF-Hörfunk und im Fernsehen gestaltet. Nämlich nach den Prinzipien der Objektivität, der Unparteilichkeit und der Pluralität.

Wir sehen daher in der Gewährleistung eines nach diesen Maßstäben gestalteten Online-Dienstes eine notwendige Ergänzung der Radio- und Fernsehprogramme und einen Teil unseres gesetzlichen Auftrags.

Meine Damen und Herren!

Sehr geehrter Herr Staatssekretär!

Lassen Sie mich abschließend die beiden wichtigsten Herausforderungen, die ich im Zusammenhang mit der Digitalisierung sehe, noch einmal zusammenfassen:

1. Dem digitalen Fernsehen gehört auf jeden Fall die Zukunft. Das hat Auswirkungen auch auf den terrestrischen Bereich. Um dem Publikum einen möglichst sanften Übergang zur neuen Technologie ermöglichen zu können, wird es sinnvoll sein, anfangs einen Parallelbetrieb der beiden Systeme einzurichten. In dieser Phase spielt das Problem der Frequenzknappheit zumindest in Österreich noch immer eine Rolle. Das ist eine der Herausforderungen, die es in nächster Zukunft zu lösen gilt.
2. Die Bedeutung neuer Medien wie des Internets wird gewaltig zunehmen. Aus Sicht des ORF und vor allem seines Publikums halte ich es für unverzichtbar, daß auch dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk alle Möglichkeiten der neuen Technologien uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Ich wünsche Ihnen eine spannende und anregende Konferenz und danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Curriculum vitae and addresses:

Francis BALLE

Institut de Recherche et d'Etudes sur la communication (IREC)
83, bis rue Notre Dame des Champs
75006 PARIS

Born in 1939; Docteur d'Etat es-Lettres, Institute for political science, Paris; 1963-1965 professor for philosophy in Oran, Algeria; 1967-1972 university assistant of Raymond ARON, Sorbonne; since 1972 professor for political science at university Paris 2; 1976-1986 director of „Institute Francais de Presse“; 1981 visiting professor of Stanford University California; since 1986 director of IREC - Institut de Recherche et d'Etudes sur la communication; 1986-1989 vice-chancellor of the university of Paris; 1989-1993 Member of the CSA - Consul Superieur de l'Audiovisuel; 1993-1995 director of information and new technologies at the ministry of national education.

Michael REDLEY

Independent Television Commission (ITC)
33 Foley Street
LONDON W1P 7LB

Born in 1948; Ph.D. in History at Cambridge University and M.Sc in Economics at the London School of Economics; worked in the Ministry of Defence as well as the Treasury; joined the Independent Broadcasting Authority (IBA) in 1987; since 1989 Chief Assistant to the Director General; since 1990 Head of Licensing of the Independent Television Commission (ITC); responsible for all aspects of broadcasting legislation and licensing regimes; ITC's Secretary and Director of Administration.

Jan MOJTO

Association of Commercial Television in Europe (ACT)
7 square Amiorix
B-1000 BRUXELLES

Born in 1948 in Nitra, Slovakia, study of history and literature in Bratislava, Munich and at the Institut Europeen d'Administration des Affaires, Fontainebleau; active as a journalist; since 1980 working for the KIRCH-Group; since 1982 Head of production office of TaurusFilm GesmbH & Co., responsible for all programming aspects; member of the supervisory board of Mediaset S.p.A. (Mailand) as well as chairman of the supervisory board of SAT1 GmbH (Berlin); president of ACT - Association Commercial Television in Europe.

Albert SCHARF

European Broadcasting Union (EBU)
Ancienne Route 17a
Case postale 67
CH-1218 Grand Saconnex GE

Born in 1934 in Munich; study of Law; in 1962 nomination to the Bavarian Ministry of Finance; in 1966 designation to legal director of Bavarian Broadcasting; 1973-1982 chairman of the legal commission of the European Broadcasting Union (EBU); since 1983 EBU-president, honorary professor for media law and director of the institute for communication at „Hochschule für Fernsehen und Film“; since 1990 general director of Bavarian Broadcasting; since 1996 president of „Hochschule für Fernsehen und Film“.

Spyros A. PAPPAS

European Commission
Directorate General X
Rue de la Loi 200
B-1049 BRUXELLES

Born in 1953 in Athens, studies and degrees in Law, Administrative Law and Public Law at University of Athens; Panteios School of Economic and Political Sciences and University of Paris I, Pantheon-Sorbonne; 1979 Certificate in Community Law, 1981 working in the legal office of the Prime Minister, 1982 Member of the Central Commission for the Drafting of Laws; 1983 „Maitre des Requetes“ at the Council of State; 1984 Member of the Supreme Council of the Church of Greece as a representative of the Council of State; 1985 Secretary-General of the National Centre of Public Administration; 1986 Degree

in Political Science, University of Athens; 1987 Advanced Management Programme, Fontainebleau; 1988 Associate Professor at the European Institute of Public Administration (EIPA), Maastricht; 1989 Director of Faculty at EIPA; 1990-1995 Director-General at EIPA; 1992 Professor of European Law at EIPA; 1995 Director General for Consumer Policy at the European Commission; 1996 Barrister at the Supreme Court and the Council of State; since 1997 Director General - DG X „Information, Communication, Culture and Audiovisual Media“.

Michael HOLOUBEK

Wirtschaftsuniversität Wien
Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht
Althanstraße 38-45
A-1090 WIEN

Born in 1962 in Vienna; study of jurisprudence; 1987-1996 university assistant; 1989/90 collaborator at the Constitutional Court; in 1996 habilitation in „Public Law“; 1997/98 visiting professor at the institute for technical law and environmental law, university of technics in Dresden; since 1998 professor in „Public Law“ at the institute for constitutional and administrative law, Vienna university of economics.

Teilnehmer / participants

AAS Nils Klevjer (European Audiovisual Observatory, Strasbourg)
AFONSO Anabela (IPACA, Lisboa)
AITKEN Jane (UK Representation to the EU, Brussels)
ALEMANY Marie Josée (Audiovisual Council of Catalonia, Barcelona)
ANDENØS Ivar (The Mass Media Authority, Frerikstad)
ARNOLD Hans-Henning (VOX Film- und Fernseh-GmbH & Co KG, Köln)
AXELIUS Marie-Jeanette (Swedish Broadcasting Commission, Haninge)
BAER Jean-Michel (European Commission - DG X/C, Bruxelles)
BALLE Francis (Institut de Recherche et d'Etudes sur la Communication, Paris)
BARAKA Anissa (Bundeskanzleramt, Abt. II/3, Wien)
BARNA Attila (National Radio and Television Commission, Budapest)
BATIC Natascha (Parlament, Wien)
BAUER Heinrich (Österreichisches Patentamt, Wien)
BAUER Thomas A. (Institut für Publizistik, Wien)
BAUMANN Marie-Louise (Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen, Bern)
BAUMGARTNER-GABITZER Ulrike (ORF-Kuratorium, Wien)
BERGER Maria (Europäisches Parlament, Brüssel)
BERGMANN-FIALA Alfreda (Telekabel-Wirtschaftskammer, Wien)
BOLLARDT Gerhard (ORF, Wien)
BOULIN-GHICA Irina (Prime Minister's Office for European Coordination, Paris)
BREITENECKER Markus (MediaGruppe Austria, Wien)
BROUKAL Josef (ORF, Wien)
BROWN Paul (Association of European Radios (AER), Brussels)
BRUCKENBERGER Johannes (APA - Austria Presse Agentur, Wien)
BRUGGER Sepp (Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, Wien)
CARDARELLI Vincenzo (European Commission - DG X, Bruxelles)
CHRISTODOULOU Andreas (Press and Information Office, Nicosia)
CITROEN de KERUENOEL Victoire (European Commission - DG XIII, Bruxelles)
CLOß Wolfgang (Institut für Europäisches Medienrecht, Saarbrücken)
COUTINHO Maria Manuela (Haute Autorité pour la Communication Sociale, Lisboa)
DAUM Pierre (Le Monde Diplomatique, Wien)
DÉOM Valérie (Ministère de la Communauté Française de Belgique, Bruxelles)
DOMENECH Gemma (Audiovisual Council of Catalonia, Barcelona)
DONAUBAUER Georg (Industriellenvereinigung, Wien)
DÖRFLER Edith (Ludwig Boltzmann Institut für österr. Kommunikationsgeschichte, Wien)
DUMERMUTH Martin (Bundesamt für Kommunikation, Biel)
EBERLE Carl-Eugen (ZDF, Mainz)
EBNER Michl (EU-Parlament, Brüssel)
EGERMAIER Thomas (Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Wien)
ELLUL Antoine J. (Malta Broadcasting Authority, Hamrun)
ERO Liisa (Ministry of Transport and Communications, Helsinki)
FELICEANTONIO Lisa Di (Autorita per ne Garanzie nelle Comunicazioni, Italien)
FERNANDEZ José Beaurront (Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones, Madrid)
FERREIRA Assis (Instituto da Comunicacao Social, Lisboa)
FIDLER Harald (Der Standard, Wien)
FIEDLER Heinz (ORF-Kuratorium, Wien)
FISCHER Karl (ORF, Wien)
FISCHER-SEE Rainer (ORF, Wien)
FLACHER Mélanie (Ambassade de France en Autriche, Wien)
FRANCESCHINI Laurence (Conseil Supérieur de l'Audiovisuel, Paris)
FRANK Nicola (EBU, Brüssel)
FREIHOFNER Gerald (Hörfunkbeirat, Wien)
FRELAND Valéry (Ministere des Affaires Etrangères Sous-direction des programmes, Paris)

FUCHS Brigitte (ORF - Journalistengewerkschaft, Wien)
GALLINO Davide (Autorità per le Comunicazioni, Rom)
GERETSCHLÄGER Ingrid (Allianz für Medienkompetenz, St. Pölten)
GERL Matjaz (Broadcasting Council of the Rep. of Slovenia, Ljubljana)
GLUDOWATZ Walter (ORF-Kuratorium, Wien)
GOERENS Pierre (Ministère d' Stat. Service des Médias et de l'Audiovisuel, Luxembourg)
GOLLIA Rudolf (Bundesministerium für Inneres, Wien)
GÖGÜSGER Sevki (Turkish Radio-Television Supreme Council, Ankara)
GRANDOSEK Matthias (Arbeiterkammer Wien)
GRCAR Vincenc (POP TV - Pro Plus, Ljubljana)
GRUJBAROVA Jarmila (Council of Slovak Republic for Radio & TV Broadcasting, Bratislava)
GRÜNEWALD Thomas (Bundesministerium für Justiz, Wien)
GUIMOND Pierre (Kanadische Botschaft, Wien)
GUNNARSDOTTIR Karitas H. (Ministry of Education, Science and Culture, Reykjavik)
GUNTVEDT Olav (Ministry of Cultural Affairs, Oslo)
HAHN Georg (Internet Service Provider Austria, Wien)
HALLER Herbert H. (Wirtschaftsuniversität, Wien)
HALLSTEDT Håkan (Ministry of Culture, Stockholm)
HAUSJELL Fritz (Institut für Publizistik, Wien)
HAUTALA-KAJOS Kristina (Ministry of Education, Helsinki)
HEINZE Matthias (RTL Television, Köln)
HENLE Victor (Thüringer Landesmedienanstalt, Arnstadt)
HENTSCHEL Kurt (MedienCampus Bayern e.V., München)
HEREMANS Barbara (Cabinet du Ministre Flamand des Médias, Brüssel)
HINK Robert (Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, Wien)
HITSCHMANN Karl (Internet Service Provider Austria, Wien)
HOFMANN Karoline (FPÖ, Wien)
HOLOUBEK Michael (Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, Wien)
HUBNER Helmut (Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes, Wien)
HUGHES David (European Commission - DG X, Bruxelles)
JANISCH Wolfram (Société Européenne des Satellites, Chateau de Betzdorf)
JASEMOVA Antonia (Slovak Television, Slow. Rep.)
JAUK Wolfgang (Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Wien)
JEDLICKA Wolfgang (Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes, Wien)
JOOSTEN Sven Hugo (Österreichische Philips Industrie GmbH, Wien)
JUNGWIRTH Christian (Orange 94,0 - Das Freie Radio, Wien)
JURENEC Marjan (POP TV - Pro Plus, Ljubljana)
JUST Natascha (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien)
KÄPPLER Wolfgang (Bundesministerium des Innern, Bonn)
KIRCHBERG Ines (European Public Policy Advisors, Deutschland)
KIRCHNER Gunda (Arbeiterkammer, Wien)
KLEIBER Monika (Universität für Bodenkultur, Wien)
KNEISSEL Katrin (Bundeskanzleramt, Wien)
KNOLL Norbert (Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Wien)
KOGLER Michael (Bundeskanzleramt, Wien)
KOPECKY Heinrich (Wirtschaftskammer, Wien)
KOSONEN Ismo (Ministry of Transport and Communications, Helsinki)
KOSTNER Oliver (Publizist)
KOSTOPOULOU Maria (Hellenic Audiovisual Institute, Athens)
KOVÁČ Peter (Council of Slovak Republic for Radio & TV Broadcasting, Bratislava)
KÖNIG Erich (Bundeskanzleramt, Wien)
KRAMMER Karl (Wien)
KRATKY Gerhard (Liberales Forum, Wien)
KRESS Michael (Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes, Wien)
KUBICKOVA Slavomira (Slovak Television, Slow. Rep.)
KYSELA-SCHIEMER Gerda (Donau-Universität Krems)

LACINA Vera (Arbeiterkammer, Wien)
LAGA Gerhard (Wirtschaftskammer, Wien)
LANG Roland (Arbeiterkammer, Wien)
LATZER Michael (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien)
LEHR Gernot (Rechtsanwalt, Hamburg)
LENTZEN Evelyne (Conseil Supérieur de l'Audiovisuel de la Communauté Française de Belgique, Bruxelles)
LINDBERG Greger (Swedish Broadcasting Commission, Haninge)
LIU Po-Wen (Telekom Control GmbH, Wien)
LOPEZ Elena Martin-Asin (Instituto de la Cinematografía de las Artes Audiovisuales, Madrid)
LUKASEK Kurt (Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, Wien)
LUSSER Josef (ORF, Wien)
MAIER Wolfgang (TV-Media, Wien)
MALZANINI Bernd (Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich, Potsdam)
MARASZTO Andrea (Bundeskanzleramt, Wien)
MAUTNER-MARKHOF Maria-Charlotte (Kommission zur Wahrung des RRG, Wien)
MAZANEK Kurt (ORF-Kuratorium, Wien)
McLEAN Norman (Broadcasting Standards Commission, London)
MEISSNITZER Heidi (Europäische Kommission)
METELKO Siegbert (ORF-Kuratorium, Wien)
MICHEL Eva-Maria (WDR, Köln)
MINTOFF Lino (Broadcasting Authority Malta, Hamrun)
MIZZI Charles (Broadcasting Authority Malta, Hamrun)
MOJTO Jan (ACT, Bruxelles)
MOOSMANN Peter (ORF, Wien)
MORRISON Carolyn (Department for Culture, Media and Sport, London)
MÖWES Bernd (Bundeskanzleramt, Bonn)
MÜFTÜOĞLU Günes (Turkish Radio-Television Supreme Council, Ankara)
NICOLAIDES Elli (Conseil National de Radio-Television, Athens)
NUSSBAUM Angelika (ARGE Daten Organisation, Wien)
NYAKAS Levente (National Radio and Television Commission, Budapest)
OBERMAIR Anna (WIFO, Wien)
OHNEMUS Elisabeth (Medienbüro der österreichischen Bischofskonferenz, Wien)
OKRESEK Wolf (Bundeskanzleramt, Wien)
OTHEGUY Pascal (Prime Minister's Office for Audiovisual and Juridical Matters, Paris)
PAPAGIANNAPOULOS Giannis (Griechisches Fernsehen, Ag. Paruskevi)
PAPAYANNAKOPOULOU Olympia (European Commission, Bruxelles)
PAPAYANOPOULOS Yannis (Ministry of Press and Mass Media, Athens)
PAPPAS Spyros A. (European Commission - DG X, Bruxelles)
PATEISKY Günter (ORF, Wien)
PAULGER Gregory (European Commission - DG X, Bruxelles)
PELZ Dorotheé (ACT, Bruxelles)
PETERSEN Vibeke G. (Ministry of Culture, Copenhagen)
PIROTA Joseph (Broadcasting Authority Malta, Hamrun)
PLESCHIUTSCHNIG Gerhard (Arbeiterkammer, Wien)
POTACS Michael (Institut für Rechtswissenschaften, Klagenfurt)
PREINFALK Hans (Arbeiterkammer, Linz)
PRULL Franz (Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr - Oberste Fernmeldebehörde, Wien)
REDLEY Michael (Independent Television Commission, London)
REISSNER Christoph (Wirtschaftskammer, Wien)
REVESZ Mihály T. (National Radio and Television Commission, Budapest)
RIEHL Frederic (Bundesamt für Kommunikation, Biel)
RODRIGUEZ Jesús Petrement (Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones, Madrid)
RONGE Christoph (Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, Wien)
RÖBL Renate (ORF, Wien)

RUDAS Andreas (ORF-Kuratorium, Wien)
RULLENS W.M. (Ministry of Transport, Public Works and Water Management
Telecommunications and Post Department, EX The Hague)
SALOMON Eve (Radio Authority, London)
SCHAFFELHOFER Walter (Verband Österreichischer Zeitungen, Wien)
SCHARF Albert (EBU, München)
SCHULTZ Sylvia (VIVA-TV, Köln)
SCHUPPICH Walter (Hörer- und Sehervvertretung, Wien)
SCHWANDA Herbert (Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, Wien)
SECIK Ivan (The National Center of Media Communication, Bratislava)
SLAVIKOVA Natasa (Council of Slovak Republic for Radio and TV Broadcasting, Bratislava)
SLOMINSKI Peter (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien)
SLOVAK Friedrich (Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, Wien)
SPUDICH Helmut (Salzburger Nachrichten, Wien)
SONNELAND Helge (Ministry of Cultural Affairs, Oslo)
SOURLAS Paul (Griechischer Nationalrat für Radio und Fernsehen, Athen)
STAMMLER Dieter (Deutschland Radio, Köln)
STEINERT Fiona (Orange 94,0 - Das Freie Radio Wien)
STELMACH Judith (ORF, Wien)
STEYSKAL Peter (ORF, Wien)
STOMPER Bettina (Wirtschaftsblatt, Wien)
STOPPACHER Maria (Bundeskanzleramt, Wien)
STREIT Georg (Rechtsanwalt, Wien)
STREITENBERGER Wolfgang (Ständigen Vertretung der Europäischen Kommission, Wien)
STROBL Pius (ORF-Kuratorium, Wien)
SZIZZ Judit (National Radio and Television Commission, Budapest)
TELLES José (Instituto da Comunicacao Social, Lisboa)
THEODOSSIS Gevassimos (Ministry of Press Mass Media, Athen)
THURNER Thomas (Orange 94,0 - Das Freie Radio Wien)
TRAIMER Matthias (Bundeskanzleramt, Wien)
TRAPPEL Josef (Prognos, Basel)
TRETTER Hannes (Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, Wien)
TWIST Nicholas (Botschaft Irland, Wien)
ULRICH Andreas (Bundeskanzleramt, Wien)
UKROW Jörg (Staatskanzlei des Saarlandes, Saarbrücken)
VALAIS Sophie (Centre National Cinema, Paris)
Van der MEULEN L. (Commissariaat voor de Media, Hilversum)
Van de VELDE Paul (Ministerie Vlaamse Gemeenschap, Brussel)
VANGSGAARD Charlotte (Danish Satellite and Cable Board, Copenhagen)
VLACHOU Maria (Ministry of Press and Mass Media, Athens)
WAGNER Gerhard K. (Verband für Informationswirtschaft in Österreich, Wien)
WEBER Hermann (Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Wien)
WEIS Gerhard (ORF, Wien)
WESSELY Karin (Rechtsanwältin, Wien)
WIEDEMANN Verena (ARD-Verbindungsbüro, Brüssel)
WIESINGER Bernhard (Hörfunkbeirat, Wien)
WINDHAGER Maria (Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, Wien)
WITTMANN Heinz (Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, Wien)
WITTMANN Peter (Staatssekretär für Europa, Sport und Kunst, Wien)
WOLF Franz Ferdinand (Privatradio Verband, Wien)
WÖGERBAUER Harald (Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, Wien)
WRABETZ Alexander (ORF-Kuratorium, Wien)
YARDIMCI Nuran (Turkish Radio Television Supreme Council, Ankara)
ZANGER Georg (Rechtsanwalt, Wien)
ZEGER Hans (Arbeitsgemeinschaft für Datenschutz und Informationsrecht, Wien)
ZEINSTR Helga (Ministry of Education, Culture and Science, Zoetermeer)

ZELEZNY Vladimir (TV Nova, Prague)

ZENS Jean-Paul (Ministire d'Etat Service des Medias et de l'Audiovisuel, Luxemburg)

ZIMMER Daniela (Arbeiterkammer, Wien)

ZIMMERMANN Daniel (ACT, Bruxelles)

ZOLLMANN Benjamin (Ministry of Culture, Praha)

ZÖRNER Franz (Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes, Wien)

ZUPA Ivan (ORF, Wien)

„Die Regulierung erscheint im digitalen Zeitalter um so notwendiger, als die allgemeinen Grundsätze der Freiheit und der Gleichheit an immer vielseitigere Kommunikationsarten angepaßt werden müssen.“

Francis Balle

„Ich weiß, daß die Globalisierung ein wesentlicher Grund zur Sorge ist. Sie ist sicherlich einer der Punkte, mit denen sich die Regulierungsbehörden auseinandersetzen müssen.“

Michael Redley

„Meine erste Schlußfolgerung und Forderung an die Regulierung lautet deshalb: Eine Mehrfachprüfung ein und derselben Problematik sollte vermieden werden. Einmal genügt!“

Jan Mojto

„Ich meine, daß man in Übereinstimmung mit vielen anderen Stimmen in Europa und anderswo sich verständigen kann, daß die Konvergenz von der wir reden, nämlich die Konvergenz technischer Strukturen, zur Verbreitung von Medieninhalten, für sich gesehen, kein Argument ist, Regulierungen fallen zu lassen.“

\$0EHUW 6FKDUJ

„Die Kommission ist der Ansicht, daß es notwendig ist, die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden zu fördern, um zu gemeinsamen Auffassungen und konsequenter Anwendung der Vorschriften in der gesamten Gemeinschaft zu gelangen.“

6S\URV 3DSSDV

„Erst wenn ausreichende Erfahrungen vorliegen, kann meines Erachtens sinnvoll an eine Harmonisierung bzw. überhaupt eine gemeinschaftsweite Vereinheitlichung der Organisationsstrukturen der Medienregulierung gedacht werden.“

OLFKDH0 +R0RXEHN